

# Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 10. 2. 2010

Nummer 6

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>I. Justizministerium</b>	
Bek. 29. 1. 2010, Entscheidung des Hörfunkrates des Deutschlandradios über das Telemedienkonzept „DRadio Wissen und veränderter Bestand“ nach § 11 f RStV	160	<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>	
Bek. 29. 1. 2010, Entscheidung des Hörfunkrates des Deutschlandradios über das Telemedienkonzept „Bestand“ nach Artikel 7 Abs. 1 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages	168	<b>Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück</b>	
		Dekret 14. 12. 2009, Dekret über die Aufhebung der Pfarreien Heilig Geist und St. Franziskus, Osnabrück, und deren Einpfarrung in die Pfarrei Christus König, Osnabrück, und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften	187
<b>B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration</b>		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
Bek. 21. 1. 2010, Anerkennung der Prof.-Dr.-Hartmut-Girke-Stiftung	176	Bek. 19. 1. 2010, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (Storengy Deutschland GmbH, Berlin)	187
Bek. 21. 1. 2010, Anerkennung der Stiftung Himmel	176	Bek. 25. 1. 2010, Aufhebung einer Bewilligung nach § 19 BBergG	187
Bek. 27. 1. 2010, Anerkennung der Stiftung Kunstgebäude Schlosshof Bodenburg	176		
Bek. 28. 1. 2010, Änderung der Satzung einer Stiftung	176	<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
		Bek. 22. 1. 2010, Feststellung gemäß § 6 NUVPG; Anlage eines Deichverteidigungsweges auf einer Binnenberme am Elbedeich bei Pretetze im Gebiet des Jeetzeldeichverbandes im Landkreis Lüchow-Dannenberg	188
<b>C. Finanzministerium</b>		VO 1. 2. 2010, Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Meiborsen der Stadtwerke Bad Pyrmont	188
RdErl. 14. 12. 2009, Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV	176	VO 2. 2. 2010, Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 92 (Entwässerungsverband Norden)	194
RdErl. 26. 1. 2010, Beihilfavorschriften (BhV); Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beitragszahlung für Pflegepersonen	185	Bek. 10. 2. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Humme, des Beberbaches und des Griefebaches im Landkreis Hameln-Pyrmont	196
RdErl. 26. 1. 2010, Dienstwohnungsrecht; Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen	186	Bek. 10. 2. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Mainbaches im Landkreis Hameln-Pyrmont	196
RdErl. 28. 1. 2010, Beihilfavorschriften (BhV); Änderungen im Beihilferecht zum 1. 7. 2008 auf der Grundlage des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes	186		
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>		Bek. 10. 2. 2010, Genehmigungsverfahren nach dem BfM SchG (Celler Land Frischgeflügel GmbH, Haren-Hüntel)	197
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Berichtigung</b>	202
RdErl. 25. 1. 2010, Richtlinie zur Förderung des Ausbaus und der Modernisierung der kulturellen Infrastruktur sowie der Inwertsetzung kulturellen Erbes durch kulturtouristische Schwerpunkte (Kulturförderrichtlinie)	186	<b>Rechtsprechung</b>	
		Staatsgerichtshof	202
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Stellenausschreibungen</b>	203
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		<b>Neuerscheinungen</b>	204
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>			

**A. Staatskanzlei****Entscheidung des Hörfunkrates des Deutschlandradios  
über das Telemedienkonzept „DRadio Wissen  
und veränderter Bestand“  
nach § 11 f RStV****Bek. d. StK v. 29. 1. 2010 — 205-58506/001.1 —**

Der Hörfunkrat des Deutschlandradios hat am 14. 1. 2010 dem Telemedienkonzept „DRadio Wissen und veränderter Bestand“ (**Anlage**) nach § 11 f des RStV zugestimmt.

— Nds. MBl. Nr. 6/2010 S. 160

**Anlage****Telemedienkonzept gemäß § 11 f RStV**

## Inhaltsverzeichnis

**A. Vorwort****B. Angebotsbeschreibung**

## I. Überblick

## II. Partizipation

## III. Inhalt und Ausrichtung

## 1. Internetangebot

- a) Sendungsbeiträge zum Nachhören und Nachlesen
  - aa) Sendungen von zeit- und kulturhistorischer sowie pädagogisch-didaktischer Relevanz, Dokumentationen des religiösen Lebens und Zeitzeugengespräche, Kompendien (Kategorie 1)
  - bb) Berichte und Dokumentationen aus Wissenschaft, Forschung und Lehre (Kategorie 2)
  - cc) Tagesaktuelle Beiträge, Presseschauen (Kategorie 3)
  - dd) Service und Beratung (Kategorie 4)
  - ee) Kulturformate (Kategorie 5)
  - b) Newsletter
  - c) Selbstdarstellung
2. Zusatzdienste
    - a) Teletext
    - b) UKW-RDS
    - c) DAB-Zusatzdienste (PAD, Programme Associated Data)
    - d) DRM-Zusatzdienste
    - e) Astra Digital Radio
    - f) Digital Video Broadcast DVB-S

## IV. Technische Verbreitung

## V. Zielgruppe

## VI. Verweildauer

1. Bemessung der Verweildauer und Zuordnung der Beiträge
2. Funktion und Gestaltung des Archivs

## VII. Zeitraum

**C. Beitrag zur Demokratie, zur Gesellschaft und zur Kultur****D. Beitrag zum publizistischen Wettbewerb****E. Finanzieller Aufwand****A. Vorwort**

Der RStV in der Fassung des Zwölften Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (12. RÄStV) beauftragt das Deutschlandradio formal damit, Telemedien anzubieten.

Das Deutschlandradio ist verpflichtet, die inhaltliche Ausrichtung seiner Telemedien in einem Telemedienkonzept zu konkretisieren, welches die Zielgruppe, den Inhalt, die Ausrichtung und die Verweildauer der geplanten Angebote näher beschreibt. Die nachfolgenden Ausführungen dienen der Erfüllung dieser Verpflichtung.

§ 11 d Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 RStV bestimmen, in welcher Form und in welchem Umfang das Deutschlandradio Telemedien anbieten darf. Das nachfolgende Konzept entspricht den dort genannten Anforderungen.

Dieses Telemedienkonzept ersetzt das Telemedienkonzept für den Bestand, welches Deutschlandradio zu erstellen gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 des 12. RÄStV verpflichtet ist.

Der Anlass für dieses neue Telemedienkonzept besteht in der Erweiterung des Angebots auf die Online-Begleitung des neuen Programms DRadio Wissen, dessen Programmschwerpunkt eine intelligente Unterstützung durch das Internet verlangt. Die neuen Elemente bleiben konzeptionell jedoch nicht auf die Begleitung von DRadio Wissen beschränkt, sondern sind auch für die Internetpräsentation der Programme Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur nutzbar.

**B. Angebotsbeschreibung****I. Überblick**

Das Deutschlandradio unterhält für seine drei Hörfunkprogramme Deutschlandfunk, Deutschlandradio Kultur und DRadio Wissen im Rahmen des urheberrechtlich Zulässigen einen gemeinsamen werbefreien Internetauftritt unter dem URL dradio.de. Dieser Internetauftritt verfolgt das Ziel, die Inhalte der drei Programme nach journalistischen Kriterien internetgerecht aufbereitet zu präsentieren. Er orientiert sich an den spezifischen Bedürfnissen der Hörer der drei Programme.

Das Internetangebot enthält redaktionell veranlasste und gestaltete Inhalte der drei linearen Hörfunkprogramme des Deutschlandradios Deutschlandfunk, Deutschlandradio Kultur und DRadio Wissen. Diese Inhalte werden für dradio.de, teilweise thematisch gebündelt oder an der Programmstruktur der linearen Programme orientiert, in eine internetgerechte Darstellungsform gebracht.

Die Seite dradio.de fungiert als Homepage des gesamten Internetangebots des Deutschlandradios. Die Homepage macht dabei auf herausragende Angebote aus den drei Programmen aufmerksam. Gleichzeitig dient sie als Einstiegsportal mit Weiterleitungsfunktion auf die entsprechenden Einstiegsseiten von Deutschlandfunk, Deutschlandradio Kultur und DRadio Wissen.

Das Angebot ist in Text- und Audiobereiche gegliedert; der Inhalt besteht in Radio zum Nachhören und Nachlesen. Das Angebot ermöglicht es Besuchern, die sich für die drei Programme des Nationalen Hörfunks interessieren, sich über geplante Sendungen zu informieren und gesendete Beiträge unabhängig von Zeit (als Text oder Audio on Demand) und Ort (als Podcast) zu nutzen oder bereits Gehörtes aufzufrischen. Dazu sind die Beiträge anhand der Titel der Radiosendungen, anhand des Programmablaufs und durch eine thematische Zuordnung auffindbar. Um den Zugriff auf die Beiträge zu erleichtern, enthält das Angebot kurze begleitende Texte und Teaser, Überschriften, Bilder und Suchmasken. Darüber hinaus werden journalistische Inhalte speziell für das Internetangebot nur in Form solcher Texte produziert, die auf Programmschwerpunkte hinweisen oder Sendungsbeiträge zu einem herausragenden Thema bündeln. Dadurch erleichtern sie deren Auffindbarkeit. Zu einzelnen Inhalten werden außerdem Newsletter und RSS-Feeds angeboten, die per Überschrift, Vorspanntext und Links auf neu eingestellte Beiträge im Angebot von dradio.de aufmerksam machen.

Für die Inhalte der Sendungen Breitband und Kakadu des Programms Deutschlandradio Kultur und für das Programm DRadio Wissen steht jeweils eine eigene Domain (breitband-online.de, kakadu.de, dradio-wissen.de) zur Verfügung, wohingegen die Startseiten der Auftritte von Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur als Subdomains ausgestaltet sind. Mit den genannten selbstständigen Domains gelingt eine gezielte Ansprache der an den Inhalten der beiden Sendungen und des Programms DRadio Wissen Interessierten. Die Sendung Breitband informiert über neue Medien und Internet; eine eigene Domain liegt aus Sicht der Nutzer nahe. Die Sendung Kakadu richtet sich an Kinder. Deren Begleitung im Internet verlangt einen direkten und altersgerechten Zugang. Da das Programm DRadio Wissen insbesondere junge Erwachsene als Hörerinnen und Hörer gewinnen will und der Internetauftritt konzeptionell stärker im Vordergrund steht, ist für dieses Programm ebenfalls eine eigene Domain eingerichtet.

Inhaltlich teilen allerdings die Internetauftritte von Breitband, Kakadu und DRadio Wissen das übergreifende Konzept des Deutschlandradios für den gesamten Internetauftritt.

Im Übrigen verwendet Deutschlandradio nur sogenannte Subdomains zur Weiterleitung auf die Hauptseite dradio.de und auf spezielle sendungsbezogene Seiten im Angebot von dradio.de. Diese Domains verfügen über keinerlei eigenen Inhalt.

Über die Inhalte der drei Programme hinaus informiert dradio.de unter der Rubrik „Wir über uns“ über die Körperschaft Deutschlandradio.

Radiotypische Zusatzinformationen verbreitet das Deutschlandradio über das terrestrische und satellitengestützte Programmsignal.

Das Deutschlandradio bietet ferner Informationen via Teletext an.

## II. Partizipation

Der Internetauftritt des Nationalen Hörfunks orientiert sich insbesondere im Bereich Community an den spezifischen Bedürfnissen einer jüngeren Hörerschaft. Dazu gehören dezidierte partizipatorische Angebote. Zu nennen ist hier in erster Linie die Öffnung der Website für Foren und Hörerkommentare. Der gesamte unter der Domain dradio.de erreichbare Internetauftritt verfügt außerdem über eine Funktion, über welche die Nutzer gesendete Beiträge und zu sendende Beiträge kommentieren können. Dies geschieht unter redaktioneller Aufsicht, bei der die Kommentare von den Redaktionen regelmäßig zur Kontrolle auf rechtswidrige Inhalte gegengelesen werden.

Zusätzlich sind alle Startseiten, sowohl die Homepage dradio.de als auch die den Programmen gewidmeten Seiten für den Deutschlandfunk, für Deutschlandradio Kultur und für DRadio Wissen, jeweils mit einer Funktion versehen, die es Nutzern ermöglicht, in einer vorgegebenen Struktur, die Seite nach eigenen thematischen Präferenzen und Interessenschwerpunkten zu gestalten. Diese Funktion wird allgemein Personalisierung genannt. Sie dient dazu, vom Nutzer präferierte Inhalte anzuwählen und weniger präferierte Inhalte auszublenden, verändert die angebotenen Inhalte jedoch nicht.

Dieses Konzept wird durch einen erweiterten Partizipationsgedanken vervollständigt. Dazu wurde ein wegweisender Radiobaukasten eingeführt. Der Radiobaukasten greift auf den Fundus gesendeter und auf der Website zum Nachhören (Audio on Demand) angebotener Beiträge zu. Er ermöglicht es Besuchern, Sendungen durch eine eigene Wahl der Schwerpunkte neu „zu komponieren“. Diese Form des experimentellen Zugangs und Umgangs mit Inhalten des Nationalen Hörfunks, erschließt Besuchern gleichermaßen einen Rückkanal ins Radioprogramm. Als „Best of“ können von Hörern gestaltete und redaktionell ausgewählte Sendestrecken ins On-Air-Programm zurückgespiegelt werden; sie ergänzen zu bestimmten Sendezeiten das Radioprogramm.

## III. Inhalt und Ausrichtung

Das Deutschlandradio nutzt vor allem das Internet zur Verbreitung von Telemedienangeboten (siehe dazu nachstehend unter 1.).

Das Internetangebot von dradio.de ist ein Vernetzungsangebot, das zwei Aufgaben erfüllt:

- Es gibt Auskunft über die Programm- und Organisationsstruktur, die Gremien sowie die Geschichte der Körperschaft und ihrer Vorläufer

und

- es schafft als journalistisches Begleitangebot den thematischen Zugang zu den Inhalten der drei Hörfunkprogramme Deutschlandfunk, Deutschlandradio Kultur und DRadio Wissen.

Auf den Seiten von Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur liegt der Schwerpunkt der Navigation in der Orientierung am jeweiligen Sendeschema. Für DRadio Wissen wird entsprechend der Quadranten-Struktur des Tagesprogramms eine themenbezogene Navigation angeboten. Weiterhin ist jeweils der Abruf der Programmschemata möglich.

Das über den Teletext sowie das terrestrische und satellitengestützte Rundfunksignal verbreitete Telemedienangebot enthält dagegen Zusatzinformationen zu den drei Radioprogrammen (siehe dazu nachstehend unter 2.).

Sämtliche Inhalte der Telemedien des Deutschlandradios sind, soweit sie nicht der reinen Selbstdarstellung dienen, journalistische Angebote. Sie sind journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet. Dies folgt bereits aus der redaktionellen Leistung der drei Hörfunkprogramme, deren Sendungen unverändert in das Internetangebot übernommen werden. Auch die unterstützenden Informationen werden nach journalistischen Regeln erstellt. Damit entsprechen die Telemedien des Deutschlandradios der Vorgabe des § 11 d Abs. 1 RStV.

Das Telemedienangebot des Deutschlandradios wahrt den in § 11 d Abs. 2 Satz 1 RStV gesteckten Rahmen. Die Wiedergabe gesendeter Radiosendungen und -beiträge zum Nach-

hören (Audio on Demand) ist ein Angebot von Sendungen der drei Hörfunkprogramme zum Abruf gemäß § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder – bei längerer Standzeit als sieben Tage nach der Ausstrahlung – § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 RStV. Das Angebot der Radiosendungen und -beiträge in verschrifteter Form ist ein auf eine konkrete Sendung bezogenes Telemedienangebot nach § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder – bei längerer Standzeit als sieben Tage nach der Ausstrahlung – abermals § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 RStV. Entsprechendes gilt für die unter breitband-online.de und dradio-wissen.de bereitgehaltenen Diskussionsforen. Auch die Angebote für Kinder und Jugendliche unter kakadu.de beziehen sich auf das gesendete Programm. Ausgewählte Beiträge bleiben über die Legitimation des § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 RStV auch nach Ablauf der jeweiligen Standzeiten als Teil eines Archivangebots dauerhaft abrufbar (zum Verweildauerkonzept siehe Ziffer V.). Die Programmhinweise, die im Internet, über Teletext oder über Zusatzdienste verfügbar sind, sind Vorankündigungen gem. § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RStV.

Sowohl die Sendungen und Beiträge zum Nachhören als auch die verschrifteten Fassungen der Sendungen und Beiträge sind jeweils mit einem ausdrücklichen Hinweis auf die im Programm ausgestrahlte Sendung oder die Sendezeit versehen. Es sind der Name der Sendung sowie der Tag der Ausstrahlung im Programm vermerkt. Dies trägt der Vorgabe des § 11 d Abs. 3 RStV Rechnung, der verlangt, den zeitlichen und inhaltlichen Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemedienangebot auszuweisen. Das Internetangebot hält überdies eine Funktion bereit, mit deren Hilfe die Nutzer der Sendung den gewünschten Beitrag gezielt über den Titel auffinden können. Diese Vorgabe ist auch im Rahmen einer themenbezogenen Navigation umgesetzt.

### 1. Internetangebot

Das Mediennutzungsverhalten hat sich im letzten Jahrzehnt deutlich verändert. Nutzer der klassischen Massenkommunikationsmittel erwarten heute von ihrem Medium wie selbstverständlich eine angemessene Präsenz im Internet. Diesem veränderten Nachfrageverhalten muss jedes Angebot, das sich behaupten will, gerecht werden. Eine Zeitung, ein Radio- oder Fernsehprogramm, das auf einen eigenen Internetauftritt verzichtet, ist heute vollkommen undenkbar.

Was für die Massenmedien ganz allgemein gilt, trifft in besonderer Weise für die Programme von Deutschlandradio zu. Aufgrund ihres umfangreichen Wortangebots auf den Feldern der Information, der Bildung und der Kultur sind sowohl Deutschlandfunk als auch Deutschlandradio Kultur und DRadio Wissen Fundgruben des Wissens. Das Gehörte nacharbeiten zu können, ist ein Grundbedürfnis, welches das Publikum dieser Programme schon immer kennzeichnete.

In der Vergangenheit äußerte sich dieses Grundbedürfnis in der Nachfrage nach Sendemanuskripten. Unter großer Mühewaltung und verbunden mit hohem Kostenaufwand expedierte der Sender Manuskripte in erheblichem Umfang. Adressaten waren in vielen Fällen Schulen und andere Bildungseinrichtungen. Heute sind die meisten Sendungen im Internet verschriftet oder als Audiodateien abrufbar. Damit erspart das Internet den Redaktionen Aufwand; den Hörerinnen und Hörern beschert es einen unvorstellbaren Komfort.

Hinzu kommt, dass das Internet einen gewissermaßen eingeborenen Mangel des Mediums Hörfunk beseitigt. Das Radio ist ein lineares Medium. Jeder kennt das Frustrationserlebnis: Wer die Nachrichten zu spät einschaltet, hat das Wichtigste verpasst. Wer aus Zeitgründen nicht in der Lage war, die geschätzte Fachsendung zu hören, dem war sie verloren. Indem das Internet das zeitsouveräne Hören ermöglicht, neutralisiert es den „Geburtsmangel“ des linearen Mediums Radio. Anders ausgedrückt: Erst durch das Internet kann der Bühnenzahler das, wofür er bezahlt – das Programmangebot in seiner Gänze – nutzen.

Dieses Nutzerverhalten entwickelt sich ganz individuell und abseits festgelegter Grenzen.

Derzeit wird die Hälfte der monatlich über 5 Millionen bei dradio.de von Hörern angeforderten Audiodateien in den ersten acht Tagen nach ihrer Einstellung abgerufen. Der Abruf von etwa 2,5 Millionen weiteren Dateien erfolgt, zum Teil deutlich, nach dieser Zeitspanne. Neben den Möglichkeiten zur Orts- und Zeitsouveränität spielt das Internet auch eine immer stärkere Rolle als zusätzlicher Hörfunk-Verbreitungsweg (Live-Stream, Webradios), der besonderes Gewicht in frequenzschwachen Regionen gewinnt. Diese Art des Einsatzes des Internets ist kein Telemedium im rechtlichen Sinn, stellt aber einen selbstverständlichen Teil eines schlüssigen Ge-

samtauftritts von Deutschlandradio im Internet dar: Das Angebot zur nachträglichen Nutzung von Beiträgen bliebe ohne die Übermittlung der laufenden Programme unvollständig.

a) Sendungsbeiträge zum Nachhören und Nachlesen

Der Internetauftritt dradio.de ist ein Spiegel der drei Programme des Nationalen Hörfunks. Als neben die Radioprogramme tretendes originäres Format dokumentiert der Auftritt das politische, kulturelle, gesellschaftliche und wissenschaftliche Leben und erfüllt damit ebenso wie die Radioprogramme den öffentlich-rechtlichen Auftrag. Durch seine Organisationsform bietet der Auftritt den Nutzern einen strukturierten Zugang zu aktuellen Themen aus den drei Programmen sowie die Möglichkeit, diese Informationen durch einen nachträglichen Zugriff zu vertiefen. Dabei bietet das Angebot von dradio.de einen je nach Sendungsgegenstand und -inhalt differenzierten Zugriff für seine Nutzer. So ist eine Recherche über den Sendungstitel, die Ausstrahlungszeit oder die Programmrückschau möglich. Die ins Internet gespiegelten Beitrags- und Sendungsmanuskripte sind auf der Startseite von dradio.de und von dradio-wissen.de ferner über sogenannte Themenportale zu erreichen.

Dieser derzeit bei dradio.de in elf Rubriken aufgeteilte Bereich (Wirtschaft, Wissenschaft, Bildung, Literatur, Kultur, Feature, Hörspiel, Musik, Kinder, Medien und Sport) bündelt Sendungsmanuskripte und verschriftete Interviews. Die gesendeten Buch-, Film- oder Theaterbesprechungen werden zudem systematisch in Gestalt von Kompendien eingeordnet. Sie eröffnen Hörern den Zugang zu Rezensionen (Buch-, Theater- und Filmbesprechungen) aus dem Fundus der drei Programme des Nationalen Hörfunks. Bei DRadio Wissen orientieren sich die Themenportale an der Quadrantenstruktur des werktäglichen Programms zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr, die den Programmablauf in einzelne Wissensbereiche aufteilt.

Das Internetangebot ist entsprechend dem publizistischen Auftrag des Deutschlandradios zur bundesweiten Berichterstattung auf alle Bundesländer gleichermaßen zugeschnitten. Es bietet die für das Sendegebiet und die Programmschwerpunkte der drei Hörfunkprogramme relevanten Informationen.

Das Internetangebot erlaubt den Zugriff auf einzelne Beiträge und auf vollständige Sendungen. Die Spiegelung der gesendeten Beiträge ist jedoch durch den urheberrechtlichen Rahmen – es stehen nicht in allen Fällen die erforderlichen Nutzungsrechte zur Verfügung – sowie die personelle Ausstattung begrenzt. Obwohl konzeptionell eine Vollständigkeit angestrebt wird, ist diese de facto nicht zu erreichen. Soeben gesendete Beiträge des laufenden Tages – ergänzt durch Hinweise zu Programmschwerpunkten – werden in der Mitte der Startseite unter den stündlichen Deutschlandfunk-Nachrichten besonders herausgehoben. Hierbei wird überwiegend das „Fifo-Prinzip“ (First in, First out) angewendet. Diesem Prinzip zufolge werden Programmschwerpunkte des Tages und Manuskripte soeben beendeter Sendungen immer am Kopf der Seite platziert und wandern nach Eintreffen neuer Manuskripte allmählich nach unten. Im Angebot von DRadio Wissen wird das Prinzip „Online First“ angewendet. Das heißt, dass Beiträge, die erst später im Laufe des Tages im linearen Programm gesendet werden, vorab im Internet zum Hören oder Lesen angeboten werden. Es bleibt aber in jedem Fall beim Sendungsbezug, weil es sich immer um Beiträge handelt, die für das lineare Programm produziert wurden und gesendet werden.

Das Angebot von dradio.de leistet einen komplementären Beitrag zur Grundversorgung, zum Beispiel mit der Bereitstellung hochwertiger Programminhalte zur zeitsouveränen Nutzung. So sind Audio-Beiträge zum Nachhören, Podcasts und Live-Streams entweder ohne Umwege über die Startseite oder mit lediglich einem Mausklick von dort erreichbar. Dieses Angebot wird durch die Wiedergabe von Sendungsinhalten mit Servicethemen wie Wetter, Seewetter oder Verkehrsnachrichten ergänzt.

Die journalistischen Inhalte von dradio.de bestehen ausschließlich in der internetgerechten Wiedergabe gesendeter und zu sendender Beiträge in Ton und Text. Diese Beiträge werden zur besseren Auffindbarkeit nicht nur den jeweiligen Sendungen oder Beiträgen der Programme, sondern auch bestimmten Themen ausdrücklich zugeordnet. Deutschlandradio verzichtet auf eigene, nur für das Internet geschaffene Beiträge, sieht man von zusammenfassenden und verbindenden sowie ordnenden und der Orientierung dienenden Texten ab.

Die journalistischen Inhalte von dradio.de werden intern in Kategorien eingeteilt, denen folgende publizistische Beurteilungskriterien zugrunde liegen:

- zeit- und kulturhistorische Relevanz,
- Nachhaltigkeit,
- dokumentarische Qualität,
- Gestaltungstiefe und
- pädagogisch-didaktische Relevanz.

Diese Kriterien ermöglichen eine Bewertung. Deutschlandradio geht davon aus, dass für Beiträge aus Sendungen, auf die eines oder mehrere der genannten Kriterien in besonderem Maße zutrifft, eine Verweildauer von bis zu zwölf Monaten und eine dauerhafte Archivierung vorgesehen werden können. Bei pädagogisch-didaktisch relevanten Angeboten ist angesichts des Ziels, einen Lernerfolg zu bewirken, eine Standzeit von 18 Monaten sinnvoll (siehe dazu Ziffer B. VI.).

Insgesamt lassen sich anhand dessen die auf dradio.de, kakadu.de, breitband-online.de und dradio-wissen.de publizierten Sendungen und Beiträge fünf Kategorien zuordnen. Mit der Einordnung in diese Kategorien sind teils unterschiedliche Verweildauern im Internet-Angebot verbunden (siehe dazu Ziffer B. VI.).

aa) Sendungen von zeit- und kulturhistorischer sowie pädagogisch-didaktischer Relevanz, Dokumentationen des religiösen Lebens und Zeitzeugengespräche, Kompendien (Kategorie 1)

Diese Kategorie versammelt aufwändig recherchierte Beiträge von hoher Gestaltungstiefe und Nachhaltigkeit. Die Relevanz dieser Beiträge geht weit über das Tagesgeschehen hinaus. Sie beleuchten Entwicklungen aus einer zeit- und kulturhistorischen Perspektive und vertiefen die Informationen zum Zeitgeschehen.

Das Spektrum reicht von Sendungsschwerpunkten zu bedeutsamen Ereignissen über Rezensionen kultureller Werke und Aufführungen oder Ausstellungen bis zu Hintergrundberichten zu politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungen. In diesen Bereich gehören ebenso Gespräche mit Zeitzeugen (u. a. Interviews mit ehemaligen Staatsmännern), Beiträge und Reportagen, die Menschen und Landschaften vorstellen oder die das religiöse Leben dokumentieren.

Darüber hinaus zählen auch Buch-, Theater- und Filmkompendien mit Nachschlagefunktion, die durch Verschlagwortung und lexikalische Daten-Organisation gekennzeichnet sind, zu dieser Kategorie. Diese thematisch begrenzten Online-Kompendien aus den Bereichen Literatur, Theater und Film entstehen durch eine Systematisierung der gesendeten Rezensionen der beiden Hörfunkprogramme. Der Nutzen dieser Form der Zusammenstellung der Programminhalte im Internet liegt im strengeren Sinn auf der Ebene von Nachschlagwerken.

Ebenso zählt hierher das Angebot unter kakadu.de, das einen pädagogisch-didaktischen Ansatz verfolgt. Kakadu.de wird überwiegend aus Beiträgen der Kindersendung Kakadu gespeist, die zum Nachhören und Nachhören ins Internet gespiegelt werden. Die Beiträge werden außerdem kindgerecht thematisch-inhaltlich sortiert angeboten (Radiothek). Dies entspricht dem unter dradio.de praktizierten Konzept und ist Sendung auf Abruf bzw. sendungsbezogenes Telemedium. Daneben gibt es unter kakadu.de aber auch eine Seite, auf der Kinder zum Mitmachen aufgerufen werden sowie eine Seite, auf der Kinder spielerisch anhand wöchentlich wechselnder Inhalte ihre Sprach- und Lesekompetenz (Spiel am Samstag), ihr Verständnis für praktische Alltagsprobleme (Rätsel der Woche) und ihre Fähigkeiten im mathematisch-kombinatorischen Bereich (Kasukadu) überprüfen können. Diese Angebote sind geprägt durch den Protagonisten der Radiosendung, den Kakadu. Die Seiten unter der Überschrift „Mitmachen“ dienen unterschiedlichen Formen der Hörer-Partizipation als Grundlage. So gibt es eine „Umfrage der Woche“, in der die Einschätzung der Kinder zu einer zentralen Fragestellung aus der Sendung abgefragt wird. Weiterhin werden die Besucher aufgefordert, eine eigene Geschichte zu schreiben oder ein Bild zu malen. Auf diese Online-Möglichkeiten wird in regelmäßigen Abständen in der Sendung Kakadu aufmerksam gemacht. Ferner wird ein von Redakteuren gegengelesenes Forum (User Generated Content) angeboten, in dem sich Benutzer zur Sendung Kakadu oder zu Sendungsbestandteilen wie den Themen Musik, Sport, Buch oder Film äußern können. Weiterhin gibt es ein freies Forum ohne Themenbeschränkung.

bb) Berichte und Dokumentationen aus Wissenschaft, Forschung und Lehre (Kategorie 2)

Auftrag und Anliegen von Deutschlandfunk, Deutschlandradio Kultur und DRadio Wissen ist es unter anderem, Tendenzen und Entwicklungen in Wissenschaft und Lehre zu beleuchten, deren Möglichkeiten, aber auch Gefahren, aufzuzeigen und Hörerinnen und Hörern die Orientierung in Bereichen zu ermöglichen, die nur selten im Zentrum des öffentlichen Interesses stehen. Der Fokus der Sendungen dieser Kategorie liegt auf Beiträgen, die das wissenschaftliche Spektrum beleuchten und Wissens- und Forschungsthemen nutzwertorientiert für den an Wissenschaft und Bildung interessierten Laien aufbereiten. Dies schließt den Rezipienten aus dem Umfeld wissenschaftlicher Forschung und Lehre nicht aus. Die Beiträge ermöglichen Wissenschaftlern, Forschern und Lehrenden gleichwohl, einen Blick über den Tellerrand zu werfen. Zu dieser Kategorie gehören im Gegensatz zu den Nachrichten in Ziffer II. 1. cc auch die Wissensnachrichten in DRadio Wissen.

Die Beiträge und Sendungen dieser Kategorie gehören zu den am stärksten abgerufenen Inhalten von dradio.de. Sie wurden bisher auch mehrere Monate, teilweise Jahre, nach Ausstrahlung in beiden Programmen — nicht zuletzt von Bildungs- und Wissenschaftsinstitutionen — nachgefragt. Zudem werden bevorzugt Beiträge aus dieser Kategorie von externen Webseiten aus dem Bereich Wissenschaft und Bildung verlinkt.

cc) Tagesaktuelle Beiträge, Presseschauen (Kategorie 3)

In diese Kategorie fallen tagesaktuelle Inhalte, die nur für kurze Zeit relevant sind und von neuen Geschehnissen relativ schnell eingeholt werden. Hier finden sich unter anderem Nachrichten, die Presseschauen, weitere tagesaktuelle Beiträge und die Kommentare. Auch diese tagesaktuellen Inhalte sind sämtlich solche, die in den Programmen des Deutschlandradios ausgestrahlt werden. Die auf der Einstiegsseite von dradio.de unter „Nachrichten“ auffindbaren Meldungen etwa stammen jeweils aus der jüngsten zur vollen Stunde ausgestrahlten Nachrichtensendung der beiden Programme Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur. Die für DRadio Wissen produzierten Nachrichten werden den jeweiligen Sendungen entnommen und als Nachrichten des Tages präsentiert. Eigene für das Internet produzierte Nachrichten kennt das Internetangebot von Deutschlandradio nicht; Deutschlandradio betreibt kein Internet-Nachrichtenportal.

dd) Service und Beratung (Kategorie 4)

Zu dieser Kategorie gehört die Verfügbarmachung von Sendungen und Beiträgen in Ton und Text zu klassischen Ratgeber- und Verbraucherthemen, mit Informationen und Rezensionen zu neuen Büchern und Kinofilmen oder Konzertaufführungen. Ausgenommen von der Zuordnung zu dieser Kategorie sind Buch-, Theater- und Filmkompendien mit Nachschlagefunktion, die, wie bereits dargestellt, zur Kategorie 1 zählen.

Auch die Online-Inhalte dieser Gruppe entstammen den Sendungen der Radioprogramme. Service- und Beratungsangebote, die allein im Internet stattfinden, gibt es nicht.

ee) Kulturformate (Kategorie 5)

Hörspiele, künstlerische Features oder Konzertmitschnitte, die jeweils Gegenstand entsprechender Sendungen aus den drei Programmen sind, sind als besondere Kunstform fiktionaler Natur keiner der bislang genannten Kategorien zuzuordnen. Sie zeichnen sich durch Gestaltungstiefe aus und haben zeitlosen Charakter.

b) Newsletter

Zu den Sendungen seiner Hörfunkprogramme bietet Deutschlandradio Newsletter-Bestellmöglichkeiten an. Die Newsletter bündeln Beiträge einer oder mehrerer Sendungen zu Stunden- bzw. Tagesüberblicken oder zu thematischen Schwerpunkten, indem sie per Überschrift, Vorspanntext und Links auf neu eingestellte Sendungen im Angebot von dradio.de hinweisen.

Für Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur werden im Einzelnen angeboten:

— Stunden- und Tagesüberblicke:

1. Aktuelles und Interviews

Täglicher Newsletter mit aktuellen Beiträgen und den Interviews von Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur.

2. Neu im Angebot

Täglicher Newsletter. Er bietet eine Auswahl aktueller Manuskripte zu Sendungen von Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur.

3. Deutschlandfunk: Forschung Aktuell

Aktuelle Sendungsbeiträge aus Naturwissenschaft und Technik.

4. Deutschlandfunk: Sprechstunde

Wöchentlicher Newsletter mit aktuellen Beiträgen und Nachrichten aus der Medizin.

5. Deutschlandradio: Nachrichten

Es stehen fünf Nachrichten-Newsletter zur Verfügung, die täglich um 6.00, 10.00, 12.00, 18.00 und 20.00 Uhr versendet werden.

6. Deutschlandradio: Presseschau

Die tägliche Presseschau als Newsletter.

7. Deutschlandradio: Seewetterbericht

Der aktuelle Seewetterbericht als Newsletter.

— Thematische Überblicke:

1. Hörspiel

Wöchentlicher Newsletter mit einer Vorschau auf Hörspiele und Features von Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur.

2. Literatur

Ein wöchentlicher Newsletter. Er bietet eine Auswahl aktueller Manuskripte zu Literatursendungen von Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur.

3. Programmvorschau

Samstäglicher Newsletter mit einer Wochenvorschau auf Sendungen im Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur.

4. Schülerwettbewerb Lyrix

Mit diesem Newsletter erhalten registrierte User Informationen zum Schülerwettbewerb Lyrix.

Diese Newsletter können ergänzt oder verändert werden, ohne dass Deutschlandradio von dem zugrundeliegenden Konzept — Hinweis auf die Sendungen der drei Hörfunkprogramme — abweicht.

Im Angebot von DRadio Wissen werden Newsletter angeboten, die sich an der inhaltlichen Struktur des Tages (Quadranten-Systematik) orientieren. Sie fassen die Themen des Tages zusammen. Darüber hinaus gibt es mindestens einmal täglich Newsletter zu Nachrichten und Wissensnachrichten. Sie werden zeitnah nach dem Ende der Sendestrecken verschickt.

c) Selbstdarstellung

Die vier soeben unter a) lit. aa) bis ee) beschriebenen Kategorien sowie unterstützend das Newsletter-Angebot fassen die aus den drei Hörfunkprogrammen des Deutschlandradios gespiegelten Beiträge und Sendungen zusammen. Die Selbstdarstellung der Körperschaft im Bereich „Wir über uns“ nimmt demgegenüber eine Sonderstellung ein. Sie findet in den Programminhalten keine Entsprechung.

Das Internetangebot von dradio.de bietet den Hörerinnen und Hörern unter der Überschrift „Wir über uns“ nützliche Informationen über den Sender und seine Programm- und Organisationsstruktur, über die Aufgaben und Mitglieder seiner Gremien, zu den Empfangsmöglichkeiten der drei Programme, über Ausbildungsangebote, zur Geschichte der Körperschaft und ihrer Vorläufer. Neben Frequenzübersichten, der Sitemap, einer Kontaktseite, dem Impressum und Hilfen zum Internetangebot werden in Text und Bild Beschreibungen der Funkhäuser, Organigramme, der „Bericht über programmlische Leistungen und Perspektiven des Nationalen Hörfunks Deutschlandradio“, der Datenschutzbericht, ein Literaturverzeichnis zum Nationalen Hörfunk, eine Vorstellung der In- und Auslandskorrespondenten und der Redaktionen, Pressemitteilungen und Pressebilder, der Jahresabschluss und der Konzernlagebericht sowie ein Verzeichnis der Kooperationspartner des Deutschlandradios angeboten.

2. Zusatzdienste

Die Zusatzinformationen, die Deutschlandradio über den Teletext und das Rundfunksignal verbreitet, sind keine Spiegelung und Wiedergabe der Programminhalte. Gleichwohl unterstützen und begleiten sie die Radioprogramme. Es handelt sich um die folgenden Angebote:

## a) Teletext

Deutschlandradio stehen im ARD-Text, im ZDF-Text und im Phoenix-Videotext jeweils die Seiten 480 bis 488 zur Verfügung. Das dort verbreitete Angebot besteht aus Frequenzübersichten, der Programmübersicht für die Sender Deutschlandfunk, Deutschlandradio Kultur und DRadio Wissen, Hinweisen auf Veranstaltungen des Nationalen Hörfunks und der Nennung der Service-Telefonnummern, insofern ist das Angebot Teil der Selbstdarstellung des Deutschlandradios.

## b) UKW-RDS

Über das Radio-Data-System, einen Dienst zur unhörbaren Übermittlung von Zusatzinformationen im analogen UKW-Hörfunk, bietet das Deutschlandradio eine Reihe begleitender und unterstützender Dienste an. Der Programm Service Name gibt auf dem Radiodisplay die Stationskennung (acht Buchstaben/Zahlen/Zeichen) wieder (Die ebenfalls mögliche Nutzung von „scrolling PS“ für Titel- und Interpret-Anzeige findet bei Deutschlandradio nicht statt). Über den Programm-Type (PTY) strahlt Deutschlandradio pro Sender/Sendung die Genre-Informationen (z. B. „POP“, „CLASSIC“) aus. Über den Traffic Message Channel (TMC) sendet Deutschlandradio Daten mit codierten Verkehrsmeldungen, die ein Navigationssystem auswerten kann. Die Programme Identification (PI) sendet den eindeutigen Code eines Radiosenders, der für den schnellen Frequenzwechsel bei AF benötigt wird. Über Clocktime (CT) sendet Deutschlandradio ein vollwertiges Zeitsignal inklusive Datum. Es wird jeweils zur vollen Minute ausgestrahlt. Deutschlandradio sendet über RDS außerdem den Radiotext, der es Empfangsgeräten mit einem Display erlaubt, das im Sendekanal mitgelieferte Signal darzustellen. Die maximale Länge einer einzelnen Radiotext-Information beträgt bei UKW 64 Zeichen. Ein direkter Bezug zur soeben laufenden Sendung im Radio ist das Kennzeichen des Radiotextes. Der Radiotext nennt die laufende Sendung, den laufenden Musiktitel und den Interpreten des Musiktitels; bei Wortsendungen werden der Titel des Beitrags und der Name des Autors übermittelt. Aufgrund der geringen Größe der Displays der Empfangsgeräte werden Inhalte im Radiotext grundsätzlich in einer kurzen Form kompakt dargestellt. Alle Inhalte im Radiotext entsprechen dem öffentlich-rechtlichen Auftrag zur Information, Bildung und Unterhaltung. Eine echte Verweildauer der einzelnen Inhalte gibt es nicht, der jeweils gerade gesendete Text-Inhalt wird vom nächstfolgenden in kurzer Folge abgelöst. Auf dem Radiotext-Display erscheint daher immer nur eine aktuelle Information. Den Hörern steht kein Archiv für Radiotextinhalte zur Verfügung.

## c) DAB-Zusatzdienste (PAD, Programme Associated Data)

Für das digital-terrestrische DAB-Signal bietet Deutschlandradio ebenfalls Informationsdienste an. Auf dem Display des Radios wird der Programmname angezeigt (Programme Service Label). Die Länge des Namens ist auf 16 Zeichen begrenzt. Über Dynamic Label werden Informationen zur laufenden Sendung, Titel und Interpret sowie Sender-Slogans in wechselnder Folge auf dem Empfängerdisplay dargestellt. Die maximale Länge einzelner Dynamic Label beträgt 128 Zeichen. Die Inhalte der einzelnen Dynamic Label werden nicht gespeichert. Dieser Dienst ähnelt dem Radiotext bei UKW-RDS. Mit der Slideshow werden Nachrichtenschlagzeilen als Grafik übertragen. Diese werden auf einem grafikfähigen Display des Empfängers als Diaschau dargestellt. Die Inhalte stammen aus den Nachrichtenüberschriften des Internetangebots von dradio.de. Die Bilder werden nicht im Empfänger gespeichert. Über den Dienst Journaline werden die Inhalte der Nachrichten aus dem Internetangebot von dradio.de übernommen. Die Darstellung verlangt einen Empfänger mit mehrzeiligem Display. Auf der ersten Ebene werden die Schlagzeilen dargestellt. Bei Auswahl einer Schlagzeile wird die auf der darunterliegenden nächsten Ebene enthaltene Detailinformation dargestellt. Weitere Ebenen können nähere Details oder Hintergrundinformationen enthalten. Die Informationen sind in einer Baumstruktur aufbereitet.

Der Electronic Programme Guide (EPG) übermittelt Informationen zu den Sendungen für den laufenden Tag und die kommenden sechs Tage. Zur Darstellung dieser Informationen benötigt der Empfänger ein mehrzeiliges Display für Text- und Ziffernanzeige. Komfortable Geräte erlauben die Nutzung der EPG-Informationen zur Programmierung einer Aufzeichnung von gewünschten Sendungen oder der Inbetriebnahme des Empfängers zu einer gewünschten Sendung. EPG-Daten aus der Vergangenheit werden im Empfangsgerät nicht gespeichert.

## d) DRM-Zusatzdienste

Ähnliche Zusatzinformationen ergänzen auch das über die digitale Mittelwelle nach dem DRM-Standard verbreitete Programmsignal. So wird der Programmname auf dem Empfängerdisplay dargestellt. Der Label-Dienst ermöglicht die Darstellung von Informationen zur laufenden Sendung, Titel und Interpret sowie Sender-Slogans in wechselnder Folge auf dem Empfängerdisplay. Die Inhalte der einzelnen Label werden nicht gespeichert. Dieser Dienst ähnelt dem Radiotext bei UKW-RDS. Der Dienst Journaline wird bei DRM ebenfalls angeboten. Schließlich lassen sich über DRM ebenfalls EPG-Informationen übertragen. Mit dem EPG werden Informationen zu den Sendungen für den laufenden Tag und die kommenden sechs Tage übermittelt. Zur Darstellung dieser Informationen benötigt der Empfänger ein mehrzeiliges Display für Text- und Ziffernanzeige. EPG-Daten aus der Vergangenheit werden im Empfangsgerät nicht gespeichert.

## e) Astra Digital Radio

Über das Satellitensignal von Astra Digital Radio (ADR) wird ebenfalls der Programmname auf dem Empfängerdisplay übermittelt. Auf dem Empfängerdisplay oder dem Fernsehgerät werden über Radiotext ferner die bereits genannten Informationen dargestellt. Die Inhalte der einzelnen Radiotexte werden im Empfänger nicht gespeichert. Dieser Dienst findet sich in ähnlicher Art bei UKW-RDS wieder. Liegen Informationen zu Titel und Interpret vor, werden diese zusätzlich zum Radiotext unmittelbar ausgesendet und auf dem Fernsehgerät in Bereichen abgegrenzt vom Radiotext dargestellt.

## f) Digital Video Broadcast DVB-S

Das Satellitensignal DVB-S übermittelt ebenfalls den Programmnamen, der auf dem Empfängerdisplay bzw. dem Fernsehgerät dargestellt wird. Mit dem EPG werden Informationen zu den Sendungen für den laufenden Tag und die kommenden sechs Tage übermittelt. Zur Darstellung dieser Informationen benötigt der Empfänger ein Fernsehgerät. Komfortable Empfangsgeräte erlauben die Nutzung der EPG-Informationen zur Programmierung einer Aufzeichnung von gewünschten Sendungen auf einer Festplatte oder zur zeitgesteuerten Umschaltung des Fernsehers auf ein gewünschtes Programm. EPG-Daten aus der Vergangenheit werden im Empfangsgerät nicht gespeichert. Deutschlandradio sendet Radiotext auch über DVB-S aus. Auf dem Empfängerdisplay oder dem Fernsehgerät werden Informationen zur laufenden Sendung, Titel und Interpret sowie Sender-Slogans in wechselnder Folge dargestellt. Die Inhalte der einzelnen Radiotexte werden im Empfänger nicht gespeichert.

## IV. Technische Verbreitung

Zur Angebotsverbreitung setzt Deutschlandradio auf offene technische Standards und Verbreitungswege. Das übergeordnete Ziel besteht darin, die Telemedienangebote für typische Nutzungssituationen und gängige Endgeräte anzubieten. Derzeit sind das z. B. Angebote für PC, PDA, Mobiltelefon sowie Fernseh- und Radiogeräte. Um diese technischen Verbreitungswege nutzen zu können, müssen die Inhalte mit beschreibenden Daten (Metadaten) versehen werden.

Die Verbreitung erfolgt jeweils einschließlich aller zum jeweiligen Inhalt gehörenden Daten- und Steuersignale. Die zentrale Rolle spielt die Verbreitung der Telemedien über das offene, frei zugängliche World Wide Web. Dazu gehört zum Beispiel neben der Auslieferung der Websites die Bereitstellung der Inhalte in Form von Newslettern, als Podcast-Abonnement oder als technischer Datenstrom (RSS-Feed, xml). Die Entscheidung über die Nutzung, z. B. zum Abruf auf eigenen Websites, liegt beim Anwender. Soweit Software der Wahrnehmung der eigenen Angebote dient, bietet Deutschlandradio diese zum Teil selbst und unentgeltlich an (z. B. Podcast-Feeds, Radio Guides, Mitschnittsoftware für Radioprogramme, Programmführer). Die Distributionsstrategie des Deutschlandradios umfasst auch die Zusammenarbeit mit Dritten. So können zum Beispiel Programminhalte nichtlinear über Drittplattformen (z. B. Youtube, iTunes etc.) zusätzlich zugänglich gemacht werden.

## V. Zielgruppe

Die Zielgruppe des Telemedienangebots entspricht jener der drei Hörfunkprogramme von Deutschlandradio. Dies folgt aus der Spiegelfunktion des Angebots. Deutschlandradio Kultur, Deutschlandfunk und DRadio Wissen sind werbefreie Vollprogramme. Zielgruppe sind Hörerinnen und Hörer, die Wert legen auf eine gründliche, umfassende Information und eine zuverlässige und unabhängige Orientierung und interes-

siert sind am politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Geschehen in Deutschland, Europa und der Welt. Im Unterschied zu den Angeboten der Landesrundfunkanstalten der ARD wenden sich die Programme des Deutschlandradios an ein bundesweites Publikum.

Die Sendungen richten sich an Angehörige aller Generationen. Besonders erfolgreich sind Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur bei Multiplikatoren und bei Frauen und Männern mit gehobenen Bildungsabschlüssen. Addiert erreichen die beiden eingeführten Programme von Deutschlandradio, ungeachtet ihrer defizitären Übertragungskapazitäten, acht Millionen regelmäßige und 1,8 Millionen tägliche Hörerinnen und Hörer. Das Altersmittel liegt laut Mediaanalyse im Jahr 2009 bei 57 Jahren (Deutschlandfunk) und 51 Jahren (Deutschlandradio Kultur).

Mit dem Schwerpunkt bei den über Fünfzigjährigen entsprechen die Programme des Nationalen Hörfunks den Akzeptanzwerten vergleichbarer Qualitätsangebote und den demographischen Grundgegebenheiten. Gleichwohl gehört zu den wichtigsten Unternehmenszielen die Gewinnung jüngerer Hörer. Jüngere Menschen haben im letzten Jahrzehnt Formen der Mediennutzung ausgebildet, die jenseits der gewohnten Pfade angesiedelt sind. Übereinstimmend kommt die Medienforschung zu dem Befund, dass alle klassischen Massenkommunikationsmittel beim jüngeren Publikum an Boden verlieren. Man muss nicht übertrieben pessimistischen Prognosen folgen, um zum Schluss zu kommen, dass das Kulturgut Radio ebenso gefährdet ist wie das Kulturgut Zeitung — es sei denn, sie finden neue Zugänge zum jüngeren Publikum.

Zum Programm DRadio Wissen liegen noch keine Erkenntnisse der Media-Analyse über Hörerzahlen vor. Das Programm richtet sich ausdrücklich an Zielgruppen, die jünger als die von Deutschlandradio Kultur und Deutschlandfunk sind.

Das Internet als Massenmedium „à la mode“ eröffnet hier gute Chancen. Es ist zwar altersoffen, wird aber von jüngeren Menschen signifikant stärker genutzt als von älteren. Für die Programme von Deutschlandradio hat es insofern strategische Funktion: Der Web-Auftritt ist imstande, die Brücke zu jüngeren Publica zu schlagen und Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur Nutzern bekannt zu machen, die noch nicht „Kunden“ der Radioprogramme sind. Nutzerbefragungen stützen diese These: Viele junge Menschen, die heute Stammhörer von Deutschlandradio Kultur oder Deutschlandfunk sind, wurden erst über dradio.de auf diese Programme aufmerksam. Für das Programm DRadio Wissen hat der Web-Auftritt dradio-wissen.de als Brücke zu jüngeren Publica noch einmal eine verstärkte Bedeutung.

In den vergangenen Jahren hat das Internet die Mediennutzung entscheidend verändert. Damit geht auch ein Wandel bei den Erwartungen an die klassischen Medien einher. So zeigt sich, dass sich bei entsprechendem nichtlinearem Angebot vor allem jüngere Zielgruppen für das Radio gewinnen lassen. Diese Zielgruppen erwarten vom klassischen Radio moderner Prägung ein Angebot, das es ihnen ermöglicht, Radioinhalte nachzuhören und nachzulesen, wenn sie Zeit dafür haben, unabhängig vom Ort, an dem sie sich befinden.

Dies zeigt auch die ARD/ZDF-Onlinestudie 2008, die nachweist, dass insgesamt das Bedürfnis wächst, Inhalte zu einem frei wählbaren Zeitpunkt zu nutzen.

Dieser Erwartung werden Deutschlandfunk, Deutschlandradio Kultur und DRadio Wissen durch ein breites Angebot an Podcasts, Audio on Demand-Beiträgen und Radio-Manuskripten zum Nachlesen gerecht.

## VI. Verweildauer

Der RStV selbst enthält den Auftrag an das Deutschlandradio, Sendungen auf Abruf sowie sendungsbezogene Telemedien für eine Standzeit von jeweils sieben Tagen nach Ausstrahlung der Sendung im Programm anzubieten (§ 11 d Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 u. 2 RStV). Eine längere Verweildauer dieser Angebote ist jeweils auf der Grundlage eines Telemedienkonzepts und eines entsprechenden Drei-Stufen-Tests statthaft (§ 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 RStV).

### 1. Bemessung der Verweildauer und Zuordnung der Beiträge

Deutschlandfunk, Deutschlandradio Kultur und DRadio Wissen wenden ein Stufenmodell für die Verweildauer der Beiträge auf den Internetseiten an. Das beherrschende Kriterium für die Zuordnung von Beiträgen und Sendungen ist jenes der publizistischen, im Fall von kakadu.de auch der pädagogischen Relevanz.

In diesem Modell ist für aufwändig recherchierte Beiträge von hoher Gestaltungstiefe und Nachhaltigkeit, deren publizistische Relevanz weit über das Tagesgeschehen hinausgeht und die die Entwicklung aus einer zeit- und kulturhistorischen Perspektive beleuchten, eine längere Verweildauer und eine Archivierung vorgesehen [siehe oben Ziffer B. III. 1. a) aa], Kategorie 1].

Dies gilt insbesondere für Sendungsschwerpunkte zu bedeutenden Ereignissen, Hintergrundberichten zu politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungen oder Rezensionen kultureller Werke und Aufführungen oder Ausstellungen. Dies gilt außerdem für Beiträge und Reportagen, die Menschen und Landschaften vorstellen oder das religiöse Leben dokumentieren.

Auch Beiträge und Sendungen, die das wissenschaftliche Spektrum beleuchten und Wissens- und Forschungsthemen nutzwertorientiert für den an Wissenschaft und Bildung interessierten Laien aufbereiten, zählen zu dieser Stufe [siehe oben Ziffer B. III. 1. a) bb], Kategorie 2], für das Programm DRadio Wissen sind das alle Beiträge und Sendungen mit Ausnahme der Weltnachrichten. Dies ermöglicht es Rezipienten aus dem Umfeld wissenschaftlicher Forschung und Lehre, über einen längeren Zeitraum in ihrem Themenfeld zu recherchieren. Den Internetangeboten von Wissenschafts- und Bildungsinstitutionen, die auf die unter dradio.de vorhandenen Beiträge und Sendungen zu diesen Themen sehr oft verlinken, steht dieses Angebot damit ebenfalls zur Verfügung. Sogenannte „tote“ Links auf den Internetseiten dieser Einrichtungen werden vermieden. Nach Ablauf der Verweildauer wird im Einzelnen nach journalistischen, zeit- und kulturhistorischen sowie archivarischen Kriterien entschieden, welche Inhalte in die Archiv-Bereiche eingestellt und dauerhaft vorgehalten werden.

Beiträge in Archiven werden künftig durch eine eindeutige textliche Kennzeichnung auf den ersten Blick als solche erkennbar sein. Zudem sollen Besucher auf den Seiten von Deutschlandfunk, Deutschlandradio Kultur und DRadio Wissen beim Verlassen des aktuellen Bereichs darüber informiert werden, dass sie ein Archiv betreten.

Tagesaktuelle Beiträge, Nachrichten, Presseschauen und Kommentare, die schnell von der aktuellen Entwicklung eingeholt und überholt werden [siehe oben Ziffer B. III. 1. a) cc], Kategorie 3], rechtfertigen keine Verweildauer über sieben Tage hinaus. Eine Ausnahme bilden die Wissensnachrichten im Programm DRadio Wissen, die der Kategorie 2 zuzuordnen sind. Service- und Ratgeberthemen [siehe oben Ziffer B. III. 1. a) dd], Kategorie 4] dagegen sind nicht an die Tagesaktualität gebunden. Sie entsprechen andererseits nicht den Kriterien der zeit- und kulturgeschichtlichen Relevanz. Eine Verweildauer über drei Monate hinaus ist deshalb nicht vorgesehen.

Buch-, Theater-, Filmkompendien und lexikalische Sendungselemente, die durch Verschlagwortung und lexikalische Daten-Organisation gekennzeichnet sind, sind dem Bereich Archive zuzuordnen. Ihr Nutzen liegt im strengeren Sinn auf der Ebene von Nachschlagwerken.

Die Verweildauer der Inhalte des Telemedienangebots von Deutschlandradio lässt sich angesichts dieser journalistischen Notwendigkeiten in den folgenden Stufen zusammenfassen:

— Stufe 1: Verweildauer von bis zu sieben Tagen

Entsprechend dem Modell des 12. RÄndStV bleiben sämtliche Inhalte des Telemedienangebots des Deutschlandradios für im Regelfall wenigstens sieben Tage nach ihrer Ausstrahlung in den Radioprogrammen verfügbar.

Nach Ablauf dieser Frist wird jener Inhalt des Angebots von dradio.de entfernt, der sich ausschließlich der tagesaktuellen Berichterstattung widmet und aufgrund überholenden Geschehens regelmäßig in kurzer Zeit an Informationswert einbüßt. Hierzu zählen die Angebote der Kategorie 3 wie die tagesaktuellen Beiträge oder die Presseschauen.

**Begründung der Verweildauer:** Nachrichten, Presseschauen und Kommentare verfügen nur über eine vergleichsweise geringe Gestaltungstiefe, werden schnell von der aktuellen Entwicklung eingeholt und verlieren in kurzer Zeit an publizistischer Relevanz. Die Hintergrundberichterstattung der Programme des Deutschlandradios zu den in den aktuellen Formaten abgebildeten relevanten Themen findet in anderen Sendungen statt. Die dort vermittelten Informationen bleiben dem Telemedienangebot des Deutschlandradios durch die Spiegelung dieser Sendungen langfristig erhalten.

– Stufe 2: Verweildauer von bis zu drei Monaten

Hierzu gehören die zeitlich bedeutsamen Inhalte der Kategorie 4 aus Service und Beratung, etwa Testberichte und andere Verbrauchertemen. Weiterhin fallen in diese Kategorie die Kindernachrichten der Sendung Kakadu.

**Begründung der Verweildauer:** Beiträge dieser Kategorie verfügen über keine herausragende Gestaltungstiefe, verlieren aber nicht so schnell an publizistischer Relevanz und werden nicht so bald von neuen Ereignissen eingeholt wie Beiträge der Stufe 1. Ihre Inhalte sind auch nach Ablauf von sieben Tagen noch aktuell und bieten somit einen hohen Nutzen.

Dieser Kategorie zugeordnet sind auch die Nachrichtenangebote der Sendung Kakadu. Sie sind in ihrer Bedeutung von den herkömmlichen Nachrichten zu unterscheiden und werden länger als sieben Tage nach Ausstrahlung angeboten. Bei ihnen ist zu berücksichtigen, dass in der Zielgruppe die Entwicklungsstufen stark variieren. Aufgabe der Kindernachrichten ist es, ein adäquates Medienverhalten zu fördern, Kinder sorgsam an schwierige politische Themen heranzuführen und sie dadurch beim Kennenlernen der Welt, in der sie leben, zu unterstützen. Ein der Zielgruppe angemessenes Angebot muss deshalb auch die zeitlich möglichst gering limitierte Möglichkeit der Repetition (wiederholtes Hören und Nachhören) einschließen. Der Wiederauffindbarkeit desselben Inhalts kommt eine besondere Bedeutung zu, erst so legt es das Fundament für einen mittel- bis langfristigen Lern- und Schulerfolg. Dieser pädagogisch-didaktische Ansatz stellt ein Alleinstellungsmerkmal im Nachrichtenbereich dar und hebt die Kindernachrichten von herkömmlichen Nachrichten ab. Die Aktualität und journalistische Relevanz sind hier weniger maßgebend als bei dem übrigen Internetangebot.

– Stufe 3: Verweildauer von bis zu zwölf Monaten

Sendungen von zeit- und kulturhistorischer Relevanz, Dokumentationen des religiösen Lebens und Zeitzeugengespräche (Kategorie 1), Inhalte der Foren (User Generated Content) sowie Berichte und Dokumentationen aus Wissenschaft, Forschung und Lehre (Kategorie 2) sind saisonal bedeutsam. Sie verbleiben für ein Jahr nach ihrer Ausstrahlung im Programm im Internetangebot von Deutschlandradio. Dies gilt auch für die Bereithaltung von Sendungen mit Hörspielen, Features oder Konzertaufnahmen, soweit die erforderlichen Nutzungsrechte vorliegen und für beinahe sämtliche Inhalte des Programms DRadio Wissen einschließlich der Wissensnachrichten. Hiervon ausgenommen sind die Weltnachrichten, die der Stufe 1 zugeordnet sind.

**Begründung der Verweildauer:** Aufwändig recherchierte Beiträge von hoher Gestaltungstiefe und Nachhaltigkeit, deren publizistische Relevanz weit über das Tagesgeschehen hinausgeht und die Entwicklungen aus einer zeit- und kulturhistorischen Perspektive beleuchten, sind vielfach die Basis dafür, dass es Rezipienten gelingt, sowohl die Ereignisse des Tages als auch die Dinge der Welt ordnen und besser verstehen zu können. Beiträge dieser Kategorie wirken langfristig nach und gehören im Sinnzusammenhang des Internets zu den begehrtesten Fundstellen.

Hörspiele, künstlerische Features und Konzertmitschnitte haben zeitlosen Charakter. Ihre Verweildauer muss sich zunächst an den Auflagen der Inhaber der Verwertungsrechte, im Besonderen der Verlage, der Musiklabels und der GEMA, orientieren. Sofern es hiernach zulässig ist, bleiben Hörspiele und künstlerische Features für bis zu zwölf Monate verfügbar.

– Stufe 4: Verweildauer von bis zu 18 Monaten

Von dieser Regelung betroffen sind alle Teile des Webauftritts der Sendung Kakadu mit Ausnahme der Kindernachrichten (siehe unter Stufe 2) und der Foren (User Generated Content; siehe unter Stufe 3). Bei Kakadu handelt es sich um ein medienpädagogisch strukturiertes Angebot für Kinder und Jugendliche im Alter von vier bis 13 Jahren. Es begleitet diese jungen Hörerinnen und Hörer auf den ersten Schritten in die Welt der Politik, Kultur und Wissenschaft und vermittelt die im Umgang mit dem Computer und dem Medium Internet notwendigen Grundlagen. Computer und Internet sind Zukunftstechniken, die Kinder beherrschen müssen, um in Schule und Beruf erfolgreich bestehen zu können.

Mit diesem Angebot erfüllt Deutschlandradio Kultur den öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag und zeichnet sich

durch eine eigenständige Positionierung im publizistischen Wettbewerb aus. Mit einem speziellen Nachrichtenangebot für die Zielgruppe und Erklärstücken zu politischen, kulturellen, wissenschaftlichen und religiösen Themen hebt sich kakadu.de von konkurrierenden Angeboten deutlich ab und verfügt über publizistische Alleinstellungsmerkmale.

**Begründung der Verweildauer:** Bei der Zielgruppe muss davon ausgegangen werden, dass ihre Lern- und Entwicklungsstufen stark variieren. Die gewählte Verweildauer hilft ihr (unterstützt von Erziehungsberechtigten und Pädagogen) dabei, Inhalte mehrfach nachzulesen und in selbst gewählten Zeitintervallen gegebenenfalls bis zum vollständigen Verständnis nacharbeiten zu können.

Eine enger begrenzte Verweildauer ließe sich zudem den etwas älteren Mitgliedern der Zielgruppe nicht vermitteln. Sie sind es gewohnt, Informationen mit Altersgenossen auf elektronischem Weg auszutauschen und etwa Text- und Audio-Beiträge per Link weiterzuempfehlen.

Die Zuordnung zu den vorgenannten Stufen erfolgt durch die Redaktionen schon bei der Einstellung in das Internetangebot.

– Archiv

Die Angebote der Stufe 3 enthalten Beiträge, die zur Einstellung in das Archiv geeignet sind. Dies wird gemäß den hierfür geltenden Gesichtspunkten (siehe dazu nachstehend unter 2.) im Einzelfall jeweils geprüft. Die systematisierten Buch-, Theater- und Filmbesprechungen, ebenso die lexikalischen Elemente in DRadio Wissen, sind ebenfalls Teil des Archivs. Dieses Stufenmodell für das Internetangebot von Deutschlandradio profitiert von seiner strengen Spiegelfunktion. Eine nachträgliche inhaltliche Änderung der Beiträge etwa aus Gründen der Aktualisierung findet grundsätzlich nicht statt. Ein tagesaktueller Beitrag wird nicht etwa durch eine allein im Internet stattfindende Ergänzung aktuell gehalten. Dies gewährleistet eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Sendungen oder Beiträge, die ihren Weg in das Internetangebot gefunden haben, sowohl zu dem jeweils im Programm gesendeten Beitrag als auch zu der jeweils einschlägigen Stufe des Verweildauerkonzepts.

2. Funktion und Gestaltung des Archivs

Der Nationale Hörfunk bietet originäre Text- und Audioarchive an, die dem aus § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 RStV folgenden Anspruch an dessen zeit- und kulturhistorischen Bedeutung gerecht werden. Die Programme des Deutschlandradios verfügen regelmäßig über zahlreiche mit hohem journalistischen Aufwand recherchierte und produzierte Sendungen und Beiträge zu Themen von großem und fortdauernden Allgemeininteresse. Dieser Fundus soll nicht verloren gehen. Aufwändige Hintergrund- und Erklärbeiträge zu Themen wie der Bankenkrise oder dem Rassismus sollen so lange zur Verfügung stehen, wie es ihre Aktualität erlaubt und wie sie nachgefragt werden.

Insbesondere die jüngere Generation nutzt das Internet aktiv und begreift es als Leitmedium, nicht nur als grundlegende Informationsquelle, sondern auch als dauerhafte thematische Orientierungshilfe und als Nachschlagewerk. Diesem Medienverhalten kommen gut sortierte, verschlagwortete und inhaltlich verlässliche Archive mit publizistisch auf Dauer relevanten Inhalten entgegen.

Zu diesem Konvolut gehören alle Beiträge von Deutschlandfunk, Deutschlandradio Kultur und DRadio Wissen, die sich entweder durch tiefe dokumentarische Qualität auszeichnen, das Kriterium der publizistischen Nachhaltigkeit erfüllen oder sich durch eine deutlich überdurchschnittliche Gestaltungstiefe auszeichnen. Diese Beiträge bleiben lange über ihre Ausstrahlung in den Programmen hinaus von einem aktuellen Informationsinteresse.

Das Archiv bietet auch Sendungen und Sendungsbeiträge an, die geeignet sind, in der Rückschau einen Einblick in zeit- und kulturhistorische Abläufe zu gewähren. Dazu zählen auch solche Beiträge, die zunächst nicht auf die Befriedigung eines lang anhaltenden Informationsinteresses angelegt wurden.

Mit der verlässlichen Archivierung leisten die drei Programme des Nationalen Hörfunks einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft und ermöglichen somit breiten Nutzergruppen die Teilhabe an der Wissensgesellschaft. Zusätzlich zur individuellen Nutzung sind Archive dieser Art



auch bei der schulischen und außerschulischen Bildung, für Schüler und Studenten, Historiker und Medienwissenschaftler unverzichtbar.

Archiv-Textbeiträge werden in einem gesonderten Bereich der Website angezeigt. Der Zutritt erfolgt über einen 0,5 × 1 cm großen Link. Durch einen Klick auf den Link wird eine Vorschaltseite aufgerufen, der Nutzer über den Archiv-Charakter der folgenden Beiträge informiert. Danach folgt eine Archiv-Übersichtsseite, die mit dem Zusatz „Sendungsarchiv“ gekennzeichnet ist. Auf ihr werden die zehn zuletzt archivierten Beiträge mit Überschrift und Anrisstext und einem Link auf den vollständigen Beitrag angeboten. Auf den Archiv-Übersichtsseiten wird der zuletzt archivierte Beitrag oben einsortiert, ältere Beiträge rutschen dadurch nach unten. Beiträge ab Position elf sind über eine Blätter-Funktion zu erreichen. Die Archivbeiträge werden separat von der zentralen Suche angeboten. Die Beiträge und Sendungen, die über das Archiv verfügbar sind, werden nicht Gegenstand inhaltlicher Änderungen.

## VII. Zeitraum

Das Angebot in der vorstehend beschriebenen Konzeption wird dauerhaft angeboten.

Alle geplanten Änderungen an und Ergänzungen zu dem Konzept, die ein neues oder verändertes Telemedienangebot darstellen und so die Voraussetzungen für eine Genehmigungspflicht nach den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags erfüllen, werden gemäß dem vorgeschriebenen Verfahren geprüft.

## C. Beitrag zur Demokratie, zur Gesellschaft und zur Kultur

Das Telemedienangebot des Deutschlandradios entspricht seinem gesetzlichen Auftrag. Es leistet einen wertvollen Beitrag zur Befriedigung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft.

Ebenso wie die drei Programme, auf welche sich das Telemedienangebot des Deutschlandradios bezieht, bieten auch die Telemedien jenen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen, zu welchem das Deutschlandradio gesetzlich beauftragt ist (§ 11 Abs. 1 RStV). Die Telemedien fördern die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern. Ihre Angebote dienen ebenso wie die Programme der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung. Das Telemedienangebot stützt sich dabei auf jene inhaltliche und journalistische Bandbreite, welche bereits die drei Programme auszeichnet, die zu den publizistisch relevanten Themen unterschiedlichster Art jeweils umfassende Informationen anbieten.

Das Telemedienangebot des Deutschlandradios leistet eine Berichterstattung aus der bundesweiten publizistischen Perspektive. Auch dies folgt aus der Spiegelfunktion des Telemedienangebots, aufgrund dessen es an dem auf das gesamte Bundesgebiet bezogenen Auftrag des Deutschlandradios zur Veranstaltung nationaler Hörfunkprogramme teilnimmt. Auch für die Telemedien des Deutschlandradios gilt das Gebot, dass sich die journalistische Relevanz des einzelnen Beitrags stets mit Blick auf die Nutzer in ganz Deutschland zu erweisen hat. Eine nur dem Informationsbedürfnis der Nutzer einzelner Bundesländer oder Regionen dienende Berichterstattung unterbleibt.

Aufgrund der Spiegelfunktion teilen die Telemedien die publizistische Bedeutung der Programme; die Telemedien des Deutschlandradios tragen ebenso wie die drei Hörfunkprogramme zu einer objektiven und unparteilichen Berichterstattung, zur Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit der Medien bei (§ 11 Abs. 2 RStV).

Das Telemedienangebot ermöglicht allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft; es achtet insbesondere die Bedürfnisse behinderter Menschen. Das Deutschlandradio nimmt das Gebot der Gleichbehandlung sehr ernst und hat seine Internetangebote barrierefrei gestaltet. Das Radio gehört vor allem für blinde und stark sehbehinderte Menschen zu den wichtigsten Informationsquellen, für viele ist es sogar die einzige Möglichkeit, am politischen und kulturellen Leben teilzunehmen. Die Möglichkeit, zeitlich unabhängig erneut auf gesendete Hörbeiträge zuzugreifen, ist für sie selbstverständlicher Bestandteil der Kommunikation mit ihrer Umwelt. Damit erfüllt das Telemedienangebot des Deutschlandradios die Vorgabe aus § 11 d Abs. 3 RStV.

Die drei Hörfunkprogramme des Deutschlandradios nehmen als verlässliche Marken in der Radiolandschaft eine hohe Glaubwürdigkeit für sich in Anspruch. Sie streben es an, den Hörerinnen und Hörern täglich aufs Neue eine Orientierung zu bieten. Indem das Telemedienangebot über die Möglichkeit des Nachlesens und Nachhörens eine Vertiefung sowie durch die Suchfunktion eine Verzahnung der Radiobeiträge ermöglicht, unterstützt es diese Orientierung und entspricht auch in dieser Hinsicht § 11 d Abs. 3 RStV.

Demokratie funktioniert nur dann, wenn eine möglichst große Anzahl der Bürgerinnen und Bürger in der Lage ist, das Zeitgeschehen zu verstehen und an der Willensbildung teilzunehmen. Kultur braucht Wissen und Engagement, Gesellschaft Kohärenz. Ohne Information geht nichts. Hier haben die Medien ihre Aufgabe als Vermittler. Das gilt in herausgehobener Weise für solche Medien, die öffentlich-rechtlich organisiert sind.

Information, Bildung und Kultur als Kernelemente des öffentlich-rechtlichen Grundversorgungsauftrags bilden die inhaltlichen Schwerpunkte von Deutschlandfunk, Deutschlandradio Kultur und DRadio Wissen. Alle drei Programme bieten ihren Hörerinnen und Hörern Materialien, die für ihre Behauptung als selbstverantwortliche und selbstbewusste Individuen im demokratischen Prozess nützlich sind. Dies geschieht durch sachkundige Sendungen aus allen Themengebieten und durch eine in den Sendungen dargebotene Vielfalt von Sichtweisen und Argumenten. Die Programme von Deutschlandradio dienen der Orientierung in einer komplizierter werdenden Welt und ermuntern zur Meinungsbildung.

Im Jahr 2008 gab Deutschlandradio die folgende Selbstverpflichtungserklärung ab:

„Deutschlandradio sichert die thematische Vielfalt und die publizistische und künstlerische Qualität seiner Angebote. Es nutzt Medienforschung und direkte Rückkoppelung mit der Hörerschaft, um flexibel und schnell auf die Interessen seiner anspruchsvollen Hörerschaft eingehen zu können.“

Ein klares, eindeutiges Kultur- und Informationsprofil ist für Deutschlandradio die Maxime bei der Gestaltung aller drei Programme. Die inhaltliche und gestalterische Vielfalt der Angebote gewährleistet Orientierung für die Hörerschaft in ihren Meinungsbildungsprozessen.

Der Internetauftritt dradio.de begleitet die Sendungen von Deutschlandradio Kultur, Deutschlandfunk und DRadio Wissen. Indem er ihre Angebote sichert und ihre Verfügbarkeit erweitert, leistet er einen wichtigen Beitrag zu Demokratie, Gesellschaft und Kultur. Durch die Spiegelfunktion gibt er die gesamte thematische und inhaltliche Breite der drei jeweils als Vollprogramm konzipierten Radioprogramme wieder. Dadurch wendet er sich an alle Bevölkerungsgruppen und ermöglicht diesen die Teilnahme an der Informationsgesellschaft.

## D. Beitrag zum publizistischen Wettbewerb

In der Hörfunklandschaft Deutschlands ist Deutschlandradio „unique“. Es hat einen bundesweiten Programmumfang und ist – per Gesetz – werbefrei. Der Internetauftritt dradio.de, ebenso die jeweils auf ein einzelnes Programm oder auf eine einzige Sendung bezogenen Angebote wie dradio-wissen.de, breitband-online.de und kakadu.de, begleiten die Vollprogramme Deutschlandfunk, Deutschlandradio Kultur und DRadio Wissen.

Das bedeutet: Das Internetangebot enthält viele Nachrichten, ist aber keinesfalls ein Nachrichtenportal. Genauso wenig ist es etwa ein Unterhaltungsportal, da es die Sendungen der Deutschlandradioprogramme begleitet und diese ihren Schwerpunkt in Information, Bildung, Kultur und Wissen haben. Ebenso wie die On-air-Programme wird das Internet gezielt aufgesucht und erreicht kein Massenpublikum. Es sind überwiegend formal besser Gebildete, die das Telemedienangebot des Deutschlandradios nutzen, um ihr besonderes Interesse an Information, Bildung, Kultur und Wissen zu befriedigen. Den publizistischen Wettbewerb bereichert dradio.de vor allem dort, wo die Programme ihre Akzente setzen: Durch die Spiegelung der Programme trennt dradio.de ebenso wie die drei Radioprogramme Wichtiges vom Beiläufigen, analysiert, orientiert. Ob es sich um Politik oder Kunst, Wirtschaft oder Wissenschaft handelt – es sind die Hintergrundberichte, die Beiträge zum Denken und Nachdenken, die die Marke Deutschlandradio prägen und analog den Web-Auftritt von Deutschlandradio charakterisieren.

Deutschlandradio besitzt den Auftrag zur Hörfunk-Berichterstattung aus der nationalen Perspektive. Die enge Bindung des Telemedienangebots an die drei Hörfunkprogramme erstreckt diesen Auftrag faktisch auf die Internetangebote. Durch diese publizistische Ausrichtung unterscheiden sich die Telemedien des Deutschlandradios von den Angeboten anderer Hörfunkveranstalter.

Die Inhalte des Internetangebots von Deutschlandradio werden in Text und Ton dargeboten und unterstützend mit visuellen Inhalten versehen. Sie unterscheiden sich darin von den Angeboten all jener publizistischen Wettbewerber, die das stehende oder bewegte Bild als maßgeblichen Teil ihres Auftritts begreifen. Soweit in das Angebot von dradio.de bewegtes Bild eingebunden ist, handelt es sich in der Regel um Verlinkungen auf Inhalte anderer Anbieter, die eine für Benutzer sinnvolle Ergänzung zu den Inhalten von dradio.de darstellen. Eigens für das Angebot von dradio.de hergestellte Bewegtbilder bilden für Telemedien die Ausnahme.

Die im Internet-Auftritt gespiegelten Radiobeiträge sind in dieser Zusammenstellung und mit der beschriebenen bundesweiten publizistischen Ausrichtung allein im Telemedienangebot des Deutschlandradios vorhanden. Ein ähnliches auf die Wiedergabe von Hörfunksendungen beschränktes und dennoch thematisch umfassendes Telemedienangebot gibt es in Deutschland nicht.

#### E. Finanzieller Aufwand

Die Telemedienkosten werden gemäß einer von den Landesrundfunkanstalten der ARD, dem ZDF und dem Deutschlandradio erarbeiteten sowie mit der KEF besprochenen Methodik erhoben. Damit ist eine Vergleichbarkeit der Kostendarstellung gewährleistet. Es werden in den Telemedienkosten auch anteilige Kosten im Bereich der Redaktionen, in der IT und in der Programmverbreitung berücksichtigt, wobei zum Teil sachgerechte Schätzungen vorgenommen werden. Mit dieser differenzierten Kostenerhebung ist eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF gewährleistet. Zur Vermeidung von Missverständnissen bei der Einordnung der Beträge ist allerdings ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine neue, gegenüber dem letzten KEF-Bericht deutlich erweiterte Systematik handelt und daher die Beträge nicht mehr mit den bisherigen Zahlen in KEF-Berichten vergleichbar sind.

Die Telemedienkosten für Deutschlandradio betragen nach den zugrundeliegenden Kriterien der KEF für die Gebührenperiode 2009 bis 2012 insgesamt 11 157 000 €. Sie belaufen sich im Jahr 2009 auf 2 379 000 €, im Jahr 2010 auf 2 812 000 €, 2011 auf 2 941 000 € und im Jahr 2012 auf 3 025 000 €. Sie beziehen nach den KEF-Kriterien neben den Kosten für die Erstellung des Internet-Auftritts dradio.de die Aufwendungen für Tele- und Radiotext (inklusive EPG) ein.

In den Telemedienkosten enthalten sind die Aufwendungen für Personal, die Fremdleistungen, hier insbesondere die Umsetzung des Internet-Auftritts durch die von Deutschlandradio beauftragte Deutschlandradio Service GmbH, die Summe der Abschreibungen, die Raumkosten, die Rechtekosten (inklusive der Onlinevergütungen) und die Verbreitungskosten (ohne Livestreamkosten).

Die Telemedienkosten für die Gebührenperiode 2009 bis 2012 entsprechen den genehmigten Mitteln durch die KEF. In der Gesamtsumme wendet Deutschlandradio im Verhältnis zu seinen gesamten Aufwendungen 1,25 % für Telemedien auf.

### Entscheidung des Hörfunkrates des Deutschlandradios über das Telemedienkonzept „Bestand“ nach Artikel 7 Abs. 1 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages

Bek. d. StK v. 29. 1. 2010 — 205-58506/001.1 —

Der Hörfunkrat des Deutschlandradios hat am 14. 1. 2010 dem Telemedienkonzept „Bestand“ (**Anlage**) nach Artikel 7 Abs. 1 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages (im Folgenden: 12. RÄStV) zugestimmt:

— Nds. MBl. Nr. 6/2010 S. 168

### Telemedienkonzept gemäß Artikel 7 Abs. 1 des 12. RÄStV

#### Inhaltsverzeichnis

- A. Vorwort
- B. Angebotsbeschreibung
  - I. Überblick
  - II. Inhalt und Ausrichtung
    - 1. Internetangebot
      - a) Sendungsbeiträge zum Nachhören und Nachlesen
      - aa) Sendungen von zeit- und kulturhistorischer sowie pädagogisch-didaktischer Relevanz, Dokumentationen des religiösen Lebens und Zeitzeugengespräche, Kompendien (Kategorie 1)
      - bb) Berichte und Dokumentationen aus Wissenschaft, Forschung und Lehre (Kategorie 2)
      - cc) Tagesaktuelle Beiträge, Presseschauen (Kategorie 3)
      - dd) Service und Beratung (Kategorie 4)
      - ee) Kulturformate (Kategorie 5)
      - b) Newsletter
      - c) Selbstdarstellung
    - 2. Zusatzdienste
      - a) Teletext
      - b) UKW-RDS
      - c) DAB-Zusatzdienste (PAD, Programme Associated Data)
      - d) DRM-Zusatzdienste
      - e) Astra Digital Radio
      - f) Digital Video Broadcast DVB-S
  - III. Technische Verbreitung
  - IV. Zielgruppe
  - V. Verweildauer
    - 1. Bemessung der Verweildauer und Zuordnung der Beiträge
    - 2. Funktion und Gestaltung des Archivs
  - VI. Zeitraum
- C. Beitrag zur Demokratie, zur Gesellschaft und zur Kultur
- D. Beitrag zum publizistischen Wettbewerb
- E. Finanzieller Aufwand

#### A. Vorwort

Der Rundfunkgesetzgeber hat das Deutschlandradio durch den 12. RÄStV formal beauftragt, Telemedien anzubieten.

Das Deutschlandradio ist verpflichtet, seine bei Inkrafttreten des 12. RÄStV bestehenden Telemedienangebote, sofern diese über den 31. Mai 2009 hinaus fortgeführt werden, in einem Telemedienkonzept darzulegen. Diese Verpflichtung folgt aus Art. 7 Abs. 1 Satz 2 des 12. RÄStV. Die nachfolgenden Ausführungen dienen der Erfüllung dieser Verpflichtung.

Der durch Art. 1 des 12. RÄStV geänderte Rundfunkstaatsvertrag (RStV) bestimmt in § 11 d Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, in welcher Form und in welchem Umfang das Deutschlandradio über den 31. Mai 2009 hinaus Telemedien anbieten darf. Das nachfolgende Konzept entspricht den dort genannten Anforderungen.

#### B. Angebotsbeschreibung

##### I. Überblick

Das Deutschlandradio unterhält für seine beiden Hörfunkprogramme Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur im Rahmen des urheberrechtlich Zulässigen einen gemeinsamen werbefreien Internetauftritt unter dem URL dradio.de. Dieser Internetauftritt verfolgt das Ziel, die Inhalte der beiden Programme nach journalistischen Kriterien internetgerecht aufbereitet zu präsentieren. Er orientiert sich an den spezifischen Bedürfnissen der Hörer beider Programme.

Das Internetangebot enthält redaktionell veranlasste und gestaltete Inhalte der beiden linearen Hörfunkprogramme des Deutschlandradios, Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur, die für dradio.de, teilweise thematisch gebündelt oder an der Programmstruktur der linearen Programme orientiert, in eine internetgerechte Darstellungsform gebracht werden. Das Angebot ist in Text- und Audiobereiche gegliedert; der Inhalt besteht in Radio zum Nachhören und Nachlesen. Das Angebot ermöglicht es Besuchern, die sich für die beiden Programme des Nationalen Hörfunks interessieren, sich über geplante Sendungen zu informieren und gesendete Beiträge unabhängig von Zeit (als Text oder Audio on Demand) und Ort (als Podcast) zu nutzen oder bereits Gehörtes aufzufrischen. Dazu werden die Beiträge sowohl anhand der Titel der Radio-

sendungen, anhand des Programmablaufs und durch eine thematische Zuordnung auffindbar gemacht. Um den Zugriff auf die Beiträge zu erleichtern, enthält das Angebot kurze begleitende Texte und Teaser, Überschriften, Bilder und Suchmasken. Darüber hinaus werden journalistische Inhalte speziell für das Internetangebot nur in Form solcher Texte produziert, die auf Programmschwerpunkte hinweisen oder Sendungsbeiträge zu einem herausragenden Thema bündeln. Dadurch erleichtern sie deren Auffindbarkeit. Zu einzelnen Inhalten werden außerdem Newsletter und RSS-Feeds angeboten, die per Überschrift, Vorspanntext und Links auf neu eingestellte Beiträge im Angebot von dradio.de aufmerksam machen.

Für die Inhalte zweier Sendungen des Programms Deutschlandradio Kultur, nämlich Breitband und Kakadu, steht jeweils eine eigene Domain (breitband-online.de, kakadu.de) zur Verfügung. Mit diesen Domains gelingt eine gezielte Ansprache der an den Inhalten dieser beiden Sendungen Interessierten: Die Sendung Breitband informiert über neue Medien und Internet; eine eigene Domain liegt aus Sicht der Nutzer nahe. Die Sendung Kakadu richtet sich an Kinder. Deren Begleitung im Internet verlangt einen direkten und altersgerechten Zugang. Inhaltlich allerdings teilen die Internetauftritte von Breitband und Kakadu das übergreifende Konzept des Deutschlandradios für den gesamten Internetauftritt. Beide Angebote verfügen außerdem über eine Funktion, über welche die Nutzer einzelne gesendete Beiträge kommentieren können. Dies geschieht unter redaktioneller Aufsicht, bei der die Kommentare von der Redaktion regelmäßig zur Kontrolle auf rechtswidrige Inhalte gegengelesen werden.

Im Übrigen verwendet Deutschlandradio nur sog. Subdomains zur Weiterleitung auf die Hauptseite dradio.de und auf spezielle sendungsbezogene Seiten im Angebot von dradio.de. Diese Domains verfügen über keinerlei eigenen Inhalt.

Über die Inhalte beider Programme hinaus informiert dradio.de unter der Rubrik „Wir über uns“ über die Körperschaft Deutschlandradio.

Radiotypische Zusatzinformationen verbreitet das Deutschlandradio über das terrestrische und satellitengestützte Programmsignal.

Das Deutschlandradio bietet ferner Informationen via Teletext an.

## II. Inhalt und Ausrichtung

Das Deutschlandradio nutzt vor allem das Internet zur Verbreitung von Telemedienangeboten (s. u. 1.).

Das Internetangebot von dradio.de ist ein Vernetzungsangebot, das zwei Aufgaben erfüllt:

- Es gibt Auskunft über die Programm- und Organisationsstruktur, die Gremien sowie die Geschichte der Körperschaft und ihrer Vorläufer und
- es schafft als journalistisches Begleitangebot den thematischen Zugang zu den Inhalten der beiden Hörfunkprogramme Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur.

Das über den Teletext sowie das terrestrische und satellitengestützte Rundfunksignal verbreitete Telemedienangebot enthält dagegen Zusatzinformationen zu den beiden Radioprogrammen (s. u. 2.).

Sämtliche Inhalte der Telemedien des Deutschlandradios sind, soweit sie nicht der reinen Selbstdarstellung dienen, journalistische Angebote. Sie sind journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet. Dies folgt bereits aus der redaktionellen Leistung der beiden Hörfunkprogramme, deren Sendungen unverändert in das Internetangebot übernommen werden. Auch die unterstützenden Informationen werden nach journalistischen Regeln erstellt. Damit entsprechen die Telemedien des Deutschlandradios der Vorgabe des § 11 d Abs. 1 RStV.

Das Telemedienangebot des Deutschlandradios wahrt den in § 11 d Abs. 2 Satz 1 RStV gesteckten Rahmen. Die Wiedergabe gesendeter Radiosendungen und -beiträge zum Nachhören (Audio on Demand) ist ein Angebot von Sendungen der beiden Hörfunkprogramme zum Abruf gemäß § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder – bei längerer Standzeit als sieben Tage nach der Ausstrahlung – § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 RStV. Das Angebot der Radiosendungen und -beiträge in verschrifteter Form ist ein auf eine konkrete Sendung bezogenes Telemedienangebot nach § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder – bei längerer Standzeit als sieben Tage nach der Ausstrahlung – abermals § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 RStV. Entsprechendes gilt für das

unter breitband-online.de bereitgehaltene Diskussionsforum. Auch die Angebote für Kinder und Jugendliche unter kakadu.de beziehen sich auf das gesendete Programm. Ausgewählte Beiträge bleiben über die Legitimation des § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 RStV auch nach Ablauf der jeweiligen Standzeiten als Teil eines Archivangebots dauerhaft abrufbar (zum Verweildauerkonzept s. u. V.). Die Programmhinweise, die im Internet, über Teletext oder über Zusatzdienste verfügbar sind, sind Vorankündigungen gem. § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RStV.

Sowohl die Sendungen und Beiträge zum Nachhören als auch die verschrifteten Fassungen der Sendungen und Beiträge sind jeweils mit einem ausdrücklichen Hinweis auf die im Programm ausgestrahlte Sendung versehen. Es sind der Name der Sendung sowie der Tag der Ausstrahlung im Programm vermerkt. Dies trägt der Vorgabe des § 11 d Abs. 3 RStV Rechnung, der verlangt, den zeitlichen und inhaltlichen Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemedienangebot auszuweisen. Das Internetangebot hält überdies eine Funktion bereit, mit deren Hilfe die Nutzer der Sendung den gewünschten Beitrag gezielt über den Titel auffinden können.

### 1. Internetangebot

Das Mediennutzungsverhalten hat sich im letzten Jahrzehnt deutlich verändert. Nutzer der klassischen Massenkommunikationsmittel erwarten heute von ihrem Medium wie selbstverständlich eine angemessene Präsenz im Internet. Diesem veränderten Nachfrageverhalten muss jedes Angebot, das sich behaupten will, gerecht werden. Eine Zeitung, ein Radio- oder Fernsehprogramm, das auf einen eigenen Internetauftritt verzichtete, ist heute vollkommen undenkbar.

Was für die Massenmedien ganz allgemein gilt, trifft in besonderer Weise für die Programme von Deutschlandradio zu. Aufgrund ihres umfangreichen Wortangebots auf den Feldern der Information, der Bildung und der Kultur sind sowohl Deutschlandfunk als auch Deutschlandradio Kultur Fundgruben des Wissens. Das Gehörte nacharbeiten zu können, ist ein Grundbedürfnis, welches das Publikum dieser Programme schon immer kennzeichnete.

In früherer Zeit äußerte sich dieses Grundbedürfnis in der Nachfrage nach Sendemanuskripten. Unter großer Mühewaltung und verbunden mit hohem Kostenaufwand expedierte der Sender Manuskripte in erheblichem Umfang. Adressaten waren in vielen Fällen Schulen und andere Bildungseinrichtungen. Heute sind die meisten Sendungen im Internet verschriftet oder als Audiodateien abrufbar. Damit erspart das Internet den Redaktionen Aufwand; den Hörerinnen und Hörern beschert es einen früher unvorstellbaren Komfort.

Hinzu kommt, dass das Internet einen gewissermaßen eingeborenen Mangel des Mediums Hörfunk beseitigt. Das Radio ist ein lineares Medium. Jeder kennt das Frustrationserlebnis: Wer die Nachrichten zu spät einschaltet, hat das Wichtigste verpasst. Wer aus Zeitgründen nicht in der Lage war, die geschätzte Fachsendung zu hören, dem war sie verloren. Indem das Internet das zeitsouveräne Hören ermöglicht, neutralisiert es den „Geburtsmangel“ des linearen Mediums Radio. Anders ausgedrückt: Erst durch das Internet kann der Gebührenzahler das, wofür er bezahlt – das Programmangebot in seiner Gänze – nutzen.

Dieses Nutzerverhalten entwickelt sich ganz individuell und abseits festgelegter Grenzen. Derzeit wird die Hälfte der monatlich über 5 Millionen bei dradio.de angebotenen Audiodateien in den ersten acht Tagen nach ihrer Einstellung abgerufen. Der Abruf von etwa 2,5 Millionen weiteren Dateien erfolgt, zum Teil deutlich, nach dieser Zeitspanne.

Neben den Möglichkeiten zur Orts- und Zeitsouveränität spielt das Internet auch eine immer stärkere Rolle als zusätzlicher Hörfunk-Verbreitungsweg (Live-Stream, Webradios), der besonderes Gewicht in frequenzschwachen Regionen gewinnt. Diese Art des Einsatzes des Internets ist kein Telemedium im rechtlichen Sinn, stellt aber einen selbstverständlichen Teil eines schlüssigen Gesamtauftritts von Deutschlandradio im Internet dar: Das Angebot zur nachträglichen Nutzung von Beiträgen bliebe ohne die Übermittlung der laufenden Programme unvollständig.

#### a) Sendungsbeiträge zum Nachhören und Nachlesen

Der Internetauftritt dradio.de ist ein Spiegel der beiden Programme des Nationalen Hörfunks. Als neben die Radioprogramme tretendes originäres Format dokumentiert der Auftritt das politische, kulturelle und gesellschaftliche Leben und erfüllt damit ebenso wie die Radioprogramme den öffentlich-rechtlichen Auftrag. Durch seine Organisationsform bie-

tet der Auftritt den Nutzern einen strukturierten Zugang zu aktuellen Themen aus beiden Programmen sowie die Möglichkeit, diese Informationen durch einen nachträglichen Zugriff zu vertiefen. Dabei bietet das Angebot von dradio.de einen je nach Sendungsgegenstand und -inhalt differenzierten Zugriff für seine Nutzer. So ist eine Recherche über den Sendungstitel, die Ausstrahlungszeit oder die Programmrückschau möglich. Die ins Internet gespiegelten Beitrags- und Sendungsmanuskripte sind auf der Startseite von dradio.de ferner über sogenannte Themenportale zu erreichen. Dieser derzeit in elf Rubriken aufgeteilte Bereich (Wirtschaft, Wissenschaft, Bildung, Literatur, Kultur, Feature, Hörspiel, Musik, Kinder, Medien und Sport) bündelt Sendungsmanuskripte und verschriftete Interviews. Die gesendeten Buch-, Film- oder Theaterbesprechungen werden zudem systematisch in Gestalt von Kompendien eingeordnet. Sie eröffnen Hörern den Zugang zu Rezensionen (Buch-, Theater- und Filmbesprechungen) aus dem Fundus der beiden Programme des Nationalen Hörfunks.

Das Internetangebot ist entsprechend dem publizistischen Auftrag des Deutschlandradios zur bundesweiten Berichterstattung auf alle Bundesländer gleichermaßen zugeschnitten. Es bietet die für das Sendegebiet und die Programmschwerpunkte beider Hörfunkprogramme relevanten Informationen.

Das Internetangebot erlaubt den Zugriff auf einzelne Beiträge und auf vollständige Sendungen. Die Spiegelung der gesendeten Beiträge ist jedoch durch den urheberrechtlichen Rahmen — es stehen nicht in allen Fällen die erforderlichen Nutzungsrechte zur Verfügung — sowie die personelle Ausstattung begrenzt. Obwohl konzeptionell eine Vollständigkeit angestrebt wird, ist diese de facto nicht zu erreichen.

Soeben gesendete Beiträge des laufenden Tages — ergänzt durch Hinweise zu Programmschwerpunkten — werden in der Mitte der Startseite unter den stündlichen Deutschlandfunk-Nachrichten besonders herausgehoben. Hierbei wird überwiegend das „Fifo-Prinzip“ (First in, First out) angewendet. Ihm zufolge werden Programmschwerpunkte des Tages und Manuskripte soeben beendeter Sendungen immer am Kopf der Seite platziert und wandern nach Eintreffen neuer Manuskripte allmählich nach unten.

Dradio.de leistet im Rahmen seines Angebots einen komplementären Beitrag zur Grundversorgung, zum Beispiel mit der Bereitstellung hochwertiger Programminhalte zur zeitsouveränen Nutzung. So sind Audio-Beiträge zum Nachhören, Podcasts und Live-Streams entweder ohne Umwege über die Startseite oder mit lediglich einem Mausklick von dort erreichbar. Dieses Angebot wird durch die Wiedergabe von Sendungsinhalten mit Servicethemen wie Wetter, Seewetter oder Verkehrsnachrichten ergänzt.

Die journalistischen Inhalte von dradio.de bestehen ausschließlich in der internetgerechten Wiedergabe gesendeter Beiträge in Ton und Text. Diese Beiträge werden zur besseren Auffindbarkeit nicht nur den jeweiligen Sendungen oder Beiträgen der Programme, sondern auch bestimmten Themen ausdrücklich zugeordnet. Deutschlandradio verzichtet auf eigene, nur für das Internet geschaffene Beiträge, sieht man von zusammenfassenden und verbindenden sowie ordnenden und der Orientierung dienenden Texten ab.

Die journalistischen Inhalte von dradio.de werden intern in Kategorien eingeteilt, denen folgende publizistische Beurteilungskriterien zugrunde liegen:

- zeit- und kulturhistorische Relevanz,
- Nachhaltigkeit,
- dokumentarische Qualität,
- Gestaltungstiefe und
- pädagogisch-didaktische Relevanz.

Diese Kriterien ermöglichen eine Bewertung. Deutschlandradio geht davon aus, dass für Beiträge aus Sendungen, auf die eines oder mehrere der genannten Kriterien in besonderem Maße zutrifft, eine Verweildauer von bis zu zwölf Monaten und eine dauerhafte Archivierung vorgesehen werden können. Bei pädagogisch-didaktisch relevanten Angeboten ist angesichts des Ziels, einen Lernerfolg zu bewirken, eine Standzeit von 18 Monaten sinnvoll (siehe dazu Ziffer V.).

Insgesamt lassen sich anhand dessen die auf dradio.de, kakadu.de und breitband-online.de publizierten Sendungen und Beiträge fünf Kategorien zuordnen. Mit der Einordnung in diese Kategorien sind teils unterschiedliche Verweildauern im Internet-Angebot verbunden (s. u. B. V.).

- aa) Sendungen von zeit- und kulturhistorischer sowie pädagogisch-didaktischer Relevanz, Dokumentationen des religiösen Lebens und Zeitzeugengespräche, Kompendien (Kategorie 1)

Diese Kategorie versammelt aufwändig recherchierte Beiträge von hoher Gestaltungstiefe und Nachhaltigkeit. Die Relevanz dieser Beiträge geht weit über das Tagesgeschehen hinaus. Sie beleuchten Entwicklungen aus einer zeit- und kulturhistorischen Perspektive und vertiefen die Informationen zum Zeitgeschehen.

Das Spektrum reicht von Sendungsschwerpunkten zu bedeutsamen Ereignissen über Rezensionen kultureller Werke und Aufführungen oder Ausstellungen bis zu Hintergrundberichten zu politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungen. In diesen Bereich gehören ebenso Gespräche mit Zeitzeugen (u. a. Interviews mit ehemaligen Staatsmännern), Beiträge und Reportagen, die Menschen und Landschaften vorstellen oder die das religiöse Leben dokumentieren.

Darüber hinaus zählen auch Buch-, Theater- und Filmkompendien mit Nachschlagefunktion, die durch Verschlagwortung und lexikalische Daten-Organisation gekennzeichnet sind, zu dieser Kategorie. Diese thematisch begrenzten Online-Kompendien aus den Bereichen Literatur, Theater und Film entstehen durch eine Systematisierung der gesendeten Rezensionen der beiden Hörfunkprogramme. Der Nutzen dieser Form der Zusammenstellung der Programminhalte im Internet liegt im strengeren Sinn auf der Ebene von Nachschlagwerken.

Ebenso zählt hierher das Angebot unter kakadu.de, das einen pädagogisch-didaktischen Ansatz verfolgt. Kakadu.de wird überwiegend aus Beiträgen der Kindersendung Kakadu gespeist, die zum Nachlesen und Nachhören ins Internet gespiegelt werden. Die Beiträge werden außerdem kindgerecht thematisch-inhaltlich sortiert angeboten (Radiothek). Dies entspricht dem unter dradio.de praktizierten Konzept und ist Sendung auf Abruf bzw. sendungsbezogenes Telemedium. Daneben gibt es unter kakadu.de aber auch eine Seite, auf der Kinder zum Mitmachen aufgerufen werden, sowie eine Seite, auf der Kinder spielerisch anhand wöchentlich wechselnder Inhalte ihre Sprach- und Lesekompetenz (Spiel am Samstag), ihr Verständnis für praktische Alltagsprobleme (Rätsel der Woche) und ihre Fähigkeiten im mathematisch-kombinatorischen Bereich (Kasukadu) überprüfen können. Diese Angebote sind geprägt durch den Protagonisten der Radiosendung, den Kakadu. Die Seiten unter der Überschrift „Mitmachen“ dienen unterschiedlichen Formen der Hörer-Partizipation als Grundlage. So gibt es eine „Umfrage der Woche“, in der die Einschätzung der Kinder zu einer zentralen Fragestellung aus der Sendung abgefragt wird. Weiterhin werden die Besucher aufgefordert, eine eigene Geschichte zu schreiben oder ein Bild zu malen. Auf diese Online-Möglichkeiten wird in regelmäßigen Abständen in der Sendung Kakadu aufmerksam gemacht. Ferner wird ein von Redakteuren gegengelesenes Forum (User Generated Content) angeboten, in dem sich Benutzer zur Sendung Kakadu oder zu Sendungsbestandteilen wie den Themen Musik, Sport, Buch oder Film äußern können. Weiterhin gibt es ein freies Forum ohne Themenbeschränkung.

- bb) Berichte und Dokumentationen aus Wissenschaft, Forschung und Lehre (Kategorie 2)

Auftrag und Anliegen von Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur ist es unter anderem, Tendenzen und Entwicklungen in Wissenschaft und Lehre zu beleuchten, deren Möglichkeiten, aber auch Gefahren, aufzuzeigen und Hörerinnen und Hörern die Orientierung in Bereichen zu ermöglichen, die nur selten im Zentrum des öffentlichen Interesses stehen.

Der Fokus der Sendungen dieser Kategorie liegt auf Beiträgen, die das wissenschaftliche Spektrum beleuchten und Wissens- und Forschungsthemen nutzwertorientiert für den an Wissenschaft und Bildung interessierten Laien aufbereiten. Dies schließt den Rezipienten aus dem Umfeld wissenschaftlicher Forschung und Lehre nicht aus. Die Beiträge ermöglichen Wissenschaftlern, Forschern und Lehrenden gleichwohl, einen Blick über den Tellerrand zu werfen.

Die Beiträge und Sendungen dieser Kategorie gehören zu den am stärksten abgerufenen Inhalten von dradio.de. Sie wurden bisher auch mehrere Monate, teilweise Jahre, nach Ausstrahlung in beiden Programmen — nicht zuletzt von Bildungs- und Wissenschaftsinstitutionen — nachgefragt. Zu-

dem werden bevorzugt Beiträge aus dieser Kategorie von externen Webseiten aus dem Bereich Wissenschaft und Bildung verlinkt.

cc) Tagesaktuelle Beiträge, Presseschauen (Kategorie 3)

In diese Kategorie fallen tagesaktuelle Inhalte, die nur für kurze Zeit relevant sind und von neuen Geschehnissen relativ schnell eingeholt werden. Hier finden sich unter anderem Nachrichten, die Presseschauen, weitere tagesaktuelle Beiträge und die Kommentare.

Auch diese tagesaktuellen Inhalte sind sämtlich solche, die in den Programmen des Deutschlandradios ausgestrahlt werden. Die auf der Einstiegsseite von dradio.de unter „Nachrichten“ auffindbaren Meldungen etwa stammen jeweils aus der jüngsten zur vollen Stunde ausgestrahlten Nachrichtensendung der beiden Programme. Eigene für das Internet produzierte Nachrichten kennt das Internetangebot von Deutschlandradio nicht; Deutschlandradio betreibt kein Internet-Nachrichtenportal.

dd) Service und Beratung (Kategorie 4)

Zu dieser Kategorie gehört die Verfügbarmachung von Sendungen und Beiträgen in Ton und Text zu klassischen Ratgeber- und Verbrauchertemen, mit Informationen und Rezensionen zu neuen Büchern und Kinofilmen oder Konzertaufführungen.

Ausgenommen von der Zuordnung zu dieser Kategorie sind Buch-, Theater- und Filmkompendien mit Nachschlagefunktion, die, wie bereits dargestellt, zur Kategorie 1 zählen.

Auch die Online-Inhalte dieser Gruppe entstammen den Sendungen der Radioprogramme. Service- und Beratungsangebote, die allein im Internet stattfinden, gibt es nicht.

ee) Kulturformate (Kategorie 5)

Hörspiele, künstlerische Features oder Konzertmitschnitte, die jeweils Gegenstand entsprechender Sendungen aus den beiden Programmen sind, sind als besondere Kunstform fiktionaler Natur keiner der bislang genannten Kategorien zuzuordnen. Sie zeichnen sich durch Gestaltungstiefe aus und haben zeitlosen Charakter.

b) Newsletter

Zu den Sendungen seiner Hörfunkprogramme bietet Deutschlandradio Newsletter-Bestellmöglichkeiten an. Die Newsletter bündeln Beiträge einer oder mehrerer Sendungen zu Stunden- bzw. Tagesüberblicken oder zu thematischen Schwerpunkten, indem sie per Überschrift, Vorspanntext und Links auf neu eingestellte Sendungen im Angebot von dradio.de hinweisen. Im Einzelnen werden angeboten:

– Stunden- und Tagesüberblicke:

1. Aktuell und Interview

Täglicher Newsletter mit Aktuell-Beiträgen und den Interviews von Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur.

2. Neu im Angebot

Täglicher Newsletter. Er bietet eine Auswahl aktueller Manuskripte zu Sendungen von Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur.

3. Deutschlandfunk – Forschung Aktuell

Aktuelle Sendungsbeiträge aus Naturwissenschaft und Technik.

4. Deutschlandfunk Sprechstunde

Wöchentlicher Newsletter mit aktuellen Beiträgen und Nachrichten aus der Medizin.

5. Deutschlandradio Nachrichten

Es stehen fünf Nachrichten-Newsletter zur Verfügung, die täglich um 6, 10, 12, 18 und 20 Uhr versendet werden.

6. Deutschlandradio Presseschau

Die tägliche Presseschau als Newsletter.

7. Deutschlandradio Seewetterbericht

Der aktuelle Seewetterbericht als Newsletter.

– Thematische Überblicke:

1. Hörspiel

Wöchentlicher Newsletter mit einer Vorschau auf Hörspiele und Features von Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur.

2. Literatur

Ein wöchentlicher Newsletter. Er bietet eine Auswahl aktueller Manuskripte zu Literatursendungen von Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur.

3. Programmvorschau

Samstägliches Newsletter mit einer Wochenvorschau auf Sendungen im Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur.

4. Schülerwettbewerb Lyrix

Mit diesem Newsletter erhalten registrierte User Informationen zum Schülerwettbewerb Lyrix.

Diese Newsletter können ergänzt oder verändert werden, ohne dass Deutschlandradio von dem zugrundeliegenden Konzept – Hinweis auf die Sendungen der beiden Hörfunkprogramme – abweicht.

c) Selbstdarstellung

Die vier soeben unter a) lit. aa) bis ee) beschriebenen Kategorien sowie unterstützend das Newsletter-Angebot fassen die aus den beiden Hörfunkprogrammen des Deutschlandradios gespiegelten Beiträge und Sendungen zusammen. Die Selbstdarstellung der Körperschaft im Bereich „Wir über uns“ nimmt demgegenüber eine Sonderstellung ein. Sie findet in den Programminhalten keine Entsprechung.

Das Internetangebot von dradio.de bietet den Hörerinnen und Hörern unter der Überschrift „Wir über uns“ nützliche Informationen über den Sender und seine Programm- und Organisationsstruktur, über die Aufgaben und Mitglieder seiner Gremien, zu den Empfangsmöglichkeiten beider Programme, über Ausbildungsangebote, zur Geschichte der Körperschaft und ihrer Vorläufer. Neben Frequenzübersichten, der Sitemap, einer Kontaktseite, dem Impressum und Hilfen zum Internetangebot werden in Text und Bild Beschreibungen der Funkhäuser, Organigramme, der „Bericht über programmlische Leistungen und Perspektiven des Nationalen Hörfunks Deutschlandradio“, der Datenschutzbericht, ein Literaturverzeichnis zum Nationalen Hörfunk, eine Vorstellung der In- und Auslandskorrespondenten und der Redaktionen, Pressemitteilungen und Pressebilder, der Jahresabschluss und der Konzernlagebericht sowie ein Verzeichnis der Kooperationspartner des Deutschlandradios angeboten.

2. Zusatzdienste

Die Zusatzinformationen, die Deutschlandradio über den Teletext und das Rundfunksignal verbreitet, sind keine Spiegelung und Wiedergabe der Programminhalte. Gleichwohl unterstützen und begleiten sie die Radioprogramme. Es handelt sich um die folgenden Angebote:

a) Teletext

Deutschlandradio stehen im ARD-Text, im ZDF-Text und im Phoenix-Videotext jeweils die Seiten 480 bis 488 zur Verfügung. Das dort verbreitete Angebot besteht aus Frequenzübersichten – insofern ist das Angebot Teil der Selbstdarstellung des Deutschlandradios –, der Programmvorschau für die Sender Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur, Hinweisen auf Veranstaltungen des Nationalen Hörfunks und der Nennung der Service-Telefonnummern.

b) UKW-RDS

Über das Radio-Data-System, einen Dienst zur unhörbaren Übermittlung von Zusatzinformationen im analogen UKW-Hörfunk, bietet das Deutschlandradio eine Reihe begleitender und unterstützender Dienste an. Der **Programm Service Name** gibt auf dem Radiodisplay die Stationskennung (acht Buchstaben/Zahlen/Zeichen) wieder (Die ebenfalls mögliche Nutzung von „scrolling PS“ für Titel- und Interpret-Anzeige findet bei Deutschlandradio nicht statt). Über den **Programme Type (PTY)** strahlt Deutschlandradio pro Sender/Sendung die Genre-Informationen (z.B. „POP“, „CLASSIC“) aus. Über den **Traffic Message Channel (TMC)** sendet Deutschlandradio Daten mit codierten Verkehrsmeldungen, die ein Navigationssystem auswerten kann. Die **Programme Identification (PI)** sendet den eindeutigen Code eines Radiosenders, der für den schnellen Frequenzwechsel bei AF benötigt wird. Über **Clocktime (CT)** sendet Deutschlandradio ein vollwertiges Zeitsignal inklusive Datum. Es wird jeweils zur vollen Minute ausgestrahlt. Deutschlandradio sendet über RDS außerdem den **Radiotext**, der es Empfangsgeräten mit einem Display erlaubt, das im Sendekanal mitgelieferte Signal darzustellen. Die maximale Länge einer einzelnen Radiotext-Information beträgt bei UKW 64 Zeichen. Ein direkter Bezug zur soeben laufenden Sendung im Radio ist das Kennzeichen des Radiotextes. Der Radiotext nennt die laufende Sendung, den laufenden Musiktitel und den Interpreten des Musiktittels; bei Wortsendungen werden der Titel des Beitrags und der Name des Autors übermittelt. Aufgrund der geringen Größe der Displays der Empfangsgeräte werden Inhalte im Radiotext grund-

sätzlich in einer kurzen Form kompakt dargestellt. Alle Inhalte im Radiotext entsprechen dem öffentlich-rechtlichen Auftrag zur Information, Bildung und Unterhaltung. Eine echte Verweildauer der einzelnen Inhalte gibt es nicht, der jeweils gerade gesendete Text-Inhalt wird vom nächstfolgenden in kurzer Folge abgelöst. Auf dem Radiotext-Display erscheint daher immer nur eine aktuelle Information. Den Hörern steht kein Archiv für Radiotextinhalte zur Verfügung.

#### c) DAB-Zusatzdienste (PAD, Programme Associated Data)

Für das digital-terrestrische DAB-Signal bietet Deutschlandradio ebenfalls Informationsdienste an. Auf dem Display des Radios wird der Programmname angezeigt (**Programme Service Label**). Die Länge des Namens ist auf 16 Zeichen begrenzt. Über **Dynamic Label** werden Informationen zur laufenden Sendung, Titel und Interpret, sowie Sender-Slogans in wechselnder Folge auf dem Empfängerdisplay dargestellt. Die maximale Länge einzelner Dynamic Label beträgt 128 Zeichen. Die Inhalte der einzelnen Dynamic Label werden nicht gespeichert. Dieser Dienst ähnelt dem Radiotext bei UKW-RDS. Mit der **Slideshow** werden Nachrichtenschlagzeilen als Grafik übertragen. Diese werden auf einem grafikfähigen Display des Empfängers als Diaschau dargestellt. Die Inhalte stammen aus den Nachrichtenüberschriften des Internetangebots von dradio.de. Die Bilder werden nicht im Empfänger gespeichert. Über den Dienst **Journaline** werden die Inhalte der Nachrichten aus dem Internetangebot von dradio.de übernommen. Die Darstellung verlangt einen Empfänger mit mehrzeiligem Display. Auf der ersten Ebene werden die Schlagzeilen dargestellt. Bei Auswahl einer Schlagzeile wird die auf der darunterliegenden nächsten Ebene enthaltene Detailinformation dargestellt. Weitere Ebenen können nähere Details oder Hintergrundinformationen enthalten. Die Informationen sind in einer Baumstruktur aufbereitet. Der **Electronic Programme Guide (EPG)** übermittelt Informationen zu den Sendungen für den laufenden Tag und die kommenden sechs Tage. Zur Darstellung dieser Informationen benötigt der Empfänger ein mehrzeiliges Display für Text- und Ziffernanzeige. Komfortable Geräte erlauben die Nutzung der EPG-Informationen zur Programmierung einer Aufzeichnung von gewünschten Sendungen oder der Inbetriebnahme des Empfängers zu einer gewünschten Sendung. EPG-Daten aus der Vergangenheit werden im Empfangsgerät nicht gespeichert.

#### d) DRM-Zusatzdienste

Ähnliche Zusatzinformationen ergänzen auch das über die digitale Mittelwelle nach dem DRM-Standard verbreitete Programmsignal. So wird der **Programmname** auf dem Empfängerdisplay dargestellt. Der **Label-Dienst** ermöglicht die Darstellung von Informationen zur laufenden Sendung, Titel und Interpret, sowie Sender-Slogans in wechselnder Folge auf dem Empfängerdisplay. Die Inhalte der einzelnen Label werden nicht gespeichert. Dieser Dienst ähnelt dem Radiotext bei UKW-RDS. Der Dienst **Journaline** wird bei DRM ebenfalls angeboten. Schließlich lassen sich über DRM ebenfalls **EPG**-Informationen übertragen. Mit dem EPG werden Informationen zu den Sendungen für den laufenden Tag und die kommenden sechs Tage übermittelt. Zur Darstellung dieser Informationen benötigt der Empfänger ein mehrzeiliges Display für Text- und Ziffernanzeige. EPG-Daten aus der Vergangenheit werden im Empfangsgerät nicht gespeichert.

#### e) Astra Digital Radio

Über das Satellitensignal von Astra Digital Radio (ADR) wird ebenfalls der **Programmname** auf das Empfängerdisplay übermittelt. Auf dem Empfängerdisplay oder dem Fernsehgerät werden über **Radiotext** ferner die bereits genannten Informationen dargestellt. Die Inhalte der einzelnen Radiotexte werden im Empfänger nicht gespeichert. Dieser Dienst findet sich in ähnlicher Art bei UKW-RDS wieder. Liegen Informationen zu **Titel und Interpret** vor, werden diese zusätzlich zum Radiotext unmittelbar ausgesendet und auf dem Fernsehgerät in Bereichen abgegrenzt vom Radiotext dargestellt.

#### f) Digital Video Broadcast DVB-S

Das Satellitensignal DVB-S übermittelt ebenfalls den **Programmnamen**, der auf dem Empfängerdisplay bzw. dem Fernsehgerät dargestellt wird. Mit dem **EPG** werden Informationen zu den Sendungen für den laufenden Tag und die kommenden sechs Tage übermittelt. Zur Darstellung dieser Informationen benötigt der Empfänger ein Fernsehgerät. Komfortable Empfangsgeräte erlauben die Nutzung der EPG-Informationen zur Programmierung einer Aufzeichnung von gewünschten Sendungen auf einer Festplatte oder zur zeitgesteuerten Um-

schaltung des Fernsehers auf ein gewünschtes Programm. EPG-Daten aus der Vergangenheit werden im Empfangsgerät nicht gespeichert. Deutschlandradio sendet **Radiotext** auch über DVB-S aus. Auf dem Empfängerdisplay oder dem Fernsehgerät werden Informationen zur laufenden Sendung, Titel und Interpret, sowie Sender-Slogans in wechselnder Folge dargestellt. Die Inhalte der einzelnen Radiotexte werden im Empfänger nicht gespeichert.

### III. Technische Verbreitung

Zur Angebotsverbreitung setzt Deutschlandradio auf offene technische Standards und Verbreitungswege. Das übergeordnete Ziel besteht darin, die Telemedienangebote für typische Nutzungssituationen und gängige Endgeräte anzubieten. Derzeit sind das z. B. Angebote für PC, PDA, Mobiltelefon sowie Fernseh- und Radiogeräte. Um diese technischen Verbreitungswege nutzen zu können, müssen die Inhalte mit beschreibenden Daten (Metadaten) versehen werden.

Die Verbreitung erfolgt jeweils einschließlich aller zum jeweiligen Inhalt gehörenden Daten- und Steuersignale. Die zentrale Rolle spielt die Verbreitung der Telemedien über das offene, frei zugängliche World Wide Web. Dazu gehört zum Beispiel neben der Auslieferung der Websites die Bereitstellung der Inhalte in Form von Newslettern, als Podcast-Abonnement oder als technischer Datenstrom (RSS-Feed, xml). Die Entscheidung über die Nutzung, zum Beispiel zum Abruf auf eigenen Websites, liegt beim Anwender. Soweit Software der Wahrnehmung der eigenen Angebote dient, bietet Deutschlandradio diese zum Teil selbst und unentgeltlich an (z. B. Podcast-Feeds, Radio Guides, Mitschnittsoftware für Radioprogramme, Programmführer).

Die Distributionsstrategie des Deutschlandradios umfasst auch die Zusammenarbeit mit Dritten. So können zum Beispiel Programminhalte nicht-linear über Drittplattformen (z. B. Youtube, iTunes etc.) zusätzlich zugänglich gemacht werden.

### IV. Zielgruppe

Die Zielgruppe des Telemedienangebots entspricht jener der beiden Hörfunkprogramme von Deutschlandradio. Dies folgt aus der Spiegelfunktion des Angebots.

Deutschlandradio Kultur und Deutschlandfunk sind werbefreie Vollprogramme. Zielgruppe sind Hörerinnen und Hörer, die Wert legen auf eine gründliche, umfassende Information und eine zuverlässige und unabhängige Orientierung und interessiert sind am politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Geschehen in Deutschland, Europa und der Welt. Im Unterschied zu den Angeboten der Landesrundfunkanstalten der ARD wenden sich die Programme des Deutschlandradios an ein bundesweites Publikum.

Die Sendungen richten sich an Angehörige aller Generationen. Besonders erfolgreich sind Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur bei Multiplikatoren und bei Frauen und Männern mit gehobenen Bildungsabschlüssen. Addiert erreichen die Programme von Deutschlandradio, ungeachtet ihrer defizitären Übertragungskapazitäten, acht Millionen regelmäßige und 1,8 Millionen tägliche Hörerinnen und Hörer. Das Altersmittel liegt laut Mediaanalyse im Jahr 2009 bei 57 Jahren (Deutschlandfunk) und 51 Jahren (Deutschlandradio Kultur).

Mit dem Schwerpunkt bei den über Fünfzigjährigen entsprechen die Programme des Nationalen Hörfunks den Akzeptanzwerten vergleichbarer Qualitätsangebote und den demographischen Grundgegebenheiten. Gleichwohl gehört zu den wichtigsten Unternehmenszielen die Gewinnung jüngerer Hörer. Jüngere Menschen haben im letzten Jahrzehnt Formen der Mediennutzung ausgebildet, die jenseits der gewohnten Pfade angesiedelt sind. Übereinstimmend kommt die Medienforschung zu dem Befund, dass alle klassischen Massenkommunikationsmittel beim jüngeren Publikum an Boden verlieren. Man muss nicht übertrieben pessimistischen Prognosen folgen, um zum Schluss zu kommen, dass das Kulturgut Radio ebenso gefährdet ist wie das Kulturgut Zeitung – es sei denn, sie finden neue Zugänge zum jüngeren Publikum.

Das Internet als Massenmedium „à la mode“ eröffnet hier gute Chancen. Es ist zwar altersoffen, wird aber von jüngeren Menschen signifikant stärker genutzt als von älteren. Für die Programme von Deutschlandradio hat es insofern strategische Funktion: Der Web-Auftritt ist imstande, die Brücke zu jüngeren Publica zu schlagen und Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur Nutzern bekannt zu machen, die noch nicht

„Kunden“ der Radioprogramme sind. Nutzerbefragungen stützen diese These: Viele junge Menschen, die heute Stammhörer von Deutschlandradio Kultur oder Deutschlandfunk sind, wurden erst über dradio.de auf diese Programme aufmerksam.

In den vergangenen Jahren hat das Internet die Mediennutzung entscheidend verändert. Damit geht auch ein Wandel bei den Erwartungen an die klassischen Medien einher. So zeigt sich, dass sich bei entsprechendem nichtlinearem Angebot vor allem jüngere Zielgruppen für das Radio gewinnen lassen. Diese Zielgruppen erwarten vom klassischen Radio moderner Prägung ein Angebot, dass es ihnen ermöglicht, Radioinhalte nachzuhören und nachzulesen, wenn sie Zeit dafür haben, unabhängig vom Ort, an dem sie sich befinden<sup>1)</sup>.

Dies zeigt auch die ARD/ZDF-Onlinestudie 2008, die nachweist, dass insgesamt das Bedürfnis wächst, Inhalte zu einem frei wählbaren Zeitpunkt zu nutzen.

Dieser Erwartung werden Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur durch ein breites Angebot an Podcasts, Audio on Demand-Beiträgen und Radio-Manuskripten zum Nachlesen gerecht.

## V. Verweildauer

Der RStV selbst enthält den Auftrag an das Deutschlandradio, Sendungen auf Abruf sowie sendungsbezogene Telemedien für eine Standzeit von jeweils sieben Tagen nach Ausstrahlung der Sendung im Programm anzubieten (§ 11 d Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 u. 2 RStV). Eine längere Verweildauer dieser Angebote ist jeweils auf der Grundlage eines Telemedienkonzepts und eines entsprechenden Drei-Stufen-Tests statt haft (§ 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 RStV).

### 1. Bemessung der Verweildauer und Zuordnung der Beiträge

Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur wenden ein Stufenmodell für die Verweildauer der Beiträge auf den Internetseiten an. Das beherrschende Kriterium für die Zuordnung von Beiträgen und Sendungen ist jenes der publizistischen, im Fall von kakadu.de auch der pädagogischen Relevanz.

In diesem Modell ist für aufwändig recherchierte Beiträge von hoher Gestaltungstiefe und Nachhaltigkeit, deren publizistische Relevanz weit über das Tagesgeschehen hinausgeht und die die Entwicklung aus einer zeit- und kulturhistorischen Perspektive beleuchten, eine längere Verweildauer und eine Archivierung vorgesehen [s. o. B. II. 1. a) aa) Kategorie 1].

Dies gilt insbesondere für Sendungsschwerpunkte zu bedeutenden Ereignissen, Hintergrund-Berichten zu politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungen oder Rezensionen kultureller Werke und Aufführungen oder Ausstellungen. Dies gilt außerdem für Beiträge und Reportagen, die Menschen und Landschaften vorstellen oder das religiöse Leben dokumentieren.

Auch Beiträge und Sendungen, die das wissenschaftliche Spektrum beleuchten und Wissens- und Forschungsthemen nutzorientiert für den an Wissenschaft und Bildung interessierten Laien aufbereiten, zählen zu dieser Stufe [s. o. B. II. 1. a) bb) Kategorie 2]. Dies ermöglicht es Rezipienten aus dem Umfeld wissenschaftlicher Forschung und Lehre, über einen längeren Zeitraum in ihrem Themenfeld zu recherchieren. Den Internetangeboten von Wissenschafts- und Bildungsinstitutionen, die auf die unter dradio.de vorhandenen Beiträge und Sendungen zu diesen Themen sehr oft verlinken, steht dieses Angebot damit ebenfalls zur Verfügung. Sogenannte „tote“ Links auf den Internetseiten dieser Einrichtungen werden vermieden.

Nach Ablauf der Verweildauer wird im Einzelnen nach journalistischen, zeit- und kulturhistorischen sowie archivischen Kriterien entschieden, welche Inhalte in die Archiv-Bereiche eingestellt und dauerhaft vorgehalten werden.

Beiträge in Archiven werden künftig durch eine eindeutige textliche Kennzeichnung auf den ersten Blick als solche erkennbar sein. Zudem sollen Besucher auf den Seiten von Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur beim Verlassen des aktuellen Bereichs darüber informiert werden, dass sie ein Archiv betreten.

Tagesaktuelle Beiträge, Nachrichten, Presseschauen und Kommentare, die schnell von der aktuellen Entwicklung eingeholt und überholt werden [s. o. B. II. 1. a) cc) Kategorie 3], rechtfertigen keine Verweildauer über sieben Tage hinaus.

Service- und Ratgeberthemen [s. o. B. II. 1. a) dd) Kategorie 4] dagegen sind nicht an die Tagesaktualität gebunden. Sie entsprechen andererseits nicht den Kriterien der zeit- und kulturgeschichtlichen Relevanz. Eine Verweildauer über drei Monate hinaus ist deshalb nicht vorgesehen.

Buch-, Theater- und Filmkompendien, die durch Verschlagwortung und lexikalische Daten-Zuorganisation gekennzeichnet sind, sind dem Bereich Archive zuzuordnen. Ihr Nutzen liegt im strengeren Sinn auf der Ebene von Nachschlagwerken.

Die Verweildauer der Inhalte des Telemedienangebots von Deutschlandradio lassen sich angesichts dieser journalistischen Notwendigkeiten in den folgenden Stufen zusammenfassen:

#### – Stufe 1: Verweildauer von bis zu sieben Tagen

Entsprechend dem Modell des 12. RÄStV bleiben sämtliche Inhalte des Telemedienangebots des Deutschlandradios für im Regelfall wenigstens sieben Tage nach ihrer Ausstrahlung in den Radioprogrammen verfügbar.

Nach Ablauf dieser Frist wird jener Inhalt des Angebots von dradio.de entfernt, der sich ausschließlich der tagesaktuellen Berichterstattung widmet und aufgrund überholenden Geschehens regelmäßig in kurzer Zeit an Informationswert einbüßt. Hierzu zählen die Angebote der Kategorie 3 wie die tagesaktuellen Beiträge oder die Presseschauen.

**Begründung der Verweildauer:** Nachrichten, Presseschauen und Kommentare verfügen nur über eine vergleichsweise geringe Gestaltungstiefe, werden schnell von der aktuellen Entwicklung eingeholt und verlieren in kurzer Zeit an publizistischer Relevanz. Die Hintergrundberichterstattung der Programme des Deutschlandradios zu den in den aktuellen Formaten abgebildeten relevanten Themen findet in anderen Sendungen statt. Die dort vermittelten Informationen bleiben dem Telemedienangebot des Deutschlandradios durch die Spiegelung dieser Sendungen langfristig erhalten.

#### – Stufe 2: Verweildauer von bis zu drei Monaten

Hierzu gehören die zeitlich bedeutsamen Inhalte der Kategorie 4 aus Service und Beratung, etwa Testberichte und andere Verbraucherthemen. Weiterhin fallen in diese Kategorie die Kindernachrichten der Sendung Kakadu.

**Begründung der Verweildauer:** Beiträge dieser Kategorie verfügen über keine herausragende Gestaltungstiefe, verlieren aber nicht so schnell an publizistischer Relevanz und werden nicht so bald von neuen Ereignissen eingeholt wie Beiträge der Stufe 1. Ihre Inhalte sind auch nach Ablauf von sieben Tagen noch aktuell und bieten somit einen hohen Nutzen.

Dieser Kategorie zugeordnet sind auch die Nachrichtenangebote der Sendung Kakadu. Sie sind in ihrer Bedeutung von den herkömmlichen Nachrichten zu unterscheiden und werden länger als sieben Tage nach Ausstrahlung angeboten. Bei ihnen ist zu berücksichtigen, dass in der Zielgruppe die Entwicklungsstufen stark variieren. Aufgabe der Kindernachrichten ist es, ein adäquates Medienverhalten zu fördern, Kinder sorgsam an schwierige politische Themen heranzuführen und sie dadurch beim Kennenlernen der Welt, in der sie leben, zu unterstützen. Ein der Zielgruppe angemessenes Angebot muss deshalb auch die zeitlich möglichst gering limitierte Möglichkeit der Repetition (wiederholtes Hören und Nachhören) einschließen. Der Wiederauffindbarkeit desselben Inhalts kommt eine besondere Bedeutung zu. Erst so legt es das Fundament für einen mittel- bis langfristigen Lern- und Schulerfolg. Dieser pädagogisch-didaktische Ansatz stellt ein Alleinstellungsmerkmal im Nachrichtenbereich dar und hebt die Kindernachrichten von herkömmlichen Nachrichten ab. Die Aktualität und journalistische Relevanz sind hier weniger maßgebend als bei dem übrigen Internetangebot.

#### – Stufe 3: Verweildauer von bis zu zwölf Monaten

Sendungen von zeit- und kulturhistorischer Relevanz, Dokumentationen des religiösen Lebens und Zeiteugengespräche (Kategorie 1), Inhalte der Foren (User Generated Content) sowie Berichte und Dokumentationen aus Wissenschaft, Forschung und Lehre (Kategorie 2) sind saisonal bedeutsam. Sie verbleiben für ein Jahr nach ihrer Ausstrahlung im Programm im Internetangebot von Deutschlandradio. Dies gilt auch für die Bereithaltung von Sendungen mit Hörspielen, Features oder Konzertaufnahmen, soweit die erforderlichen Nutzungsrechte vorliegen.

**Begründung der Verweildauer:** Aufwändig recherchierte Beiträge von hoher Gestaltungstiefe und Nachhaltigkeit, deren publizistische Relevanz weit über das Tagesgesche-

<sup>1)</sup> Studie: Podcast in Deutschland 2007, House Of Research. [http://house-of-research.de/fileadmin/user\\_upload/dateien/Podcast/2007\\_Martens\\_Bressler\\_Podcast\\_in\\_Deutschland\\_2007\\_02.pdf](http://house-of-research.de/fileadmin/user_upload/dateien/Podcast/2007_Martens_Bressler_Podcast_in_Deutschland_2007_02.pdf).

hen hinausgeht und die Entwicklungen aus einer zeit- und kulturhistorischen Perspektive beleuchten, sind vielfach die Basis dafür, dass es Rezipienten gelingt, sowohl die Ereignisse des Tages wie auch die Dinge der Welt ordnen und besser verstehen zu können. Beiträge dieser Kategorie wirken langfristig nach und gehören im Sinnzusammenhang des Internets zu den begehrtesten Fundstellen.

Hörspiele, künstlerische Features und Konzertmitschnitte haben zeitlosen Charakter. Ihre Verweildauer muss sich zunächst an den Auflagen der Inhaber der Verwertungsrechte, im Besonderen der Verlage, der Musiklabels und der GEMA, orientieren. Sofern es hiernach zulässig ist, bleiben Hörspiele und künstlerische Features für bis zu zwölf Monate verfügbar.

— Stufe 4: Verweildauer von bis zu 18 Monaten

Von dieser Regelung betroffen sind alle Teile des Webauftritts der Sendung Kakadu mit Ausnahme der Kindernachrichten (siehe unter Stufe 2) und der Foren (User Generated Content; siehe unter Stufe 3). Bei Kakadu handelt es sich um ein medienpädagogisch strukturiertes Angebot für Kinder und Jugendliche im Alter von vier bis 13 Jahren. Es begleitet diese jungen Hörerinnen und Hörer auf den ersten Schritten in die Welt der Politik, Kultur und Wissenschaft und vermittelt die im Umgang mit dem Computer und dem Medium Internet notwendigen Grundlagen. Computer und Internet sind Zukunftstechniken, die Kinder beherrschen müssen, um in Schule und Beruf erfolgreich bestehen zu können.

Mit diesem Angebot erfüllt Deutschlandradio Kultur den öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag und zeichnet sich durch eine eigenständige Positionierung im publizistischen Wettbewerb aus. Mit einem speziellen Nachrichtenangebot für die Zielgruppe und Erklärstücken zu politischen, kulturellen, wissenschaftlichen und religiösen Themen hebt sich kakadu.de von konkurrierenden Angeboten deutlich ab und verfügt über publizistische Alleinstellungsmerkmale.

**Begründung der Verweildauer:** Bei der Zielgruppe muss davon ausgegangen werden, dass ihre Lern- und Entwicklungsstufen stark variieren. Die gewählte Verweildauer hilft ihr (unterstützt von Erziehungsberechtigten und Pädagogen) dabei, Inhalte mehrfach nachzulesen und in selbst gewählten Zeitintervallen gegebenenfalls bis zum vollständigen Verständnis nacharbeiten zu können.

Eine enger begrenzte Verweildauer ließe sich zudem den etwas älteren Mitgliedern der Zielgruppe nicht vermitteln. Sie sind es gewohnt, Informationen mit Altersgenossen auf elektronischem Weg auszutauschen und etwa Text- und Audio-Beiträge per Link weiterzuempfehlen.

— Archiv

Die Angebote der Stufe 3 enthalten Beiträge, die zur Einstellung in das Archiv geeignet sind. Dies wird gemäß den hierfür geltenden Gesichtspunkten (siehe dazu nachstehend unter 2.) im Einzelfall jeweils geprüft. Die systematisierten Buch-, Theater- und Filmbesprechungen sind ebenfalls Teil des Archivs.

Die Zuordnung zu diesen Stufen erfolgt durch die Redaktionen schon bei der Einstellung in das Internetangebot.

Dieses Stufenmodell für das Internetangebot von Deutschlandradio profitiert von seiner strengen Spiegelfunktion. Eine nachträgliche Änderung der Beiträge aus Gründen der Aktualisierung findet grundsätzlich nicht statt. Ein tagesaktueller Beitrag wird nicht etwa durch eine allein im Internet stattfindende Ergänzung aktuell gehalten. Dies gewährleistet eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Sendungen oder Beiträge, die ihren Weg in das Internetangebot gefunden haben, sowohl zu dem jeweils im Programm gesendeten Beitrag als auch zu der jeweils einschlägigen Stufe des Verweildauerkonzepts.

## 2. Funktion und Gestaltung des Archivs

Der Nationale Hörfunk bietet originäre Text- und Audioarchive an, die dem aus § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 RStV folgenden Anspruch an dessen zeit- und kulturhistorischer Bedeutung gerecht werden. Die Programme des Deutschlandradios verfügen regelmäßig über zahlreiche mit hohem journalistischen Aufwand recherchierte und produzierte Sendungen und Beiträge zu Themen von großem und fortdauernden Allgemeininteresse. Dieser Fundus soll nicht verloren gehen. Aufwändige Hintergrund- und Erklärbeiträge zu Themen wie der Bankenkrise oder dem Rassismus sollen so lange zur Verfügung stehen, wie es ihre Aktualität erlaubt und wie sie nachgefragt werden.

Insbesondere die jüngere Generation nutzt das Internet aktiv und begreift es als Leitmedium, nicht nur als grundlegende Informationsquelle, sondern auch als dauerhafte thematische Orientierungshilfe und als Nachschlagewerk. Diesem Medienverhalten kommen gut sortierte, verschlagwortete und inhaltlich verlässliche Archive mit publizistisch auf Dauer relevanten Inhalten entgegen.

Zu diesem Konvolut gehören alle Beiträge von Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur, die sich entweder durch tiefe dokumentarische Qualität auszeichnen, das Kriterium der publizistischen Nachhaltigkeit erfüllen oder sich durch eine deutlich überdurchschnittliche Gestaltungstiefe auszeichnen.

Mit der verlässlichen Archivierung leisten die beiden Programme des Nationalen Hörfunks einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft und ermöglichen somit breiten Nutzergruppen die Teilhabe an der Wissensgesellschaft. Zusätzlich zur individuellen Nutzung sind Archive dieser Art auch bei der schulischen und außerschulischen Bildung, für Schüler und Studenten, Historiker und Medienwissenschaftler unverzichtbar.

Archiv-Textbeiträge werden in einem gesonderten Bereich der Website angezeigt. Der Zutritt erfolgt über einen 0,5 × 1 cm großen Link. Durch einen Klick auf den Link wird eine Vorschaltseite aufgerufen, der Nutzer über den Archiv-Charakter der folgenden Beiträge informiert. Danach folgt eine Archiv-Übersichtsseite, die mit dem Zusatz „Sendungsarchiv“ gekennzeichnet ist. Auf ihr werden die zehn zuletzt archivierten Beiträge mit Überschrift und Anrisstext und einem Link auf den vollständigen Beitrag angeboten. Auf den Archiv-Übersichtsseiten wird der zuletzt archivierte Beitrag oben einsortiert, ältere Beiträge rutschen dadurch nach unten. Beiträge ab Position elf sind über eine Blätter-Funktion zu erreichen. Die Archivbeiträge werden separat von der zentralen Suche angeboten. Die Beiträge und Sendungen, die über das Archiv verfügbar sind, werden nicht Gegenstand inhaltlicher Änderungen.

## VI. Zeitraum

Das Angebot in der vorstehend beschriebenen Konzeption soll bis auf Weiteres angeboten werden.

Alle geplanten Änderungen an und Ergänzungen zu dem Konzept, die ein neues oder verändertes Telemedienangebot darstellen und so die Voraussetzungen für eine Genehmigungspflicht nach den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags erfüllen, werden gemäß dem vorgeschriebenen Verfahren geprüft.

## C. Beitrag zur Demokratie, zur Gesellschaft und zur Kultur

Das Telemedienangebot des Deutschlandradios entspricht seinem gesetzlichen Auftrag. Es leistet einen wertvollen Beitrag zur Befriedigung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft.

Ebenso wie die beiden Programme, auf welche sich das Telemedienangebot des Deutschlandradios bezieht, bieten auch die Telemedien jenen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen, zu welchem das Deutschlandradio gesetzlich beauftragt ist (§ 11 Abs. 1 RStV). Die Telemedien fördern die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern. Ihre Angebote dienen ebenso wie die Programme der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung. Das Telemedienangebot stützt sich dabei auf jene inhaltliche und journalistische Bandbreite, welche bereits die beiden Programme auszeichnet, die zu den publizistisch relevanten Themen unterschiedlichster Art jeweils umfassende Informationen anbieten.

Das Telemedienangebot des Deutschlandradios leistet eine Berichterstattung aus der bundesweiten publizistischen Perspektive. Auch dies folgt aus der Spiegelfunktion des Telemedienangebots, aufgrund dessen es an dem auf das gesamte Bundesgebiet bezogenen Auftrag des Deutschlandradios zur Veranstaltung nationaler Hörfunkprogramme teilnimmt. Auch für die Telemedien des Deutschlandradios gilt das Gebot, dass sich die journalistische Relevanz des einzelnen Beitrags stets mit Blick auf die Nutzer in ganz Deutschland zu erweisen hat. Eine nur dem Informationsbedürfnis der Nutzer einzelner Bundesländer oder Regionen dienende Berichterstattung unterbleibt.



Aufgrund der Spiegelfunktion teilen die Telemedien die publizistische Bedeutung der Programme; die Telemedien des Deutschlandradios tragen ebenso wie die beiden Hörfunkprogramme zu einer objektiven und unparteilichen Berichterstattung, zur Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit der Medien bei (§ 11 Abs. 2 RStV).

Das Telemedienangebot ermöglicht allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft; es achtet insbesondere die Bedürfnisse behinderter Menschen. Das Deutschlandradio nimmt das Gebot der Gleichbehandlung sehr ernst und hat seine Internetangebote barrierefrei gestaltet. Das Radio gehört vor allem für blinde und stark sehbehinderte Menschen zu den wichtigsten Informationsquellen, für viele ist es sogar die einzige Möglichkeit, am politischen und kulturellen Leben teilzunehmen. Die Möglichkeit, zeitlich unabhängig erneut auf gesendete Hörbeiträge zuzugreifen, ist für sie selbstverständlicher Bestandteil der Kommunikation mit ihrer Umwelt. Damit erfüllt das Telemedienangebot des Deutschlandradios die Vorgabe aus § 11 d Abs. 3 RStV.

Die beiden Hörfunkprogramme des Deutschlandradios nehmen als verlässliche Marken in der Radiolandschaft eine hohe Glaubwürdigkeit für sich in Anspruch. Sie streben es an, den Hörerinnen und Hörern täglich aufs Neue eine Orientierung zu bieten. Indem das Telemedienangebot über die Möglichkeit des Nachlesens und Nachhörens eine Vertiefung sowie durch die Suchfunktion eine Verzahnung der Radiobeiträge ermöglicht, unterstützt es diese Orientierung und entspricht auch in dieser Hinsicht § 11 d Abs. 3 RStV.

Demokratie funktioniert nur dann, wenn eine möglichst große Anzahl der Bürgerinnen und Bürger in der Lage ist, das Zeitgeschehen zu verstehen und an der Willensbildung teilzunehmen. Kultur braucht Wissen und Engagement, Gesellschaft Kohärenz. Ohne Information geht nichts. Hier haben die Medien ihre Aufgabe als Vermittler. Das gilt in herausgehobener Weise für solche Medien, die öffentlich-rechtlich organisiert sind.

Information, Bildung und Kultur als Kernelemente des öffentlich-rechtlichen Grundversorgungsauftrags bilden die inhaltlichen Schwerpunkte von Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur. Beide Programme bieten ihren Hörerinnen und Hörern Materialien, die für ihre Behauptung als selbstverantwortliche und selbstbewusste Individuen im demokratischen Prozess nützlich sind. Dies geschieht durch sachkundige Sendungen aus allen Themengebieten und durch eine in den Sendungen dargebotene Vielfalt von Sichtweisen und Argumenten. Die Programme von Deutschlandradio dienen der Orientierung in einer komplizierter werdenden Welt und ermuntern zur Meinungsbildung.

Im Jahr 2008 gab Deutschlandradio die folgende Selbstverpflichtungserklärung ab:

„Deutschlandradio sichert die thematische Vielfalt und die publizistische und künstlerische Qualität seiner Angebote. Es nutzt Medienforschung und direkte Rückkoppelung mit der Hörerschaft, um flexibel und schnell auf die Interessen seiner anspruchsvollen Hörerschaft eingehen zu können.“

Ein klares, eindeutiges Kultur- und Informationsprofil ist für Deutschlandradio die Maxime bei der Gestaltung beider Programme. Die inhaltliche und gestalterische Vielfalt der Angebote gewährleistet Orientierung für die Hörerschaft in ihren Meinungsbildungsprozessen.

Der Internetauftritt dradio.de begleitet die Sendungen von Deutschlandradio Kultur und Deutschlandfunk. Indem er ihre Angebote sichert und ihre Verfügbarkeit erweitert, leistet er einen wichtigen Beitrag zu Demokratie, Gesellschaft und Kultur. Durch die Spiegelfunktion gibt er die gesamte thematische und inhaltliche Breite der beiden jeweils als Vollprogramm konzipierten Radioprogramme wieder. Dadurch wendet er sich an alle Bevölkerungsgruppen und ermöglicht diesen die Teilnahme an der Informationsgesellschaft.

#### D. Beitrag zum publizistischen Wettbewerb

In der Hörfunklandschaft Deutschlands ist Deutschlandradio „unique“. Es hat einen bundesweiten Programmauftrag und ist – per Gesetz – werbefrei. Der Internetauftritt dradio.de, ebenso die jeweils auf eine einzige Sendung bezogenen Angebote breitband-online.de und kakadu.de begleiten die Vollprogramme Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur.

Das bedeutet: Das Internetangebot enthält viele Nachrichten, ist aber keinesfalls ein Nachrichtenportal. Genauso wenig ist es etwa ein Unterhaltungsportal, da es die Sendungen der

Deutschlandradioprogramme begleitet und diese ihren Schwerpunkt in Information, Bildung und Kultur haben. Ebenso wie die On-air-Programme wird das Internet gezielt aufgesucht und erreicht kein Massenpublikum. Es sind überwiegend formal besser Gebildete, die das Telemedienangebot des Deutschlandradios nutzen, um ihr besonderes Interesse an Information, Bildung und Kultur zu befriedigen.

Den publizistischen Wettbewerb bereichert dradio.de vor allem dort, wo die Programme ihre Akzente setzen: Durch die Spiegelung der Programme trennt dradio.de ebenso wie die beiden Radioprogramme Wichtiges vom Beiläufigen, analysiert, orientiert. Ob es sich um Politik oder Kunst, Wirtschaft oder Wissenschaft handelt – es sind die Hintergrundberichte, die Beiträge zum Denken und Nachdenken, die die Marke Deutschlandradio prägen und analog den Web-Auftritt von Deutschlandradio charakterisieren.

Deutschlandradio besitzt den Auftrag zur Hörfunk-Berichterstattung aus der nationalen Perspektive. Die enge Bindung des Telemedienangebots an die beiden Hörfunkprogramme erstreckt diesen Auftrag faktisch auf die Internetangebote. Durch diese publizistische Ausrichtung unterscheiden sich die Telemedien des Deutschlandradios von den Angeboten anderer Hörfunkveranstalter.

Die Inhalte des Internetangebots von Deutschlandradio werden in Text und Ton dargeboten und nur unterstützend mit visuellen Inhalten versehen. Sie unterscheiden sich darin von den Angeboten all jener publizistischen Wettbewerber, die das stehende oder bewegte Bild als maßgeblichen Teil ihres Auftritts begreifen.

Die im Internet-Auftritt gespiegelten Radiobeiträge sind in dieser Zusammenstellung und mit der beschriebenen bundesweiten publizistischen Ausrichtung allein im Telemedienangebot des Deutschlandradios vorhanden. Ein ähnliches auf die Wiedergabe von Hörfunksendungen beschränktes und dennoch thematisch umfassendes Telemedienangebot gibt es in Deutschland nicht.

#### E. Finanzieller Aufwand

Die Telemedienkosten werden gemäß einer von den Landesrundfunkanstalten der ARD, dem ZDF und dem Deutschlandradio erarbeiteten sowie mit der KEF besprochenen Methodik erhoben. Damit ist eine Vergleichbarkeit der Kostendarstellung gewährleistet. Es werden in den Telemedienkosten auch anteilige Kosten im Bereich der Redaktionen, in der IT und in der Programmverbreitung berücksichtigt, wobei zum Teil sachgerechte Schätzungen vorgenommen werden. Mit dieser differenzierten Kostenerhebung ist eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF gewährleistet. Zur Vermeidung von Missverständnissen bei der Einordnung der Beträge ist allerdings ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine neue, gegenüber dem letzten KEF-Bericht deutlich erweiterte Systematik handelt und daher die Beträge nicht mehr mit den bisherigen Zahlen in KEF-Berichten vergleichbar sind.

Für die Finanzierung des bestehenden Telemedienangebots werden in der laufenden Gebührenperiode keine zusätzlichen Gebührengelder bereitgestellt, es entsteht also kein zusätzlicher Finanzbedarf. Darüber hinaus hat sich Deutschlandradio verpflichtet, für das bestehende Telemedienangebot auch in der kommenden Gebührenperiode keine zusätzlichen Mittel, die über die übliche Bestandsfortschreibung hinausgehen, anzumelden.

Die Telemedienkosten für Deutschlandradio betragen nach den zugrundeliegenden Kriterien der KEF für die Gebührenperiode 2009 bis 2012 insgesamt 8 923 000 €. Sie belaufen sich im Jahr 2009 auf 2 076 000 €, im Jahr 2010 auf 2 208 000 €, 2011 auf 2 284 000 € und im Jahr 2012 auf 2 355 000 €. Sie beziehen nach den KEF-Kriterien neben den Kosten für die Erstellung des Internet-Auftritts dradio.de die Aufwendungen für Tele- und Radiotext (inklusive EPG) ein.

In den Telemedienkosten enthalten sind die Aufwendungen für Personal, die Fremdleistungen, hier insbesondere die Umsetzung des Internet-Auftritts durch die von Deutschlandradio beauftragte Deutschlandradio Service GmbH, die Summe der Abschreibungen, die Raumkosten, die Rechtekosten (inklusive der Onlinevergütungen) und die Verbreitungskosten (ohne Livestreamkosten).

Die Telemedienkosten für die Gebührenperiode 2009 bis 2012 entsprechen den genehmigten Mitteln durch die KEF. In der Gesamtsumme wendet Deutschlandradio im Verhältnis zu seinen gesamten Aufwendungen weniger als ein Prozent für Telemedien auf.

**B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration****Anerkennung der Prof.-Dr.-Hartmut-Girke-Stiftung****Bek. d. MI v. 21. 1. 2010 — RV OL 2.03-11741-16 (063) —**

Mit Schreiben vom 5. 11. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 16. 4. 2009 die Prof.-Dr.-Hartmut-Girke-Stiftung mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der künstlerischen Bildung und Erziehung sowie der Kunst und Kultur, insbesondere durch Erhaltung, Pflege und Publizität der Werke des Künstlers Hartmut Girke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Prof.-Dr.-Hartmut-Girke-Stiftung  
c/o Herrn Werner Hülsmeier  
Heinrichstraße 14 C  
49080 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 6/2010 S. 176

**Anerkennung der Stiftung Himmel****Bek. d. MI v. 21. 1. 2010 — RV OL 2.03-11741-09 (073) —**

Mit Schreiben vom 3. 11. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 8. 10. 2009 die Stiftung Himmel mit Sitz in der Gemeinde Wallenhorst gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung des Freundeskreises Schlichthorst — Verein zur Förderung seelisch und geistig Behinderter e. V. in Merzen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Himmel  
c/o Herrn Wolfgang Himmel  
Stegerwaldstraße 19  
49134 Wallenhorst.

— Nds. MBl. Nr. 6/2010 S. 176

**Anerkennung der Stiftung  
Kunstgebäude Schlosshof Bodenburg****Bek. d. MI v. 27. 1. 2010 — RV H 2.02 11741/K 53 —**

Mit Schreiben vom 27. 1. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 3. 12. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Kunstgebäude Schlosshof Bodenburg mit Sitz in Bad Salzdetfurth, Ortsteil Bodenburg, gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Entwicklung von Kunst, Kultur und Denkmalpflege in Bad Salzdetfurth, Ortsteil Bodenburg.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Kunstgebäude Schlosshof Bodenburg  
Teichstraße 15 A  
31162 Bad Salzdetfurth.

— Nds. MBl. Nr. 6/2010 S. 176

**Änderung der Satzung einer Stiftung****Bek. d. MI v. 28. 1. 2010 — RV H 2.02 11741/F 30 —**

Mit Schreiben vom 28. 1. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die beantragte Satzungsänderung der vormaligen Stiftung Fondation Restany zur Änderung des Stiftungszwecks und des Stiftungsnamens genehmigt.

Die Stiftung heißt nun Ahlers Kulturstiftung/Fondation Restany. Zweck der Stiftung ist die Förderung der bildenden Kunst und Kultur, Musik und Literatur.

— Nds. MBl. Nr. 6/2010 S. 176

**C. Finanzministerium****Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV****RdErl. d. MF v. 14. 12. 2009 — 26-08 05/1 cH —****— VORIS 20444 —**

**Bezug:** RdErl. v. 10. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 145), zuletzt geändert durch RdErl. v. 19. 10. 2009 (Nds. MBl. S. 934)  
— VORIS 20444 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 14. 12. 2009 wie folgt geändert:

1. Anlage 1 Artikel 1 (BhV) § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„Aufwendungen für heilpraktische Leistungen sind angemessen bis zur Höhe des Gebührenrahmens der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bei vergleichbaren Leistungen; Satz 2 Halbsatz 2 BhV gilt entsprechend.“
  - b) Es werden die folgenden neuen Sätze 4 bis 6 eingefügt:
 

„Die Regelung in Satz 3 gilt für Aufwendungen, die ab dem 12. 11. 2009 entstanden sind oder zukünftig entstehen. <sup>3</sup>Es wird weiterhin das Einverständnis erklärt, dass die Neuregelung auch für ab dem 12. 11. 2009 beantragte Leistungen Anwendung findet. <sup>6</sup>Bestandkräftige Entscheidungen bleiben unberührt.“
  - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.
2. Anlage 2 Anhang 1 Nr. 3 erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 6/2010 S. 176

**Anlage****3. Angemessenheit der Aufwendungen heilpraktischer Leistungen**

Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker üben ihren Beruf eigenverantwortlich aus und zählen zu den freien Berufen i. S. des § 18 EStG.

Die Tätigkeit der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker beruht auf einem zum bürgerlichen Recht gehörenden Dienstvertrag mit der Patientin oder dem Patienten. Der Vertrag ist laut § 145 BGB nicht an eine Form gebunden und kann auch ohne ausdrückliche Vereinbarung durch schlüssige Handlungen zustande kommen. Die Heilpraktikerin oder der Heilpraktiker schließt mit der Patientin oder dem Patienten einen Dienstvertrag (§§ 611 bis 630 BGB), der sie oder ihn zur Leistung der versprochenen Dienste, wie Bemühen um Heilung

oder Linderung der Krankheit im gegenseitigen Einverständnis, die Patientin oder den Patienten zur Gewährung einer Vergütung verpflichtet.

Nach § 611 BGB ist die Höhe der Vergütung der freien Vereinbarung zwischen Heilpraktikerin oder Heilpraktiker und Patientin oder Patient überlassen. Wurde beim Zustandekommen des Behandlungsvertrages über eine Vergütung nicht gesprochen, so gilt sie doch nach § 612 BGB als vereinbart. Ist in Ermangelung einer Taxe die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen (§ 612 Abs. 2 BGB). Die Höhe der üblichen Vergütung resultiert aus der Bestimmung der Leistung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Gewährung der Vergütung ist nicht von einem Heilerfolg abhängig, es besteht jedoch für die Heilpraktikerin oder den Heilpraktiker die Verpflichtung zu einer gewissenhaften Behandlung unter Beachtung der Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht.

Die beihilferechtliche Angemessenheit der Aufwendungen für heilpraktische Leistungen bestimmt sich nach § 5 Abs. 1 Satz 3 BhV. Danach sind derartige Aufwendungen angemessen bis zur Höhe des Gebührenrahmens der GOÄ bei vergleichbaren Leistungen; Satz 2 Halbsatz 2 BhV gilt entsprechend. Eine Leistungsübersicht, basierend auf einer Gegenüberstellung der Nummern der Leistungsverzeichnisse Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) und der GOÄ, einschließlich der Eurobeträge nach GOÄ, sind in Nummer 3.2 aufgeführt. Erläuternd ist dabei anzumerken:

- Sind unter einer GebüH-Nummer verschiedene Leistungen aufgeführt, die in der GOÄ unter verschiedenen Nummern mit einer einheitlichen Gebühr bewertet werden, ist der GebüH-Nummer nur die GOÄ-Nummer für die erste Leistung gegenübergestellt.
- Ist eine Leistungsbeschreibung nur bedingt vergleichbar, ist der GOÄ-Nummer das Kennzeichen A für analoge Bewertung vorangestellt.
- In die GOÄ nicht aufgenommene Leistungen sind analog bewertet oder mit Anmerkungen versehen, wie z. B. „wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt“.
- Leistungen, die nicht im GebüH enthalten sind, können entsprechend einer ähnlichen Leistung im GebüH berücksichtigt werden. Eine verständliche Beschreibung dieser Leistung kann erforderlich sein. Die Kennzeichnung der analogen Leistung mit einem „A“ zur entsprechenden Nummer ist möglich. Sofern keine analoge Leistungsnummer gegeben ist, kann die Leistung ohne GebüH-Nummer mit einer Leistungsbeschreibung dargelegt werden. Das Zitieren aus anderen Leistungsverzeichnissen ist möglich.

### 3.1 Allgemeine Grundsätze

Eine Rechnungserstellung hat korrekt i. S. der Nebenpflichten aus dem Behandlungsvertrag zu erfolgen. Die Rechnung muss in ihrer Form sowohl für die Zahlungspflichtigen als auch für die mögliche Kostenträgerin oder den möglichen Kostenträger übersichtlich und nachvollziehbar sein. Sie hat insbesondere Folgendes zu beinhalten:

- Vor- und Zuname sowie die vollständige Adresse der Patientin oder des Patienten,
- die vollständige Diagnose.  
Die Rechnung muss für alle im entsprechenden zeitlichen Zusammenhang durch die Heilpraktikerin oder den Heilpraktiker festgestellten und/oder behandelten Krankheiten, Beschwerden oder Unfallfolgen die entsprechenden Diagnosen in nachvollziehbarer Form angeben, sodass sich ein erkennbarer Zusammenhang zu den Behandlungsmaßnahmen sowie den verordneten oder verwendeten Arzneimitteln ergibt.
- jede Einzelleistung mit der entsprechenden GebüH-Nummer,
- jeden Einzelbetrag der entsprechenden Leistung,
- jeden Leistungskomplex mit dem entsprechenden Datum.

Fremdleistungen, wie Kosten eines Fremdlabors, soweit die Heilpraktikerin oder der Heilpraktiker Laboruntersuchungen nicht im eigenen Labor oder als Gesellschafterin oder Gesellschafter einer Laborgemeinschaft erbringt, sind nur mit dem Gestehungspreis berücksichtigungsfähig. Alle Fremdleistungen müssen auf der Rechnung grundsätzlich vom übrigen Honorar getrennt als Auslagen ausgewiesen sein.

Verauslagte Arzneimittel, wie Ampullen, Infusionsflaschen oder sonstige Materialien, sind, soweit sie beihilfefähig sind, ebenso nur mit dem Gestehungspreis berücksichtigungsfähig.

Nicht gesondert beihilfefähig sind:

- Porto- und Versandkosten innerhalb einer Laborgemeinschaft, Kleinmaterialien wie Zellstoff- und Mulltupfer, Schnellverbandmittel, Verbandsspray, Einmalspatel und -stäbchen, Wattestäbchen, Gummifingerlinge, kleine Mull- und Zellstoffkompressen (werden wegen der Besonderheit des Falles größere Mengen Mull oder Zellstoff benötigt, können diese mit dem Gestehungspreis als berücksichtigungsfähig anerkannt werden),
- Mittel zur Oberflächenanästhesie, Desinfektions- und Reinigungsmittel, Augen-, Ohren- und Nasentropfen, Puder und Salben sowie geringwertige Arzneimittel zur sofortigen Anwendung,
- Einmalartikel wie Einmalspritzen, Einmalkanülen, Einmalhandschuhe, Einmalkatheter, Einmaldarmrohre.

### Inhaltsverzeichnis

#### A

Aderlass .....	26.2
Aerosolanwendung .....	23
Akupunktur .....	21
Aknepusteln, Entfernung von .....	31.2
Atemtherapie .....	20.1
Attest .....	11
Augenhintergrundspiegelung .....	14.2
Augenvordergrunduntersuchung .....	14.1
Ausstellung eines Wiederholungsrezeptes .....	3

#### B

Bäder, medizinische .....	36
Baunscheidt-Behandlung .....	27.11
Begasung von Extremitäten .....	30.2
Beratung .....	5
Beratung außerhalb der Sprechstunde .....	6
Beratung an Sonn- und Feiertagen .....	8
Beratung bei Nacht .....	7
Bestrahlungen .....	39.1-2
Biersche Stauung .....	27.12
Bindegewebssmassage .....	20.3
Bioelektronische Diagnostik .....	16.3
Blutausstrichdifferenzierung .....	12.10
Blutegelbehandlung .....	27.1
Blutentnahme .....	26.1
Blutkörperchensenkungsgeschwindigkeit .....	12.12
Blutstatus .....	12.7
Blutuntersuchungen, sonstige .....	13
Blutwäsche .....	25.11
Blutzuckerbestimmung .....	12.8

#### C

Cantharidenpflasterbehandlung .....	27.8
Carzinochrom-Reaktion .....	12.5
Chemische Untersuchung .....	12.13
Chemische Untersuchung, aufwendig .....	12.14
Chemogramm .....	12.13
Chiropraktik .....	34.1-2

#### D

Diätplan .....	11.3
----------------	------

#### E

Eigenblutinjektion .....	24.1
Eigenharninjektion .....	24.2
Einreibungen zur Therapie .....	20.8
EKG .....	14.6-7
Elektro-neuraldiagnostik .....	16.1
Elektrophysikalische Methoden .....	39
Elektrobäder .....	37.4-5
Enzymdiagnostik .....	12.14
Erstuntersuchung .....	1
Erythrozytenzählung .....	12.11

<b>F</b>		<b>O</b>	
Fangopackungen .....	38.1	Ohrspülung .....	30.1
Fontanellen, Setzen von .....	27.7	Osteopathie .....	35.1-6
<b>G</b>		Oszillogramm-Methoden .....	14.8
Gefäßduppler-Untersuchung .....	14.10	Ozoninjektion .....	25.9-10
Grundumsatzbestimmung nach Read .....	14.3	<b>P</b>	
Grundumsatzbestimmung mittels		Paravertebrale Infiltration .....	28
Atmungsuntersuchung .....	14.4	Paraffin-Packungen .....	38.2-3
<b>H</b>		Pflasterverbände .....	33.2
Hämoglobinbestimmung .....	12.9	Fotoaufnahmen zur Diagnose .....	15.1-2
Harnuntersuchung .....	12.1-4	Fotometrie .....	12.15
Hausbesuch .....	9	Prießnitzpackungen .....	38.4
Hausbesuch als Eilbesuch .....	9.2	Psychotherapeutische Behandlungen .....	19.1-8
Hausbesuch bei Tag .....	9.1	Pustulieren .....	27.10
Hausbesuch nachts und sonntags .....	9.3	<b>Q</b>	
Hausbesuch, Nebengebühren .....	10	Quaddelbehandlung .....	25.4
Hautwiderstandsmessung .....	16.4	<b>R</b>	
Heilmagnetische Behandlungen .....	18.1-2	Reizstromtherapie .....	39.12
Heißluftbäder .....	37.1-3	Reiztherapie, Intracutane .....	25.4
Herz-Kreislauf-Untersuchungen .....	14.9	Repertorisation, klassische Homöopathie .....	2
Homöopathie, klassische Repert .....	2	Roedersche Behandlung .....	29
HOT-Behandlung .....	25.11	<b>S</b>	
Hydrotherapeutische Anwendungen .....	36	Sauerstoffinhalation .....	23
<b>I</b>		Saugapparate, Behandlung mit .....	27.6
Infiltration, paravertebrale .....	28	Segmentdiagnostik .....	16.2
Infusion .....	25.7-8	Skarifikation der Haut .....	27.2
Inhalation .....	22	Sondermassagen .....	20.6
Injektion .....	25	Spirometrische Untersuchungen .....	14.5
<b>K</b>		Sprachstörungen, Behandlung von .....	19.7
Kirlian-Fotografie .....	15.1	<b>Sch</b>	
Kneipp'sche Anwendungen .....	36.4	Schlenzbäder und -packungen .....	36.1/38.4
Krankheitsbescheinigung .....	11.1-2	Schrägbettbehandlung .....	20.6
Kristallografie .....	12.15	Schriftliche Auslassungen .....	11
Kurplan/Diätplan .....	11.3	Schröpfen .....	27.3-4
<b>L</b>		<b>T</b>	
Leukozytenzählung .....	12.11	Teilmassage .....	20.4
Lichtbäder .....	39.1-2	<b>U</b>	
Lungenkapazität, Prüfung der .....	14.5	Ultraschallbehandlungen .....	39.13
Lymphdrainage .....	20.6	Untersuchung, eingehende .....	1
<b>M</b>		Unterwassermassage .....	20.6
Magnetfeldtherapie .....	39.10	Urinuntersuchung .....	12.1-4
Massagen .....	20	<b>V, W</b>	
Medico-mechanische Apparate, Beh. ....	20.7	Verbände .....	33
Mikroskopische Untersuchungen .....	12.13	Wiederholungsverordnung .....	3
<b>N</b>		Wundversorgung .....	32
Nervenpunktmassage .....	20.2		
Neuraltherapie .....	25.6		
Neurologische Untersuchungen .....	17		

## 3.2 Leistungsübersicht; Gegenüberstellung der Leistungsverzeichnisse GebüH — GOÄ

GebüH- Nummer	Leistungsübersicht	GOÄ-Nummer	einfach GOÄ EUR	Schwellenwert GOÄ EUR	Bemerkung
<b>1—10 Allgemeine Leistungen</b>					
1	Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung	6	5,83	13,41	
2	Durchführung des vollständigen Krankenexamens mit Repertorisation nach den Regeln der klassischen Homöopathie	30	52,46	120,66	
3	Kurze Information, auch mittels Fernsprecher, oder Ausstellung einer Wiederholungsverordnung, als einzige Leistung pro Inanspruchnahme der Heilpraktikerin oder des Heilpraktikers	2	1,75	3,15	

GebüH-Nummer	Leistungsübersicht	GOÄ-Nummer	einfach GOÄ EUR	Schwellenwert GOÄ EUR	Bemerkung
4	Eingehende Beratung, die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 15 Minuten Dauer, ggf. einschließlich einer Untersuchung	3	8,74	20,11	
5	Beratung, auch mittels Fernsprecher, ggf. einschließlich einer kurzen Untersuchung	1	4,66	10,73	
6	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch außerhalb der normalen Sprechstundenzeit	1 + Zuschlag A	8,74	14,81	
7	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch bei Nacht, zwischen 20 und 7 Uhr	1 + Zuschlag B	15,15	21,22	
8	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch sonn- und feiertags	1 + Zuschlag D	17,48	23,55	
	<b>Anmerkung:</b> Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach den Nummern 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeit stattfand und die Patientin oder der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehenen erhöhten Honorare zur Berechnung kommen, wenn die Heilpraktikerin oder der Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.				
<b>9</b>	<b>Hausbesuch einschließlich Beratung</b>				
9.1	bei Tag	50	18,65	42,90	
9.2	In dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt)	50 + Zuschlag E	27,98	52,23	
9.3		50 + Zuschlag G bei Nacht	44,88	69,13	
	bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen	50 + Zuschlag H an Sonn- und Feiertagen	38,47	62,72	
<b>10</b>	<b>Nebengebühren für Hausbesuche</b>				
	Wenn die Heilpraktikerin oder der Heilpraktiker außerhalb der Praxis tätig sein muss, so hat sie oder er Anspruch auf Entschädigung für den Zeitaufwand während ihrer oder seiner Abwesenheit oder für den zurückgelegten Weg. Liegt der Ort der Behandlung bis zu 2 km von der Praxis entfernt, dann beträgt das Wegegeld:				
10.1	für jede angefangene Stunde bei Tag	}	siehe § 8 GOÄ		
10.2	für jede angefangene Stunde bei Nacht				
	Das Wegegeld wird ersetzt bei einer Entfernung von 2 bis 25 km:				
10.3	durch Erstattung der Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel				
10.4	durch besondere Vereinbarung mit dem Patienten, wie Gestellung eines Transportmittels. Hierbei besteht nur Anspruch auf Vergütung der Zeitversäumnis. Bei Benutzung des eigenen Fahrzeuges für den zurückgelegten km:				
10.5	bei Tag				
10.6	bei Nacht				
10.7	Handelt es sich um einen Fernbesuch von über 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchs-ort, so können pro km Reisekosten in Anrechnung gebracht werden. <b>Anmerkung:</b> Die Wegekilometer werden nach dem jeweils günstigsten benutzbaren Fahrtweg berechnet. Besucht die Heilpraktikerin oder der Heilpraktiker mehrere Patientinnen oder Patienten bei einer Besuchsfahrt, werden die Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt.	Regelung entspricht § 9 Abs. 2 Nr. 1 GOÄ			
10.8	Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine Reise, welche länger als sechs Stunden dauert, so kann die Heilpraktikerin oder der Heilpraktiker anstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen Reisekosten in Abrechnung bringen und außerdem für den Zeitaufwand pro Stunde Reisezeit berechnen. Die Patientin oder der Patient ist hiervon vorher in Kenntnis zu setzen.	siehe § 9 GOÄ			

GebüH- Nummer	Leistungsübersicht	GOÄ-Nummer	einfach GOÄ EUR	Schwellenwert GOÄ EUR	Bemerkung
<b>11</b>	<b>Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen</b>				
11.1	Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse der Patientin oder des Patienten	70	2,33	5,36	Bescheinigung
11.2	Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A 4 engzeilig maschinengeschrieben)	75 80	7,58 17,49	17,43 40,22	Krankheitsbericht Gutachten ohne nähere Begründung
11.3	Individuell angefertigter schriftlicher Diätplan bei Ernährungs- und Stoffwechselstörungen Anmerkung: Die Vervollständigung vorgefertigter Diätpläne ist nicht berechnungsfähig.	76	4,08	9,38	
<b>12</b>	<b>Chemisch-physikalische Untersuchungen</b>				
12.1	Harnuntersuchungen qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers (Teststreifen) durch visuellen Farbvergleich Anmerkung: Die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die Bestimmung des pH-Wertes und des spezifischen Gewichtes ist nicht berechnungsfähig.	3511	2,91	3,35	
12.2	Harnuntersuchung quantitativ (es ist anzugeben, auf welchen Stoff untersucht wurde, z. B. Zucker usw.)	3531	4,08	4,69	
12.4	Harnuntersuchung, nur Sediment	3531	4,08	4,69	
12.5	Carzinochrom-Reaktion (CCR)	Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt			
12.7	Blutstatus (nicht neben Nummer 12.9, 12.10, 12.11)	3550 + 3502	10,49	12,07	
12.8	Blutzuckerbestimmung	3560	2,33	2,68	
12.9	Hämoglobinbestimmung	3550	3,50	4,02	
12.10	Differenzierung des gefärbten Blutausstriches	3502	6,99	8,04	
12.11	Zählung der Leuko- und Erythrozyten	3550 3551	3,50 1,17	4,02 1,34	
12.12	Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (BKS) einschließlich Blutentnahme	3501	3,50	4,02	
12.13	Einfache mikroskopische und/oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchung	3509	5,83	6,70	
12.14	Aufwendige Chemogramme von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen je nach Umfang (z. B. Enzymdiagnostik, Nierenchemie, Blutserumchemie, Stuhlchemie, Elektrolyse, Elektrophorese, Fermentchemie) pro Einzeluntersuchung	3510	6,99	8,04	Gilt abschließend auch für sonstige Laborleistungen; eine analoge Heranziehung des Abschnitts M der GOÄ ist nicht zulässig
12.15	Kristallografie, Fotometrie pro Einzeluntersuchung Anmerkung: Die Art der Untersuchung bei Nummer 12.13, 12.14 oder 12.15 ist anzugeben.	A 3508	4,66	5,36	Kristallografie wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt
<b>13</b>	<b>Sonstige Untersuchungen</b>				
13.1	Sonstige Untersuchungen unter Zuhilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbeverfahren besonders schwieriger Art, z. B. pH-Messungen im strömenden Blut oder Untersuchungen nach von Bremer, Enderlein usw. Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.	A 3510	6,99	8,04	
<b>14</b>	<b>Spezielle Untersuchungen</b>				
14.1	Binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes	1240	4,32	9,92	

GebüH- Nummer	Leistungsübersicht	GOÄ-Nummer	einfach GOÄ EUR	Schwellenwert GOÄ EUR	Bemerkung
14.2	Binokulare Spiegelung des Augenhintergrundes Anmerkung: Eine Leistung nach Nummer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Nummer 1 oder 4 berechnet werden. Leistungen nach den Nummern 14.1 und 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.	1242	8,86	20,38	
14.3	Grundumsatzbestimmung nach Read	A 601	2,57	5,91	nicht neben Nummer 1 oder 4 berechnungsfähig.
14.4	Grundumsatzbestimmung mithilfe der Atemgasuntersuchung	A 666	13,23	23,82	
14.5	Prüfung der Lungenkapazität (Spirometrische Untersuchung)	608	4,43	7,97	
14.6	Elektrokardiogramm mit Phonokardiogramm und Ergometrie, vollständiges Programm	A 652	25,94	59,66	
14.7	Elektrokardiogramm mit Standardableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche Ableitungen, Brustwandableitungen	A 650	8,86	15,95	bis zu 8 Ableitungen
		A 651	14,75	26,54	ab 9 Ableitungen
14.8	Oszillogramm-Methoden	621	7,40	13,32	
14.9	Spezielle Herz-Kreislauf-Untersuchungen Anmerkung: Nicht neben Nummern 1 und 4 berechenbar.	A 600	4,25	9,79	
14.10	Ultraschall-Gefäßdoppler-Untersuchung zu peripheren Venendruck- und/oder Strömungsmessungen	410 + Zuschlag 404	26,23	41,38	
<b>15</b>	<b>Fotoaufnahmen</b>				
15.1	Fotoaufnahmen zu diagnostischen Zwecken, Aufnahmen schwarz/weiß (pro Augenpaar)				Nicht beihilfefähig; nach § 4 Abs. 3 GOÄ nicht gesondert berechenbar, da Kosten mit der Gebühr der Grundleistung abgegolten sind.
15.2	Vergößerungen sowie Farbaufnahmen werden zum handelsüblichen Preis berechnet  Anmerkung: Fotografische Aufnahmen der Iris oder andere fotografische Aufnahmen, die zu diagnostischen Zwecken notwendig sind, sind zuvor mit der Patientin oder dem Patienten zu vereinbaren; Fotoaufnahmen, die Studienzwecken der Heilpraktikerin oder des Heilpraktikers dienen, kommen nicht zur Berechnung				Nicht beihilfefähig; nach § 4 Abs. 3 GOÄ nicht gesondert berechenbar, da Kosten mit der Gebühr der Grundleistung abgegolten sind.
<b>16</b>	<b>Bioenergetische Verfahren</b>				
16.1	Elektro Neural-Diagnostik				Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt
16.2	Segmentdiagnostik, Maximaldiagnostik u. a.				Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt
16.3	Bioelektrische Funktionsdiagnostik				Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt
16.4	Hautwiderstandsmessungen Anmerkung: Art und Ziel der Untersuchung sind anzugeben.				Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt
<b>17</b>	<b>Neurologische Untersuchungen</b>				
17.1	Neurologische Untersuchung  Anmerkung: Die neurologische Untersuchung wird grundsätzlich nur durchgeführt, wenn sie für den Heilzweck oder für die Sicherung der Diagnose oder die Beobachtung des Heilungsverlaufes erforderlich erscheint.	800	11,37	26,14	Nicht neben Nummer 1 oder 4 berechnungsfähig.
<b>18–23</b>	<b>Spezielle Behandlungen</b>				
<b>18</b>	<b>Heilmagnetische Behandlungen</b>				
18.1	Einfache heilmagnetische Spezialbehandlungen, soweit sie nicht das gewöhnliche Maß einer Behandlung in zeitlicher Hinsicht überschreiten				Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt

GebüH- Nummer	Leistungsübersicht	GOÄ-Nummer	einfach GOÄ EUR	Schwellenwert GOÄ EUR	Bemerkung
18.2	Heilmagnetische Spezialbehandlungen, soweit sie in zeitlicher Hinsicht das gewöhnliche Maß überschreiten				Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt
<b>19</b>	<b>Psychotherapie</b>				
19.1	Psychotherapie von halbstündiger Dauer				Nicht beihilfefähig nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV
19.2	Psychotherapie von 50 bis 90 Minuten Dauer				
19.3	Ausstellung eines psychodiagnostischen Befundes				
19.4	Psychotherapeutisches Gutachten je zweizeiliger Schreibmaschinenseite				
19.5	Psychologische Exploration mit eingehender Beratung				
19.6	Anwendung und Auswertung von Testverfahren (TAT, TUA, Rorschach usw.)				
19.7	Behandlung von Störungen der Sprechorgane je Sitzung Anmerkung: Die Honorare für eine ausgedehnte Spezialbehandlung von Sprechangst-Neurosen (Stottern), Honorare für spezielle ausgedehnte Sprechlehreurse, Kurse der Entwöhnungsbehandlung usw. sind besonders zu vereinbaren.				
19.8	Behandlung einer Einzelperson durch Hypnose				
<b>20</b>	<b>Atemtherapie, Massagen</b>				
20.1	Atemtherapeutische Behandlungsverfahren	505	4,95	8,92	
20.2	Nervenzpunktmassage nach Cornelius, Aurelius u. a., Spezialnervenzpunktmassage	A 523	3,79	6,82	
20.3	Bindegewebsmassage	523	3,79	6,82	
20.4	Teilmassage (Massage einzelner Körperteile)	520	2,62	4,72	
20.5	Großmassage	521	3,79	6,82	
20.6	Sondermassagen (Unterwasserdruckstrahlmassage, Lymphdrainage, Schrägbettbehandlung u. a.)	527	5,48	9,86	Unterwasserdruck- massage
		523	3,79	6,82	Lymphdrainage
		516	3,79	6,82	Schrägbettstellung
20.7	Behandlung mit physikalischen oder medicomechanischen Apparaten	510	4,08	7,34	
20.8	Einreibungen zu therapeutischen Zwecken in die Haut	520	2,62	4,72	
<b>21</b>	<b>Akupunktur</b>				
21.1	Akupunktur einschließlich Pulsdiagnose	269 269 a	11,66 20,40	26,81 46,92	Mindestbehand- lungsdauer 20 Minuten
21.2	Moxibustionen, Elektroakupunktur, Injektionen und Quaddelungen in Akupunkturpunkte				Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt
<b>22</b>	<b>Inhalationen</b>				
22.1	Inhalationen, soweit sie von der Heilpraktikerin oder dem Heilpraktiker mit den verschiedenen Apparaten in der Sprechstunde ausgeführt werden	500	2,22	3,99	
<b>23</b>	<b>Aerosole</b>				
23.1	Anwendung von Aerosolen mit Kompressor, Pressluft- bzw. Sauerstoffgerät	501	5,01	9,02	
<b>24—30</b>	<b>Blutentnahmen, Injektionen, Infusionen, Hautableitungsverfahren</b>				
<b>24</b>	<b>Eigenblut, Eigenharn</b>				
24.1	Eigenblutinjektion	284	5,52	12,07	
24.2	Eigenharninjektion				Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt
<b>25</b>	<b>Injektionen, Infusionen</b>				
25.1	Injektion, subkutan	252	2,33	5,36	
25.2	Injektion, intramuskulär	252	2,33	5,36	
25.3	Injektion, intravenös, intraarteriell	253	4,08	9,38	



GebüH- Nummer	Leistungsübersicht	GOÄ-Nummer	einfach GOÄ EUR	Schwellenwert GOÄ EUR	Bemerkung
25.4	Intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung), pro Sitzung	266	3,50	8,04	
25.5	Injektion, intraartikulär	255	5,54	12,74	
25.6	Neural- oder segmentgezielte Injektionen nach Hunecke	A 255	5,54	12,74	
25.7	Infusion	270	4,66	10,73	
25.8	Dauertropfeninfusion	272	10,49	24,13	
	Anmerkung: Für die bei Infusionen ggf. eingebrachten Medika- mente werden nur die nachweisbaren Eigenkosten, unter Angabe von Art und Menge der verbrauchten Präparate, von den Leistungsträgerinnen oder Leis- tungsträgern erstattet.				
25.9	Gasgemischinjektionen (z. B. Ozon oder Sauerstoff), intramuskulär				Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt
25.10	Gasgemischinjektionen, intraarteriell				Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt
25.11	HOT-Behandlung (Hämatoxide Oxidationstherapie)				Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt
<b>26</b>	<b>Blutentnahmen</b>				
26.1	Blutentnahme	250	2,33	4,20	
26.2	Aderlass	285	6,41	14,75	
<b>27</b>	<b>Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren</b>				
27.1	Setzen von Blutegeln, ggf. einschließlich Verband	747	2,57	5,90	
27.2	Skarifikation der Haut	A 388	2,04	4,69	
27.3	Setzen von Schröpfköpfen, unblutig	747	2,57	5,91	
27.4	Setzen von Schröpfköpfen, blutig	747	2,57	5,91	
27.5	Schröpfkopfmassage einschließlich Gleitmittel	747	2,57	5,91	
27.6	Anwendung großer Saugapparate für ganze Extre- mitäten	747	2,57	5,91	
27.7	Setzen von Fontanellen	A 746	2,68	6,16	
27.8	Setzen von Cantharidenblasen	A 200	2,62	6,03	
27.9	Reinjektion des Blaseninhaltes (aus Nummer 27.8)	252	2,33	5,36	
27.10	Anwendung von Pustulantien	A 200	2,62	6,03	
27.11	Baunscheidtieren				Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt
27.12	Biersche Stauung	A 200	2,62	6,03	
<b>28</b>	<b>Infiltrationen</b>				
28.1	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig	267	4,66	10,73	
28.2	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, mehrmalig	268	7,58	17,43	
<b>29</b>	<b>Roedersches Verfahren</b>				
29.1	Roedersches Behandlungs- und Mandelabsaug- verfahren	1498	2,57	5,91	
<b>30</b>	<b>Sonstiges</b>				
30.1	Spülung des Ohres	1566	2,62	6,03	
30.2	Anwendung der Beutelbegasung für ganze Extre- mitäten mit Ozon oder Sauerstoff				Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt
<b>31</b>	<b>Wundversorgung, Verbände und Verwandtes</b>				
31.1	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	2428	4,66	10,73	
31.2	Entfernung von Aknepusteln pro Sitzung	758	4,37	10,06	
<b>32</b>	<b>Versorgung einer frischen Wunde</b>				
32.1	bei einer kleinen Wunde	2000	4,08	9,38	
32.2	bei einer größeren und verunreinigten Wunde	2003	7,58	17,43	
<b>33</b>	<b>Verbände (außer zur Wundbehandlung)</b>				
33.1	Verbände, jedes Mal	200	2,62	6,03	

GebüH- Nummer	Leistungsübersicht	GOÄ-Nummer	einfach GOÄ EUR	Schwellenwert GOÄ EUR	Bemerkung
33.2	Elastische Stütz- und Pflasterverbände	201	3,79	8,72	
33.3	Kompressions- oder Zinkleimverband	204	5,54	12,74	
	Anmerkung: Materialien kommen zum Gestehungspreis zur Berechnung.				
<b>34</b>	<b>Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung</b>				
34.1	Chiropraktische Behandlung	3305	2,16	4,96	
34.2	Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbel- säule	3306	8,63	19,84	
	Anmerkung: Bei einem mehr als dreimaligen gezielten Eingriff an der Wirbelsäule kann die Leistungsträgerin oder der Leistungsträger eine Begründung verlangen.				
<b>35</b>	<b>Osteopathische Behandlung</b>				
35.1	des Unterkiefers	A 2680	5,83	13,41	
35.2	des Schultergelenks	2217	21,57	49,60	
35.3	der Handgelenke, des Oberschenkels, des Unter- schenkels, des Vorderarmes und der Fußgelenke	A 2211	16,20	37,27	
35.4	des Schlüsselbeins und der Kniegelenke	2221	6,47	14,88	
35.5	des Daumens	2207	8,63	19,84	
35.6	einzelner Finger und Zehen	2205	5,42	12,47	
<b>36</b>	<b>Hydro- und Elektrotherapie Medizinische Bäder und sonstige hydrotherapeutische Anwendungen</b>				
36.1	Leitung eines ansteigenden Vollbades	532	4,43	7,97	
36.2	Leitung eines ansteigenden Teilbades	531	2,68	4,73	
36.3	Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)	A 533	8,74	15,74	
36.4	Kneippsche Güsse	A 531	2,68	4,83	
<b>37</b>	<b>Elektrische Bäder und Heißluftbäder</b>				
37.1	Teilheißluftbad, z. B. Kopf oder Arm	535	19,20	3,46	
37.2	Ganzheißluftbad, z. B. Rumpf oder Beine	536	2,97	5,35	
37.3	Heißluftbad im geschlossenen Kasten	A 536	2,97	5,35	
37.4	Elektrisches Vierzellenbad	553	2,68	4,83	
37.5	Elektrisches Vollbad (Stangerbad)	554	5,30	9,55	
<b>38</b>	<b>Spezialpackungen</b>				
38.1	Fangopackungen	530	2,04	3,67	
38.2	Paraffinpackungen, örtliche	530	2,04	3,67	
38.3	Paraffinganzpackungen	530	2,04	3,67	
38.4	Kneippsche Wickel- und Ganzpackungen, Prießnitz- und Schlenzpackungen	530	2,04	3,67	
	Anmerkungen: Alle nicht aufgeführten Bäder und Packungen evtl. unter Anwendung verschiedener Apparate werden nach vergleichbaren Positionen berechnet.				
<b>39</b>	<b>Elektro-physikalische Heilmethoden</b>				
39.1	Einfache oder örtliche Lichtbestrahlungen	560	1,81	3,25	
39.2	Ganzbestrahlungen	A 567	5,30	9,55	
39.4	Faradisation, Galvanisation und verwandte Verfah- ren (Schwellstromgeräte)	A 551	2,80	5,04	
39.5	Anwendung der Influenzmaschine	A 551	2,80	5,04	
39.6	Anwendung von Heizsonnen (Infrarot)	538	2,33	4,20	
39.7	Verschorfung mit heißer Luft und heißen Dämpfen	741	4,43	10,19	
39.8	Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfre- quenzströmen i. V. m. verschiedenen Apparaten	A 548	2,16	3,88	
39.9	Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- und Mikrowellenbehandlung	548	2,16	3,88	

GebüH- Nummer	Leistungsübersicht	GOÄ-Nummer	einfach GOÄ EUR	Schwellenwert GOÄ EUR	Bemerkung
39.10	Magnetfeldtherapie mit besonderen Spezialappara- raten	A 551	2,80	5,04	nur bei bestimmten Krankheiten wissen- schaftlich anerkannt
39.11	Elektromechanische und elektrothermische Behand- lung (je nach Aufwand und Dauer)	A 551	2,80	5,04	
39.12	Niederfrequente Reizstromtherapie, z. B. Jono- Modulator	551	2,80	5,04	
39.13	Ultraschall-Behandlung	539	2,57	4,62	

**Beihilfavorschriften (BhV);  
Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung  
sowie Beitragszahlung für Pflegepersonen**

**RdErl. d. MF v. 26. 1. 2010 — 26-08 09/4 —**

— VORIS 20444 —

Entsprechend dem RdSchr. des Bundesministeriums des Innern vom 14. 1. 2010 — D 6-213 100-82/4 — wird über folgende Veränderung zu Hinweis 7 zu § 9 Abs. 4 BhV unterrichtet:

Zum 1. 1. 2010 steigt die Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV), die Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Krankenversicherungsunternehmen mit Pflegepflichtversicherung zur Rentenversicherung für Pflegepersonen nach § 166 Abs. 1 SGB VI ist, für die alten Bundesländer von 2 520,00 EUR auf **2 555,00 EUR** und für die neuen Bundesländer von 2 135,00 EUR auf **2 170,00 EUR** an.

Die ab dem 1. 1. 2010 gültigen Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen lauten wie folgt:

Stufe der Pflegebedürftigkeit des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich	Bemessungsgrundlage			Beitrag bei einem Beitragssatz von 19,9 v. H. in EUR	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher EUR-Betrag 2010		alte Länder	neue Länder
schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III)	28 Std.	80 v. H.	2 044,00	1 736,00	406,76	345,46
	21 Std.	60 v. H.	1 533,00	1 302,00	305,07	259,10
	14 Std.	40 v. H.	1 022,00	868,00	203,38	172,73
schwerpflegebedürftig (Pflegestufe II)	21 Std.	53,3333 v. H.	1 362,67	1 157,33	271,17	230,31
	14 Std.	35,5555 v. H.	908,44	771,55	180,78	153,54
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14 Std.	26,6667 v. H.	681,33	578,67	135,58	115,16

Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2009 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflege Tätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor **1,013891981** und in den neuen Ländern mit dem Faktor **1,016389004** multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Erhöhung der Bezugsgrößen und des Rentenversicherungsbeitrags wider.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund bittet die Verteilung der Beitragszahlungen für Pflegepersonen durch die Beihilfestsetzungsstellen im Jahr 2010 wie folgt zu leisten:

- 43,167 v. H. an den für den Sitz der Festsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- 56,833 v. H. an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

**Dienstwohnungsrecht;  
Entgelt bei Anschluss der Heizung  
an dienstliche Versorgungsleitungen**

**RdErl. d. MF v. 26. 1. 2010 — 26 14 17/1.4.1 —**

— VORIS 20441 —

**Bezug:** a) RdErl. v. 1. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 578), zuletzt geändert durch  
RdErl. v. 27. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 1718)  
— VORIS 20441 —  
b) RdErl. v. 21. 1. 2009 (Nds. MBl. S. 128)  
— VORIS 20441 —

1. Aufgrund von Nummer 17 Abs. 1 der Niedersächsischen Dienstwohnungsrichtlinien — NDWV — (Anlage 1 des Bezugs-erlasses zu a) i. V. m. Nummer 17.4 Abs. 3 der Allgemeinen Hinweise zu den NDWV (Anlage 2 des Bezugs-erlasses zu a) werden die für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 2008 bis zum 30. 6. 2009 zur endgültigen Berechnung des Heizkosten-entgelts maßgebenden Beträge je Quadratmeter der zu berücksichtigenden beheizbaren Wohnfläche wie folgt festgesetzt:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Fossile Brennstoffe, Abwärme<br>(Nummer 17.4 Abs. 1 der<br>Allgemeinen Hinweise zu den NDWV) | 12,97 EUR, |
| b) Fernheizung und übrige Heizungsarten   | 13,81 EUR. |
2. Der Bezugs-erlass zu b) wird aufgehoben.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung, Gemeinden, Landkreise und die  
der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, An-  
stalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 6/2010 S. 186

**Beihilfavorschriften (BhV);  
Änderungen im Beihilferecht zum 1. 7. 2008  
auf der Grundlage des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes**

**RdErl. d. MF v. 28. 1. 2010 — 26-08 09 —**

— VORIS 20444 —

**Bezug:** RdErl. v. 11. 6. 2008 (Nds. MBl. S. 773), geändert durch  
RdErl. v. 21. 8. 2008 (Nds. MBl. S. 915)  
— VORIS 20444 —

Der Bezugs-erlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 wie folgt  
geändert:

- In Nummer 1 werden der Betrag „215 EUR“ durch den Be-  
trag „225 EUR“, der Betrag „420 EUR“ durch den Betrag  
„430 EUR“ und der Betrag „675 EUR“ durch den Betrag  
„685 EUR“ ersetzt.
- In Nummer 3 wird der Betrag „1 470 EUR“ durch den Be-  
trag „1 510 EUR“ ersetzt.
- In Nummer 5 werden der Betrag „1 470 EUR“ durch den  
Betrag „1 510 EUR“ und der Betrag „1 750 EUR“ durch den  
Betrag „1 825 EUR“ ersetzt.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Lan-  
des unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öf-  
fentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 6/2010 S. 186

**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**

**Richtlinie zur Förderung des Ausbaus  
und der Modernisierung der kulturellen Infrastruktur  
sowie der Inwertsetzung kulturellen Erbes  
durch kulturtouristische Schwerpunkte  
(Kulturförderrichtlinie)**

**RdErl. d. MWK v. 25. 1. 2010 — 35-50165 —**

— VORIS 22000 —

**Bezug:** Erl. v. 14. 11. 2007 (Nds. MBl. 1476)  
— VORIS 22000 —

Der Bezugs-erlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 wie folgt  
geändert:

- Am Ende der Nummer 1.2 werden der Punkt durch ein  
Komma ersetzt und die folgenden Spiegelstriche angefügt:  
„— Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur  
Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von  
Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwen-  
dung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemei-  
ne Gruppenfreistellungsverordnung) — im Folgenden:  
AGFVO — (ABl. EU Nr. L 214 S. 3),  
— Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über  
die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf  
De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5),  
— Regelung zur vorübergehenden Gewährung gering-  
fügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesre-  
publik Deutschland während der Finanz- und Wirt-  
schaftskrise („Bundesregelung Kleinbeihilfen“) vom  
29. 12. 2008.“
- Nummer 6 wird wie folgt geändert:
  - Es wird die folgende neue Nummer 6.1 eingefügt:

„6.1 Beihilfen

Unternehmensbeihilfen werden nur ausnahmsweise  
und nur im Rahmen der De-minimis-Regelungen (Ver-  
ordnung EU Nr. 1998/2006) i. V. m. der „Bundesrege-  
lung Kleinbeihilfen“ oder im Rahmen der AGFVO ver-  
geben, soweit keine Genehmigungspflicht besteht.

Entsprechend Artikel 1 Abs. 6 Buchst. a und c AGFVO  
ist eine Zuwendung auf Grundlage dieser Richtlinie  
ausgeschlossen für Unternehmen, die einer Rückfor-  
derungsanordnung aufgrund einer früheren Entschei-  
dung der Europäischen Kommission zur Feststellung  
der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihil-  
fe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet  
haben sowie für Unternehmen in Schwierigkeiten.“

- Die bisherigen Nummern 6.1 und 6.2 werden Num-  
mern 6.2 und 6.3.
- Nummer 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„VV/VV-GK Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet  
keine Anwendung.“

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBANK)

— Nds. MBl. Nr. 6/2010 S. 186

**Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück**

**Dekret**  
**über die Aufhebung der Pfarreien Heilig Geist und**  
**St. Franziskus, Osnabrück,**  
**und deren Einpfarrung in die Pfarrei Christus König,**  
**Osnabrück,**  
**und**  
**Gesetz**  
**über die Neuordnung des Vermögens dieser**  
**kirchlichen Körperschaften**

**Vom 14. 12. 2009**

I. Teil

**Dekret**  
**über die Aufhebung der Pfarreien Heilig Geist und**  
**St. Franziskus, Osnabrück,**  
**und deren Einpfarrung in die Pfarrei Christus König,**  
**Osnabrück**

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates, der in seiner Sitzung am 9. 9. 2009 der Regelung dieses Dekrets zugestimmt hat, der Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und der Beteiligung der niedersächsischen Landesregierung wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 werden die Pfarreien Heilig Geist, Lerchenstraße 91, 49088 Osnabrück, und St. Franziskus, Bassumer Straße 38, 49088 Osnabrück, die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich werden mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die in Ziffer 1 genannten Pfarreien in die Pfarrei Christus König, Bramstraße 105, 49090 Osnabrück, die ihrerseits den staatskirchenrechtlichen Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat, eingepfarrt.
3. Die Pfarrei Christus König führt weiterhin ihren Namen und ihre Siegel.
4. Das Gebiet der Pfarrei Christus König umfasst ab dem 1. Januar 2010 zusätzlich das Gebiet der bisherigen, nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien.
5. Pfarrkirche der Pfarrei Christus König bleibt die Kirche Christus König; die Kirchen Heilig Geist und St. Franziskus werden unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Filialkirchen (Gemeindekirchen).
6. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der Pfarrei Christus König in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien verlieren ihre Gültigkeit und werden ebenfalls von der Pfarrei Christus König in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einpfarrung der nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien nimmt ausschließlich die Pfarrei Christus König erforderliche Eintragungen in ihre Kirchenbücher vor.
7. Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde Christus König wird gemäß § 5 Abs. 3 KVVG vom 15. Juli 2000 in der Fassung vom 1. Februar 2005 mit Ablauf des 31. Dezember 2009 aufgelöst. Ab dem 1. Januar 2010 wird die Kath. Kirchengemeinde Christus König gemäß § 18 Abs. 2 KVVG von einem Verwaltungsausschuss, dessen Mitglieder durch eine gesonderte bischöfliche Urkunde bestellt werden, vertreten. Dieser übt bis zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstandes nach dem KVVG aus.
8. Der Pfarrgemeinderat der Pfarrei Christus König wird mit Ablauf des 31. Dezember 2009 aufgelöst. Die Aufgabe des Pfarrgemeinderates wird bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl ein Pastoralausschuss wahrnehmen, dem alle bisherigen Mitglieder der Pfarrgemeinderäte der Pfarrei Christus König sowie der nach Ziffer 1 aufgeho-

benen Pfarreien angehören. Für den Pastoralausschuss gelten die Regelungen der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Diözese Osnabrück entsprechend.

II. Teil

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung sowie Art. 12 Abs. 1 Niedersachsenkonkordat wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1

Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Pfarreien Heilig Geist und St. Franziskus, Osnabrück, und deren Einpfarrung in die Pfarrei Christus König, Osnabrück, ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Kath. Kirchengemeinde Christus König, Osnabrück, ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einpfarrung der nach I. Teil Nr. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Kath. Kirchengemeinden Heilig Geist und St. Franziskus deren jeweilige Gesamtrechtsnachfolgerin.

§ 3

Neuordnung des Grundvermögens  
(Hier nicht abgedruckt.)

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten mit der Unterzeichnung in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 6/2010 S. 187

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG  
(Storengy Deutschland GmbH, Berlin)**

**Bek. d. LBEG v. 19. 1. 2010 — B II f 1.7 X 2009-56-II —**

Die Firma Storengy Deutschland GmbH, Zimmerstraße 56, 10117 Berlin, plant das Projekt „Erdgasspeicher Ohrensen“.

Das geplante Projekt unterliegt nach § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nrn. 1.1.3 und 19.5.4 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 6/2010 S. 187

**Aufhebung einer Bewilligung  
nach § 19 BBergG**

**Bek. d. LBEG v. 25. 1. 2010 — B 20316 III 2009-001 —**

Die dem Rechtsvorgänger der Firma Wintershall Holding AG gemäß § 16 BBergG am 18. 4. 1986 erteilte Bewilligung, im Feld „Bahnsen-Böddenstedt A“ den Bodenschatz Erdgas zu gewinnen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit der Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bek. ein.

— Nds. MBL Nr. 6/2010 S. 187

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG;  
Anlage eines Deichverteidigungsweges auf einer  
Binnenberme am Elbedeich bei Pretzette im Gebiet  
des Jeetzeldeichverbandes  
im Landkreis Lüchow-Dannenberg**

**Bek. d. NLWKN v. 22. 1. 2010  
— GB VI L7-62211-213-001 —**

An dem Fluss Elbe bei der Ortschaft Pretzette ist die Wiederherstellung der Deichsicherheit an dem dort vorhandenen Deich vorgesehen. Die Feststellung nach § 6 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 9. 2009 (Nds. GVBl. S. 361), ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, erfolgt durch den NLWKN als für die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 8 NUVPG zuständige Behörde.

Die vorgesehene Maßnahme ist zur Sicherstellung der erforderlichen Hochwassersicherheit erforderlich. Der jetzige Deich erfüllt nicht mehr die heute an einen Hochwasserdeich zu stellenden Anforderungen, da ein für die Deichverteidigung zwingend erforderlicher Deichverteidigungsweg fehlt. Die Maßnahme umfasst im Wesentlichen folgende Arbeiten:

- Bau einer Binnenberme auf einer Länge von ca. 2 100 m in einer Breite von 4,0 m zur Aufnahme eines Deichverteidigungsweges,
- Bau eines Deichverteidigungsweges in einer Breite von 3,0 m in Betonbauweise, überwiegend auf der neuen Binnenberme verlaufend,

— Anlage eines landseitig an die Binnenberme anschließenden 5,0 m breiten baumfreien Unterhaltungstreifens.

Es handelt sich um eine Maßnahme des Deichbaus, welche dem Nummer 11 der Anlage 1 NUVPG zuzuordnen ist und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet ist. Damit ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 11 der Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für die Maßnahme — Anlage eines Deichverteidigungsweges auf einer Binnenberme am Elbedeich bei Pretzette im Gebiet des Jeetzeldeichverbandes — gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBl. Nr. 6/2010 S. 188

**Verordnung  
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die  
Wassergewinnungsanlage Meiborssen  
der Stadtwerke Bad Pyrmont**

**Vom 1. 2. 2010**

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 49 NWG vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), der §§ 14, 15, 141 und 150 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz — LWG NRW —) vom 25. 6. 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 12. 2007 (GV. NRW. S. 708), sowie des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Meiborssen“ vom 29. 4. 2001 wird verordnet:

§ 1

Schutzzweck

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage Meiborssen wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- I (Fassungsbereich),
- II (engere Schutzzone),
- III (weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen

- Meiborssen der Samtgemeinde Polle, Landkreis Holzminden sowie
- Wörderfeld, Falkenhagen und Sabbenhausen der Stadt Lügde, Kreis Lippe.

(3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage**) dargestellt.

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus Karten im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich bei den unteren Wasserbehörden des Landkreises Holzminden und des Kreises Lippe sowie bei der Samtgemeinde Polle und der Stadt Lügde. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

(5) Begünstigte i. S. des § 51 a Abs. 3, des § 56 NWG bzw. des § 15 Abs. 1 und 2 LWG NRW sind die Stadtwerke Bad Pyrmont und deren Rechtsnachfolger.

§ 3

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen I

(1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind,

- a) zur Pflege der Schutzzone,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage sowie

c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlage.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

§ 4

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II und III

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (V), beschränkt zulässig (G) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (—). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

		Schutzzone	
		II	III
<b>Abwasser</b>			
1	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1	Niederschlagswasser, das von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließt		
1.1.1	Versenken über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	V	V
1.1.2	Untergrundverrieselung oder -versickerung	V	V
1.1.3	Verrieseln oder Versickern über die belebte Bodenzone	V	G
1.2	Niederschlagswasser von Dach- oder Terrassenflächen und nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Grundstücks- und Hofflächen		
1.2.1	Versenken über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	V	V
1.2.2	Untergrundverrieselung oder -versickerung	V	G
1.2.3	Verrieseln oder Versickern über die belebte Bodenzone	G	—
1.3	Schmutzwasser		
1.3.1	Verrieseln oder Versickern häuslicher Abwässer aus einer Kleinkläranlage, wenn für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 25 NBauO bzw. § 21 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) oder eine europäische technische Zulassung (§ 6 BauPG) besteht und in der Zulassung die Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sind, die für einen den Anforderungen nach der Abwasserverordnung entsprechenden Betrieb erforderlich sind	V	G*)
*) Die Genehmigung gilt in Niedersachsen für Einleitungen aus Kleinkläranlagen als erteilt, die auf der Grundlage einer Satzung nach § 149 Abs. 4 bis 6 NWG errichtet oder geändert werden.			
1.3.2	Einleiten von Schmutzwasser mit Ausnahme von häuslichem Abwasser aus einer Kleinkläranlage nach Nummer 1.3.1	V	V
1.4	Versenken oder Versickern von Kühlwasser	V	V

		Schutzzone	
		II	III
2	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer Ausnahme: Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gemäß § 73 NWG bzw. im Rahmen des Anliegergebrauchs nach § 35 LWG NRW	V	G
3	Bau und Betrieb von Abwasserleitungen		
3.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G
3.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G
4	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	G
5	Verregnung von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung	V	V
<b>Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau</b>			
6	Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Dauergrünland) oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden zur landwirtschaftlichen Düngung		
6.1	bei weniger als 30 v. H. Trockensubstanzgehalt		
6.1.1	auf unbestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden		
6.1.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28. Februar des folgenden Jahres	V	V
6.1.1.2	in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	G
6.1.2	auf bestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden		
6.1.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres Ausnahme: Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. September mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha, soweit die unter Nummern 7, 8 und 9 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden	V	V
6.1.2.2	in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	G
6.2	bei mehr als 30 v. H. Trockensubstanzgehalt auf		
6.2.1	landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden		
6.2.1.1	vom 1. Oktober bis 31. Dezember	V	V
6.2.1.2	in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	G
7	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Geflügelkot oder Gärresten aus Biogasanlagen auf		
7.1	Grünland		
7.1.1	vom 1. Oktober bis 31. Januar	V	V
7.1.2	in der übrigen Zeit	V	—
7.2	unbestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden		
7.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 28. Februar des folgenden Jahres	V	V

		Schutzzone				Schutzzone	
		II	III			II	III
7.2.2	in der übrigen Zeit	V	V	11.4	Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen		
7.3	bestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden			11.4.1	zur Umwandlung der Nutzungsart	V	V
7.3.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres Ausnahme: Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. September mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha, soweit die unter Nummern 6, 8 und 9 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden.	V	V	11.4.2	zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha Ausnahme: Hiebmaßnahmen im erforderlichen Umfang, wenn der Kahlschlag in geschädigten Beständen aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist	G	G
7.3.2	in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	—	12	Sonderkulturen und Gartenbau		
7.4	forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V	12.1	Errichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G
8	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger			12.2	Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz	V	V
8.1	auf Grünland in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar	V	V	12.3	Feldanbau von Gemüse	G	G
8.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres Ausnahme: Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15. September mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha, soweit die unter Nummern 6, 7 und 9 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden.	V	G	12.4	Rotations- oder Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	V	V
8.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	G	12.5	Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar Ausnahme: Umbruch zur Saat von Winterraps ohne Startdüngung	V	V
9	Aufbringen von Stallmist			12.6	Grünlanderneuerung Ausnahme: Umbruchlose Verfahren	G	G
9.1	auf Grünland			13	Lagern und Zwischenlagern von Wirtschaftsdünger, Sekundärrohstoffdünger oder Gärresten aus Biogasanlagen		
9.1.1	in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar	V	V	13.1	Lagern von Geflügelkot, Stallmist, Kompost, Klärschlamm oder Gärresten aus Biogasanlagen in oder auf undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	—
9.1.2	in der übrigen Zeit	V	—	13.2	Lagern von Geflügelkot oder Stallmist außerhalb von undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	V
9.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen			13.3	Lagern von Klärschlamm, Kompost oder Gärresten aus Biogasanlagen außerhalb von undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung, soweit dies nicht für die Aufbringung erforderlich ist	V	V
9.2.1	von der der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres Ausnahme: Startdüngung zur Zwischenfrucht, zu Winterraps oder zu Wintergerste, bis zum 15. September mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha, soweit die unter Nummern 6, 7 und 8 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden.	V	V	13.4	Zwischenlagern von Stallmist oder Geflügelkot	V	—
9.2.2	in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	—	14	Lagern von Jauche, Gülle oder Gärresten aus Biogasanlagen		
9.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	14.1	in Erdbecken (Güllelagunen)	V	V
10	Aufbringen von unbehandelten oder behandelten Bioabfällen und deren Gemischen			14.2	in Behältern ohne Leckerkennung	V	V
10.1	auf Grünland oder auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen			14.3	in Behältern mit Leckerkennung	V	—
10.1.1	vom 1. Oktober bis 31. Januar	V	V	15	Lagern von Gärfutter		
10.1.2	vom 1. Februar bis 30. September	V	G	15.1	in undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung für Silagesäfte	V	—
10.2	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	15.2	in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G
11	Nutzungsänderungen			15.3	in Gärfuttermieten ohne Dichtung	V	V
11.1	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V	V	16	Dauerpferche oder Freilandhaltung auf einer Fläche größer 250 m <sup>2</sup> Ausnahme: Freilandhaltung Raufutter fressender Tiere	V	G
11.2	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur sonstigen Nutzung	V	V	17	Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)	V	G
11.3	Nutzungsänderung von fakultativem Grünland	V	G				



		Schutzzone	
		II	III
<b>Wassergefährdende Stoffe</b>			
18	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	V	V
19	Verwenden offener radioaktiver Stoffe Ausnahme: Lagern oder Verwenden im medizinischen oder labortechnischen Bereich	V	V
20	Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. von § 19 g Abs. 5 WHG		
20.1	in Rohrleitungsanlagen gemäß § 19 a WHG bzw. §§ 156 ff. NWG		
20.1.1	unterirdisch verlegt	V	V
20.1.2	oberirdisch verlegt	V	G
20.2	in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G
<b>Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen</b>			
21	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Abfallbeseitigung	V	V
22	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Verwertung von Abfällen Ausnahme: Eigenkompostierung	V	V
23	Ausweisen von Baugebieten	V	G
24	Errichten oder Erweitern von genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen	V	G
25	Bau von Straßen für den öffentlichen Straßenverkehr		
25.1	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen Ausnahme: Land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	V	G
25.2	Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, soweit die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ — RiStWag 2002 — der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Postfach 50 13 62, 50973 Köln, in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden Ausnahme: Land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	V	—
26	Bahnanlagen		
26.1	Bau von Bahnlinien	V	G
26.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen mit Gleisanschluss ans öffentliche Netz	V	V
27	Verwenden von Baustoffen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können, bei Baumaßnahmen im Freien	V	V
28	Bau von militärischen Anlagen oder Errichten von Übungsplätzen	V	V
29	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen		

		Schutzzone	
		II	III
	Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e. V. entsprechen	V	V
30	Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten	V	G
31	Großveranstaltungen		
31.1	Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	G
31.2	Nutzung von Freiflächen als Parkplätze	V	—
32	Bau oder wesentliche bauliche Änderung von Tontaubenschießständen	V	G
33	Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	V	V
34	Friedhöfe		
34.1	Neuanlage von Friedhöfen	V	V
34.2	Erweitern von Friedhöfen	V	G
35	Fischteiche		
35.1	Anlegen, wesentliches Verändern oder Nutzung von Fischteichen zur intensiven Fischhaltung	V	V
35.2	Anlegen, wesentliches Verändern oder Nutzung von Fischteichen zur extensiven Fischhaltung	V	G
<b>Bodeneingriffe</b>			
36	Neuanlage von Dränen oder Vorflutern	V	G
37	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe Ausnahme: Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen	V	G
38	Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, die nicht unter Nummer 37 fallen und durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden		
38.1	mit Freilegen des Grundwassers	V	V
38.2	ohne Freilegen des Grundwassers	V	G
39	Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	V	G
40	Sprengungen		
40.1	Durchführen von Sprengungen	V	V
40.2	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans	V	G
41	Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung und der Erfolgskontrolle) von mehr als 3 m Tiefe	V	G
42	Errichten und Betreiben von Anlagen zur Erdwärmenutzung	V	G

## § 5

## Befreiung von den Verboten

Von den Verboten der Verordnung kann die zuständige untere Wasserbehörde im Einzelfall Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck nicht gefährdet wird und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Untere Wasserbehörden sind der Landkreis Holzminden und der Kreis Lippe.

## § 6

## Genehmigung beschränkt zulässiger Handlungen

(1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.

(2) Einer gesonderten Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht für beschränkt zulässige Handlungen, die schon nach anderen Rechtsvorschriften einer Erlaubnis (§ 10 NWG und § 25 LWG NRW), Bewilligung (§ 13 NWG und § 26 LWG NRW), Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 sind im Rahmen des jeweiligen behördlichen Zulassungsverfahrens zu prüfen.

(3) Einer gesonderten Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es darüber hinaus nicht, soweit für die nach § 4 Nrn. 6 bis 17 (Land- und Forstwirtschaft) beschränkt zulässigen Handlungen eine Kooperationsvereinbarung sowie ein öffentlich-rechtlicher Vertrag entsprechenden Inhalts zwischen der zuständigen unteren Wasserbehörde und dem Bewirtschafter geschlossen wurde. Der öffentlich-rechtliche Vertrag nach Satz 1 ersetzt in diesem Fall die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung. Eine Kooperationsvereinbarung i. S. dieser Vorschrift ist eine in einer landwirtschaftlichen Kooperation getroffene Übereinkunft zu gewässerschutzorientierten Bewirtschaftungsregelungen zwischen einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Erwerbsgartenbau (Bewirtschafter).

(4) Voraussetzung ist, dass die zuständige Behörde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt hat und die Zustimmung nicht widerrufen wurde. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zeitlich befristet geschlossen. Auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen muss die Kooperation ferner im Rahmen der Zielsetzung der Zwölf-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau – vertreten durch ihre Kammern/Verbände – und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 bzw. der Fortschreibung dieses Programms arbeiten. Das Wasserversorgungsunternehmen muss Einfluss auf die Gestaltung der Kooperationsarbeit nehmen können.

(5) Verstößt der Bewirtschafter gegen den öffentlich-rechtlichen Vertrag, gilt wieder die Regelung des Absatzes 1. Das Genehmigungserfordernis des Absatzes 1 kann nicht nach Absatz 3 entfallen. Zugleich handelt der Bewirtschafter bei Verstößen gegen den öffentlich-rechtlichen Vertrag den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider. § 11 dieser Verordnung gilt entsprechend. Daneben kann die untere Wasserbehörde den gesamten öffentlich-rechtlichen Vertrag aus wichtigem Grund nach § 62 VwVfG i. V. m. § 314 BGB ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

## § 7

## Bestehende Anlagen, Bestandsschutz

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

## § 8

## Handlungs- und Nachweispflicht

(1) Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Schadstoffeinträgen einzuhalten.

(2) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitgemäßen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkt des Auf- und Abtriebes zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen. Die untere Wasserbehörde ist berechtigt, die Aufzeichnungen einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.

(3) Die untere Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch  $N_{min}$ -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden bestimmen zu lassen.

## § 9

## Duldungspflicht

Die Eigentümerinnen und Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. Ä.).

## § 10

## Entschädigungs- und Ausgleichleistungen

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG bzw. § 15 Abs. 2, §§ 134 und 135 LWG NRW Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist gemäß den §§ 55 bis 59 NWG bzw. dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen zu regeln.

(2) Eine Ausgleichzahlung ist gemäß § 51 a NWG bzw. § 15 Abs. 3 LWG NRW dann zu leisten, wenn eine der in § 4 oder in § 8 dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

## § 11

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 190 Abs. 2 NWG bzw. § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 EUR geahndet werden (§ 41 Abs. 2 WHG, § 190 Abs. 3 NWG bzw. § 41 Abs. 2 WHG, § 161 Abs. 4 LWG NRW jeweils i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i. d. F. vom 19. 2. 1987 [BGBl. I S. 602], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 7. 2009 [BGBl. I S. 2353]). Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

## § 12

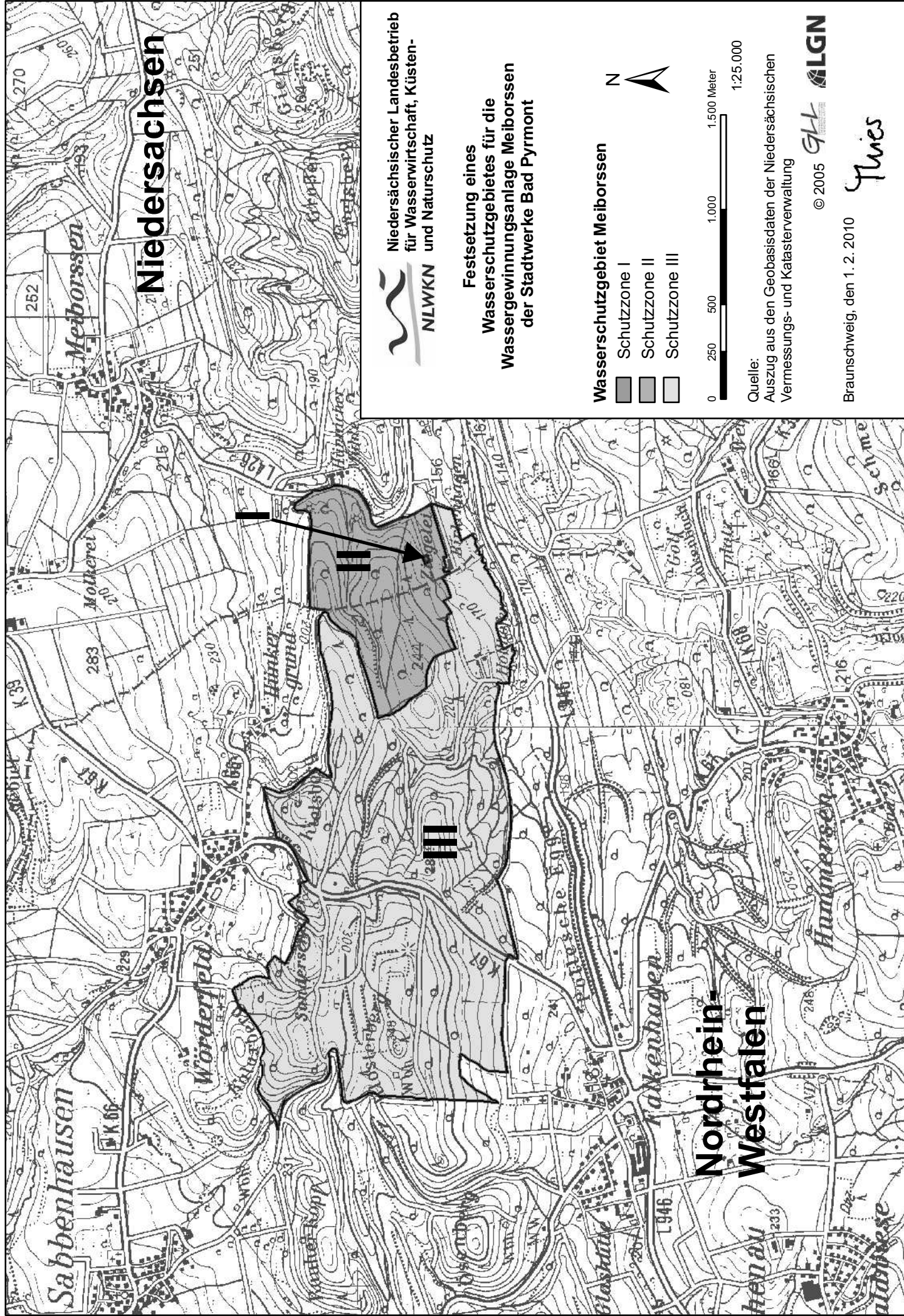
## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26. 2. 2010 in Kraft.

Braunschweig, den 1. 2. 2010

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

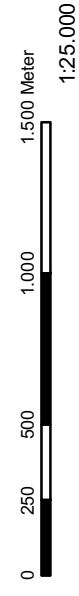
Thies



Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten-  
NLWKN und Naturschutz

Festsetzung eines  
Wasserschutzgebietes für die  
Wassergewinnungsanlage Meiborssen  
der Stadtwerke Bad Pyrmont

- Wasserschutzgebiet Meiborssen**
- Schutzzone I
  - Schutzzone II
  - Schutzzone III



Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005 **GH** **ALGN**

Braunschweig, den 1. 2. 2010  
*Flües*

**Verordnung**  
**über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung**  
**für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 92**  
**(Entwässerungsverband Norden)**

**Vom 2. 2. 2010**

Aufgrund des § 67 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 550), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 639), wird verordnet:

Artikel 1

Für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 92 (Entwässerungsverband Norden) wird für die Gewässer II. Ordnung das in der **Anlage** abgedruckte Verzeichnis aufgestellt.

Artikel 2

Die Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung für das Verbandsgebiet des Entwässerungsverbandes Norden vom 12. 2. 1979 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 284), wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Aurich, den 2. 2. 2010

**Niedersächsischer Landesbetrieb**  
**für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Rupert

— Nds. MBl. Nr. 6/2010 S. 194

**Anlage**

**Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung für das Verbandsgebiet**  
**des Unterhaltungsverbandes Nr. 92 (Entwässerungsverband Norden)**

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Anfangspunkt		Endpunkt	
		Rechtswert	Hochwert	Rechtswert	Hochwert
1	Addinggaster Tief (nördlicher Arm)	2581464	5937350	2579863	5939768
2	Addinggaster Tief (südlicher Arm)	2586214	5938159	2578225	5936889
3	Alte Maar	2583093	5935791	2580765	5936896
4	Altenburger Schloot	2581744	5938897	2581547	5939222
5	Altendeichstog	2577262	5938896	2577620	5938164
6	Altes Tief	2589890	5944570	2589686	5946263
7	Altmarscher Tief	2576123	5937436	2577215	5935684
8	Arler Rendel	2592539	5938286	2590356	5944123
9	Bargeburschloot	2581052	5940749	2580753	5941436
10	Beekmannstog	2577991	5945328	2578876	5944086
11	Berumburer Zugschloot	2586023	5941375	2585833	5940382
12	Berumerfehnikanal (nördlicher Arm)	2581147	5940414	2582698	5938048
13	Berumerfehnikanal (östlicher Arm)	2593024	5935101	2582521	5937847
14	Blandorfer Ehe	2587793	5939937	2587150	5946832
15	Blandorfer Tief	2588777	5943437	2586754	5943365
16	Blautorfstog	2591524	5937316	2591465	5938229
17	Breepotter Zugschloot	2580978	5946531	2580909	5944066
17 a	Buschertog	2574413	5936841	2574676	5937402
18	Cassensgraben	2583851	5941628	2583798	5942476
19	Charlottentog	2579888	5934484	2579240	5934588
20	Diekschloot	2579826	5938663	2579905	5939752
21	Dörpertog	2587130	5946870	2589778	5947944
22	Dörperwegschloot	2577241	5942517	2577568	5942200
23	Dwaswegschloot	2589750	5939472	2589926	5938324
24	Elisenhoftog	2586337	5944609	2585870	5943056
25	Ernst-August-Polder Tog	2577831	5933830	2578609	5935813
26	Finkentog	2585672	5944088	2585306	5945727
27	Fischerschloot	2579221	5945038	2583665	5947842
28	Friederikentog	2577482	5938044	2578317	5937031
29	Funkstellentog	2573816	5937246	2574972	5937703
30	Gärtnereschloot	2583546	5942490	2583412	5943195
30 a	Gastmarscher Schloot	2579537	5939678	2578818	5938980
31	Grenztog	2592237	5943926	2591440	5943833
32	Großheider Ehe	2589828	5940293	2589649	5942068
33	Habbenschloot	2587620	5942714	2587515	5943551
34	Harketief	2589697	5949940	2589960	5946857
34 a	Heidfeldstog	2591951	5940713	2591785	5938216
35	Heimkanal	2582900	5940709	2583306	5942498
35 a	Helmertief	2590356	5944123	2590388	5946747
36	Hilgenrieder Zugschloot	2584751	5948907	2583905	5945341
37	Holzdorfer Zugschloot	2586986	5941120	2586371	5938717
38	Hookerschloot	2578876	5944086	2580602	5943064
39	Itzendorfer Zugschloot	2575522	5942095	2577365	5940850

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Anfangspunkt Rechtswert	Anfangspunkt Hochwert	Endpunkt Rechtswert	Endpunkt Hochwert
40	Jordan	2591760	5945834	2590363	5945480
41	Judas	2580867	5941921	2581506	5942782
42	Julianentog	2585105	5949078	2586597	5947710
43	Justiztriftschloot	2584833	5936277	2584354	5938843
44	Kalkmühlenschloot	2581183	5939964	2581337	5939195
45	Karolinenhoftog	2584554	5947864	2585445	5945849
46	Kibbelschloot	2589960	5946857	2588260	5944964
47	Kleemannschloot	2581964	5940935	2581273	5940126
48	Kleiner Rendel	2590356	5944123	2588776	5943549
49	Kölkschloot	2591516	5941295	2589649	5942069
50	Kremer Tief	2591743	5946958	2589960	5946857
51	Langhauser Tief	2573105	5937464	2579035	5938662
52	Leegelandstog	2574208	5940696	2574562	5938802
53	Linienwegschloot	2589160	5938648	2589129	5937746
54	Lütetsburger Polderschloot	2583155	5948495	2583952	5948774
54 a	Mandepoldergraben	2581177	5947896	2582132	5948182
55	Marschtief (im Oberlauf Norderwester Togschloot)	2589553	5948686	2582155	5942541
56	Mondwegtog	2584121	5942456	2584360	5942454
57	Moorwegschloot	2590062	5937143	2589785	5937732
58	Neudeicher Tog	2575066	5940606	2575607	5939454
59	Neulander Tief	2574614	5938787	2578817	5938980
60	Neuwesteeler Sammelschloot	2576954	5935430	2576359	5934752
61	Neuwesteeler Zugschloot	2576775	5934370	2576141	5934855
62	Neßmertog	2591556	5947951	2590905	5948788
63	Norddeicher Zugschloot	2576986	5942575	2577723	5940052
64	Norderoster Togschloot	2593387	5949812	2589719	5948108
65	Norderschloot	2577157	5941473	2578876	5944086
66	Norder Tief (im Oberlauf Galgentief, Hager Tief und Thunschloot, im Unterlauf Störtebekerkanal)	2588260	5944964	2573833	5931394
67	Nordooger Tog	2585434	5946623	2585029	5946530
68	Osteeler Schlicktief (im Oberlauf Moorthun)	2586676	5936753	2581336	5936873
68 a	Ostermarscher Grashaustog	2582132	5948182	2582275	5947436
69	Ostermarscher Wahlschloot	2582269	5947208	2583048	5946702
70	Ostermoordorfer Tog	2592539	5938286	2588871	5937599
71	Osterneßmersieler Polderschloot	2593230	5950401	2589731	5949969
72	Osterwarfer Zugschloot	2575489	5941159	2576922	5940978
73	Penningschloot	2581129	5935227	2581403	5936439
74	Polachtschloot	2592381	5936643	2592539	5938286
75	Poolrichttog	2586214	5938159	2586467	5938672
76	Quatschloot	2591891	5944860	2590352	5944589
77	Quattief	2590352	5944589	2588643	5943822
78	Reitfleettog	2584281	5944517	2584080	5945349
79	Rickerstog	2586480	5949446	2586909	5946783
80	Ricklefstog	2591724	5949637	2591790	5949020
81	Roter Siel	2585996	5939696	2584364	5943183
82	Sandhöchter Zugschloot	2584376	5939216	2584422	5938878
83	Sandkuhlentog	2588731	5946902	2588822	5946211
84	Schiffsschloot	2581362	5946832	2582954	5944892
85	Schlagbaumtief	2586065	5943033	2585861	5938966
86	Schlicktief	2581754	5941390	2581161	5941651
87	Schoofgraben	2588682	5937038	2588347	5937831
88	Schulenburg Zugschloot	2579103	5933106	2577890	5936107
89	Schultog	2592333	5949639	2592426	5949253
90	Schulwegschloot	2583798	5942476	2582152	5942529
91	Schwarzweiger Zugschloot	2584587	5937212	2583548	5936935
92	Seefeldstog	2590862	5949476	2591077	5948823
93	Siedlungsschloot	2580488	5939608	2579881	5939255
94	Sieke	2583130	5937745	2583230	5936118
95	Sieltog	2579920	5945655	2581704	5942334
96	Siemenswilder Tog	2586298	5937136	2584682	5937779
97	Süderschloot	2578153	5942243	2577621	5942260

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Anfangspunkt		Endpunkt	
		Rechtswert	Hochwert	Rechtswert	Hochwert
98	Utlandshörner Zugschloot	2572329	5938178	2573202	5938015
99	Vossegattschloot	2586534	5945536	2586131	5946136
100	Wäckenschloot	2588056	5942759	2588164	5943325
101	Wahlschloot	2583670	5948669	2583312	5945165
102	Warfertog	2576156	5940383	2576627	5940586
103	Westdorfer Ehe	2587933	5945669	2589533	5946227
104	Westerlooger Tog	2579075	5944869	2578697	5944559
105	Westermoordorfer Schulschloot	2587830	5938686	2587816	5938072
106	Westermoordorfer Tog	2588280	5936666	2587877	5938042
107	Westerneßmer Polderschloot	2584956	5949032	2589697	5949940
108	Westerwarfer Zugschloot	2572825	5939755	2573979	5938850
109	Westerwieke	2590076	5935446	2589000	5937210
110	Westgasterschloot	2577739	5941037	2577406	5940797
111	Wischerschloot	2581581	5945373	2581371	5943129
112	Zyck	2587117	5949600	2587387	5947748

Alle Gewässer befinden sich im Landkreis Aurich.

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Humme,  
des Beberbaches und des Griefebaches  
im Landkreis Hameln-Pyrmont**

**Bek. d. NLWKN v. 10. 2. 2010 — 62023/2/11 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Humme, des Beberbaches und des Griefebaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Hameln und des Fleckens Aerzen und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 (TK 50 Blatt-Nummer L 3920, L 3922, L 4120 und L 4122) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 7) werden

beim Landkreis Hameln-Pyrmont,  
Süntelstraße 9,  
31785 Hameln,

und

bei der Stadt Hameln,  
Rathausplatz 1,  
31785 Hameln,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 6/2010 S. 196

**Die Anlage ist auf den Seiten 198/199 dieser Nummer  
des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes des Mainbaches  
im Landkreis Hameln-Pyrmont**

**Bek. d. NLWKN v. 10. 2. 2010 — 62023/2/58 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Mainbaches überschwemmt wird, ermittelt und in einer Arbeitskarte dargestellt. Die Arbeitskarte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Hameln und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 (TK 50 Blatt-Nummer L 3920) dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1) wird bei der

Stadt Hameln,  
Rathausplatz 1,  
31785 Hameln,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 6/2010 S. 196

**Die Anlage ist auf den Seiten 200/201 dieser Nummer  
des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG  
(Celler Land Frischgeflügel GmbH, Haren-Hüntel)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 10. 2. 2010  
– 4.1 LG 000028990 Kön –**

Die Firma Celler Land Frischgeflügel GmbH, Im Industriepark 1, 49733 Haren-Hüntel, hat die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Geflügelschlachthofes (Schlachtung und Zerlegung von Hähnchen) am Standort Nienburger Straße, 29323 Wietze, Gemarkung Wietze, Flur 2, Flurstücke 25/2, 22/3, 21/2, 44/4, 44/6, 42/4, 339/42, 341/42, 340/42, 42/1, 27/5, 39, 38/2 und teilweise 330/27, beantragt. In der geplanten Anlage sollen in zwei Schlachtlinien (Schlachtlinien 3 und 4) insgesamt 27 000 Hähnchen in der Stunde, d. h. 432 000 Hähnchen täglich bzw. 2 592 000 Hähnchen wöchentlich geschlachtet werden.

Die Errichtung des Betriebes erfolgt in zwei Bauabschnitten. Der erste Bauabschnitt besteht aus der Schlachtlinie 3 mit angegliedertem Büro- und Sozialbereich und einem direkt an das Produktionsgebäude anschließenden Technikbereich. Der Geflügelschlachthof besteht aus dem Hauptgebäude mit den Funktionen Tierannahme, Schlachtung einschließlich Brähen und Rupfen, Bratfertigbereich, Kühlung, Zerlegung, Lager, Verpackung und Versand. In diesem Komplex sind der Technikbereich und die Abfalllagerung integriert. Als externe Nebeneinrichtung der Anlage werden ein angegliederter Sozialbereich, eine betriebliche Wasseraufbereitung sowie eine betriebliche Abwasserreinigung für Produktionsabwasser gebaut. Darüber hinaus wird auf dem Anlagengelände die nötige Verkehrsinfrastruktur mit den erforderlichen Fahrwegen und Stellplätzen unter Beachtung der Trennung verschiedener Hygienebereiche geschaffen.

Der spätere zweite Bauabschnitt besteht aus der Schlachtlinie 4, welche sich von den Funktionen wie oben beschrieben darstellt. Der vorhandene Büro- und Sozialbereich wird nach Bedarf aufgestockt. Die Flächen für Lager, Verpackung und Versand sowie der Technikbereich, die Wasseraufbereitung und die Abwasserreinigung werden entsprechend vergrößert.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist am 1. 3. 2011 geplant.

Die Errichtung und der Betrieb der oben näher bezeichneten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), i. V. m. § 1 sowie der Nummer 7.2 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723).

Außerdem wird beantragt, den vorzeitigen Beginn gemäß § 8 a BImSchG zur Durchführung der Maßnahmen zuzulassen, die die Leistungen des Tiefbaus sowie die Errichtung der Gebäude und baulichen Anlagen im Rohbau umfassen.

Das Vorhaben ist unter Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), aufgeführt. Gemäß § 3 c UVPG war durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt.

Gemäß lfd. Nr. 8.1.1.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz vom 27. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 374), ist das Staatliche

Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die gemäß § 6 UVPG vom Träger des Vorhabens vorzulegende Umweltverträglichkeitsuntersuchung können vom

**17. 2. bis zum 16. 3. 2010**

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg,  
Auf der Hude 2,  
Zimmer 0.309a,  
21339 Lüneburg,

montags bis donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags 7.30 bis 13.30 Uhr,

sowie

Gemeinde Wietze,  
Steinförder Straße 4,  
2. OG Raum 35,  
29323 Wietze,

montags bis mittwochs 7.00 bis 12.00 Uhr und  
13.00 bis 16.00 Uhr,

donnerstags 7.00 bis 12.00 Uhr und  
13.00 bis 18.00 Uhr,

freitags 7.00 bis 12.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **17. 2. bis einschließlich 30. 3. 2010** schriftlich bei den obigen Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. 8. 2009 (BGBl. I S. 2827), müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift einer Unterzeichnerin oder eines Unterzeichners enthalten, die oder der als Vertreterin oder Vertreter der Einwenderinnen und Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

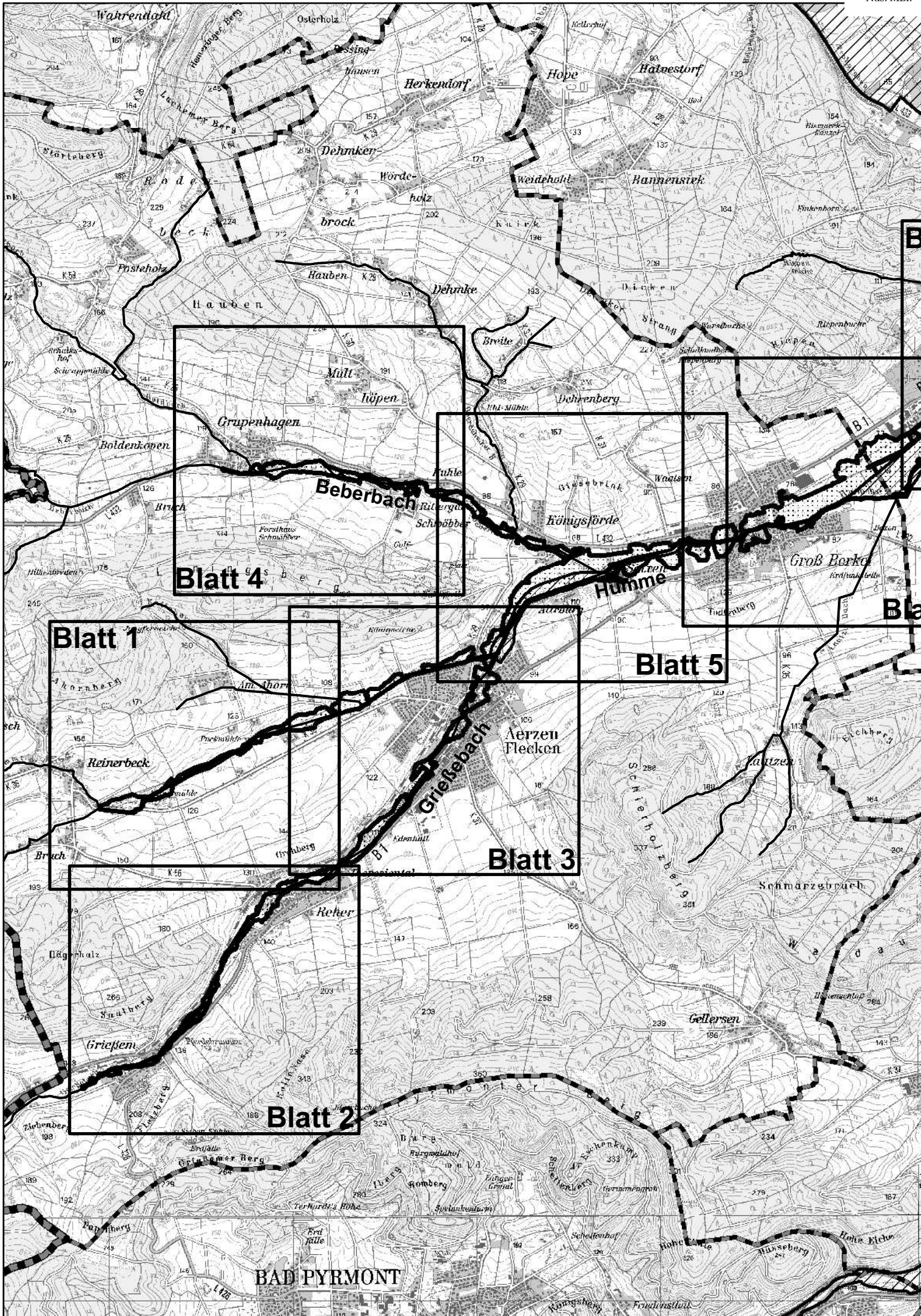
Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Findet ein Erörterungstermin statt, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Mittwoch, 5. 5. 2010, 9.30 Uhr,**

**in der Turnhalle  
der Grund-, Haupt- und Realschule Wietze,  
Schulstraße 2,  
29323 Wietze.**



Blatt 4

Blatt 1

Blatt 5

Blatt 3

Blatt 2

BAD PYRMONT

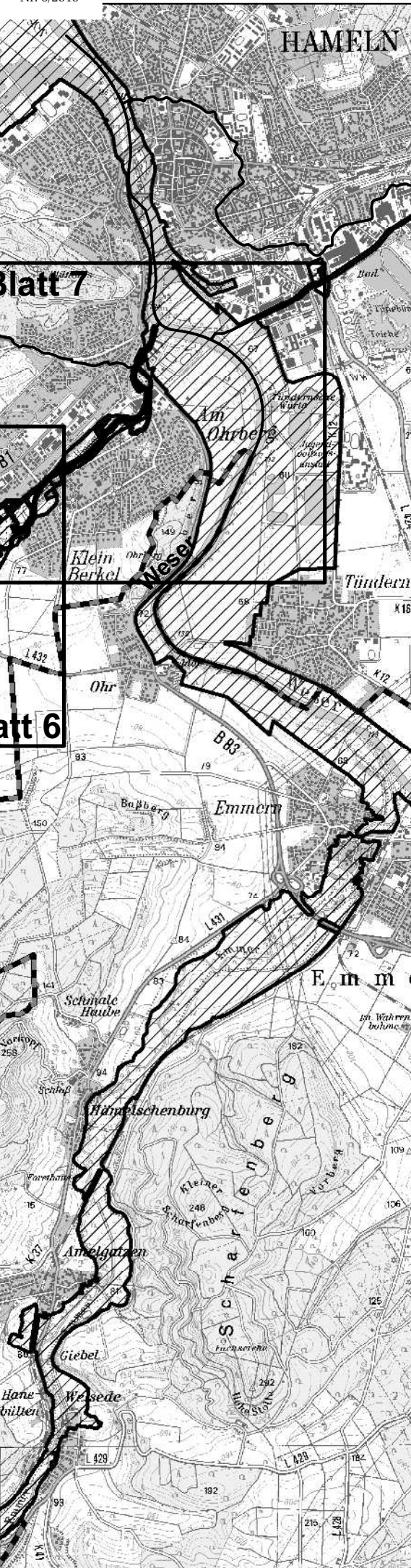




Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Humme, des Gießbaches und des Beberbaches im Landkreis Hameln-Pyrmont Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 10.02.2010  
Az:62023/2/11



## Legende

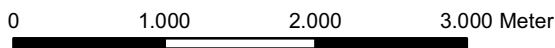
- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

## Nachrichtlich

- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

## Verwaltungsgrenzen

- Landesgrenze
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze

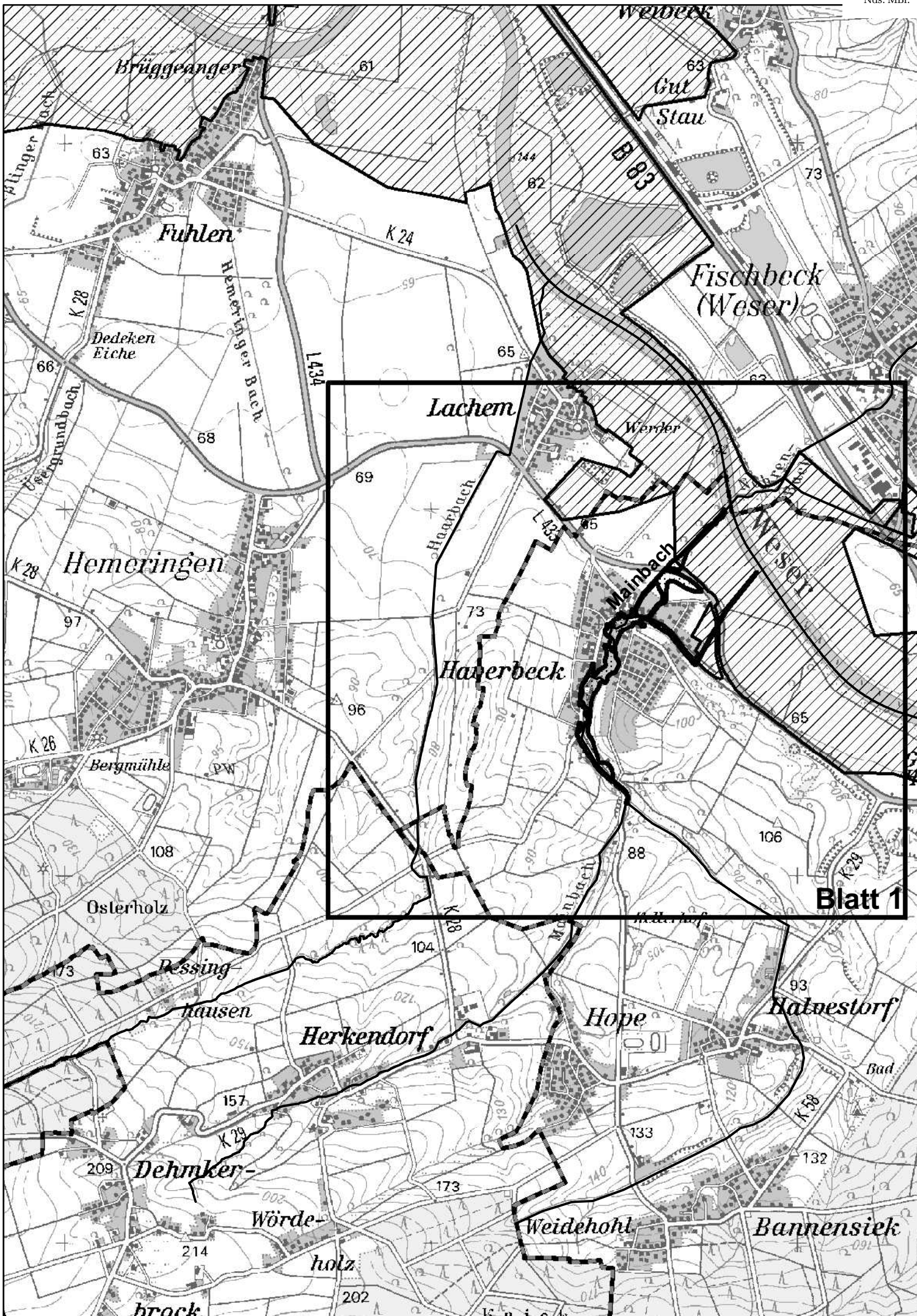


Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Hildesheim, den 11.01.2010

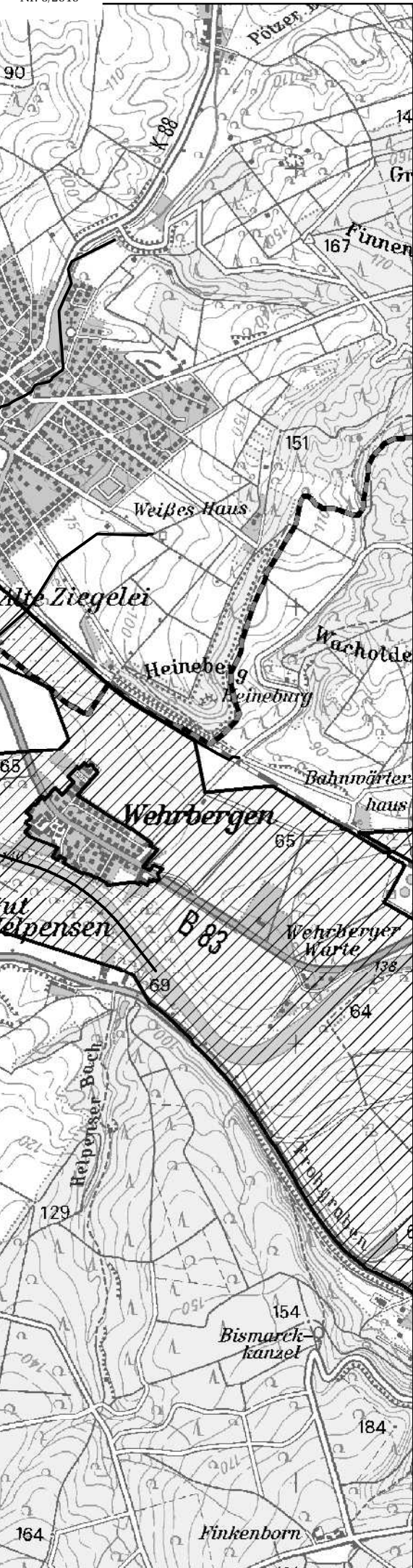




Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Mainbaches im Landkreis Hameln-Pyrmont Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 10.02.2010  
Az:62023/2/58



### Legende

- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

### Nachrichtlich

- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

### Verwaltungsgrenzen

- Gemeindegrenze



1:25.000

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Hildesheim, den 11.01.2010

Sollte die Erörterung am 5. 5. 2010 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (außer samstags) am selben Ort fortgesetzt.

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen (§ 10 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bek. die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwenderinnen und Einwender gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG ersetzen kann.

Hinweis:

Eine Kurzbeschreibung des Antragsinhalts ist auch im Internet unter [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Wir über uns – Aktuelles lokal > Öffentliche Bekanntmachungen > Öffentliche Bekanntmachungen aus dem Bereich Lüneburg-Celle-Cuxhaven“ einsehbar.

– Nds. MBl. Nr. 6/2010 S. 197

### Berichtigung

#### **Berichtigung der Vfg. Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraßen 3, 188 und 443 sowie der Landesstraße 383 auf dem Gebiet der Gemarkung Burgdorf in der Region Hannover**

In Abschnitt III dritter Spiegelstrich der Vfg. der NLStBV vom 18. 12. 2009 (Nds. MBl. 2010 S. 18) wird die km-Angabe „37,477“ durch die km-Angabe „36,477“ ersetzt.

– Nds. MBl. Nr. 6/2010 S. 202

### Rechtsprechung

#### **Staatsgerichtshof**

##### **Beschluss vom 9. 10. 2009 – StGH 1/08 –**

In den Verfahren  
betreffend die Kommunalen Verfassungsbeschwerden

1. der ...  
gegen Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich, des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes und des Göttingen-Gesetzes vom 12. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 312)

– StGH 1/08 –

2. des ...  
gegen Artikel 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes vom 12. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 312)

– StGH 2/08 –

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof beschlossen:  
Der vom Mitglied des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs ... mit dienstlicher Erklärung vom 25. 8. 2009 angezeigte Sachverhalt hindert es nicht an der Ausübung des Richteramtes.

### Gründe:

#### I.

1. Gegenstand der kommunalen Verfassungsbeschwerden der ... und des ... ist Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes, des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes und des Göttingen-Gesetzes vom 12. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 312). Die beiden Verfahren sind mit Beschluss des Staatsgerichtshofs vom 15. 5. 2009 verbunden worden. Die Beschwerdeführer rügen einen Verstoß gegen Artikel 57 Abs. 1 und Artikel 58 der Niedersächsischen Verfassung.

2. Mit Schreiben vom 25. 8. 2009 hat das Mitglied des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs ... erklärt, dass sowohl es als auch seine Sozien und Mitarbeiter in den letzten Jahren Mandate für die ..., gegen die ... und gegen den ... wahrgenommen hätten. Es habe sich durchweg um Einzelmandate gehandelt, die mit dem Gegenstand des Finanzausgleichsgesetzes nichts zu tun hätten. Aktuell bestünden einige Mandate gegen die ..., ein praktisch abgeschlossenes Mandat im Bereich der Jugendhilfe für die ... und ein beamtenrechtliches Mandat für die .... Weder unterhielte es Beratungsverträge noch ständige Kooperationen mit der ... oder dem .... In Angelegenheiten der kommunalen Finanzen, namentlich der Finanzverteilung oder des Finanzausgleichs seien weder es noch seine Sozien tätig geworden. Das Mitglied hält sich nicht für befangen.

Den Beschwerdeführern und der Niedersächsischen Landesregierung ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Landesregierung hat erklärt, sie halte das Mitglied ... an der Ausübung seines Richteramtes nicht für gehindert. Die Beschwerdeführer haben ebenfalls erklärt, dass das Mitglied ... an der Ausübung des Amtes nicht gehindert sei.

#### II.

1. Nach § 18 Abs. 1 BVerfGG, der gemäß § 12 Abs. 1 NStGHG auf das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof entsprechend anzuwenden ist, ist ein Richter von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn er

1. an der Sache beteiligt oder mit einem Beteiligten verheiratet ist oder war, eine Lebenspartnerschaft führt oder führte, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, oder
2. in derselben Sache bereits von Amtes oder Berufs wegen tätig gewesen ist.

Für das Mitglied ... kommt ein Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes nach § 18 Abs. 1 BVerfGG i. V. m. § 12 Abs. 1 NStGHG nicht in Betracht, weil dessen Voraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. Das Mitglied ist weder an der Sache beteiligt noch ist es in derselben Sache von Amtes oder Berufs wegen tätig gewesen.

2. Die dienstliche Erklärung vom 25. 8. 2009 begründet auch nicht die Besorgnis der Befangenheit nach § 19 BVerfGG i. V. m. § 12 Abs. 1 StGHG. Der Niedersächsische Staatsgerichtshof hat entschieden, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn ein am Verfahren Unbeteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit eines Richters zu zweifeln (so NStGHE 4, 145 [149]). Die Wahrnehmung von Mandaten für oder gegen einen Beschwerdeführer vermag eine solche Besorgnis nicht zu begründen, wenn die Mandate in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit den beim Staatsgerichtshof anhängigen Verfahren stehen. Es liegt in der Natur des Anwaltsberufs, dass ein Anwalt unterschiedliche Prozessparteien vertritt. Bei einer Kanzlei, die ihren Schwerpunkt im öffentlichen Recht hat, liegt es wiederum in der Natur der Sache, dass Mandate wechselnd für oder gegen Behörden oder Körperschaften des Öffentlichen Rechts wahrgenommen werden. Aus diesem Umstand kann bei vernünftiger Würdigung aller Umstände ein Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Richters nicht hergeleitet werden. Anders wäre die Rechtsfrage unter Umständen zu beurteilen, wenn eine ständige Beratungstätigkeit oder ein vergleichbares Mandat für einen am Verfahren Beteiligten vorläge. Dies aber ist nach Erklärung des Mitglieds ... nicht der Fall.

#### III.

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof entscheidet gemäß § 12 Abs. 1 NStGHG i. V. m. § 19 Abs. 1 BVerfGG unter Ausschluss des Mitglieds ... . Dieses wird bei der Entscheidung gemäß § 13 Satz 1 NStGHG auch nicht vertreten.

– Nds. MBl. Nr. 6/2010 S. 202

## Stellenausschreibungen

Die **Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS)** ist IT-Dienstleister für Städte, Gemeinden und Landkreise in Niedersachsen und Thüringen. Die KDS unterstützt ihre Kunden bei dem Prozess der Verwaltungsmodernisierung u. a. durch die Projektierung und den Betrieb von integrierten Finanzinformationssystemen. Als

### Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter Finanzmanagement

helfen Sie ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt bei der erfolgreichen Umsetzung dieser Ziele mit.

Ihre Aufgabenschwerpunkte dabei sind:

- Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung bei der strategischen Weiterentwicklung des Produkt- und Dienstleistungsangebots des Fachbereichs,
- operative Planung, Steuerung und Kontrolle des Fachbereichs inklusive Personalverantwortung,
- Gesamtverantwortlichkeit für die erfolgreiche Realisierung von Projekten im Kontext des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR),
- Gewährleistung der inhaltlichen Beratung sowie der systemnahen Betreuung der Kunden,
- Sicherstellung des störungsfreien Anwendungsbetriebes der verschiedenen kommunalen ERP-Systeme in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich „System- und Netzmanagement“,
- Definition und Durchsetzung der fachlichen Interessen der KDS und ihrer Kunden in Arbeitskreisen, im Bundesverband VITAKO sowie gegenüber Partnern und Softwareherstellern.

Wenn Sie ...

- über einen akademischen Abschluss im Bereich Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt Rechnungswesen verfügen oder alternativ Diplom-Verwaltungswirtin oder Diplom-Verwaltungswirt mit betriebswirtschaftlicher Spezialisierung sind,
- mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im Bereich des kommunalen oder kaufmännischen Finanzmanagements gesammelt und dabei erste, relevante Führungsaufgaben bewältigt haben,
- durch Ihr Organisationstalent komplexe und zeitkritische Vorgänge beherrschen und auf Erfolge im Projektmanagement verweisen können,
- eine hohe Affinität zur Informationstechnologie haben, die Sie idealerweise mit Kenntnissen der öffentlichen IT-Strukturen kombinieren können,
- kommunale Körperschaften und deren Funktionsweise kennen,
- als notwendige Basis für die erfolgreiche Beziehung zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zu Kunden und zu Partnerunternehmen Führungs-, Verhandlungs- und Kommunikationskompetenz besitzen,
- Kundenorientierung und unternehmerische Anforderungen in Einklang bringen,

... würden wir Sie gerne kennenlernen.

Wir bieten Ihnen ein sich dynamisch entwickelndes Aufgabenspektrum mit großen Gestaltungsräumen, eine den Anforderungen entsprechende Vergütung nach dem TVöD und einen attraktiven Unternehmensstandort im Oberzentrum Göttingen. Weitergehende Qualifizierungsmaßnahmen zum Erreichen der betrieblichen und persönlichen Ziele sind selbstverständlich.

Bewerben Sie sich möglichst elektronisch, aber auch schriftlich, **bis zum 10. 3. 2010** bei der KDS, Paulinerstraße 14, 37073 Göttingen, Tel. 0551 400-4100, E-Mail: jobs@kds.de, www.kds.de.

— Nds. MBL Nr. 6/2010 S. 203

Der **Landkreis Lüneburg** sucht zum 1. 7. 2010 unbefristet in Vollzeitbeschäftigung

### eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt

Das Aufgabengebiet umfasst neben der stellvertretenden Leitung des Fachdienstes Gesundheit u. a. die Erstellung von amtsärztlichen und vertrauensärztlichen Gutachten, die Medizinalaufsicht, den Infektions- und Gesundheitsschutz sowie die umweltmedizinische Beratung.

Erwartet werden umwelt- und sozialmedizinische Kenntnisse, Entscheidungs- und Durchsetzungsfähigkeit, Zielstrebigkeit sowie Kooperations- und Teamfähigkeit. Weitere Voraussetzung ist der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B.

Einstellungsvoraussetzung ist die Approbation. Bevorzugt berücksichtigt werden Bewerberinnen und Bewerber mit der Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen. Bewerber können sich auch Ärztinnen und Ärzte, die zwar die erforderlichen klinischen Zeiten nachweisen können, aber insbesondere die für die Anerkennung vorgenannter Gebietsbezeichnung notwendige 18-monatige Weiterbildung in einer Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens und/oder die 6-monatige Kursweiterbildung für Öffentliches Gesundheitswesen noch nicht absolviert haben. Die Facharztprüfung muss dann vor Ende des Jahres 2012 abgelegt werden.

Die Besoldung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nach BesGr. A 15. Eine Einstellung als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter ist möglich.

Bei Bewährung besteht die Möglichkeit, zum Ende des Jahres 2012 die Stelle der Leitung des Gesundheitsamtes (BesGr. A 16) zu übernehmen. Eine Umwandlung in eine Stelle für Tarifbeschäftigte ist ebenfalls möglich.

Fragen zum Aufgabengebiet beantwortet Ihnen der Leiter des Fachdienstes Gesundheit, Herr Dr. med. Hayo Dieckmann, Tel. 04131 26-1500.

Der Landkreis Lüneburg fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung, Frauen werden daher ausdrücklich gebeten, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Informationen über den Landkreis Lüneburg finden Sie im Internet unter [www.lueneburg.de](http://www.lueneburg.de).

Aussagefähige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte **bis zum 5. 3. 2010** an den Landkreis Lüneburg — Personalservice —, Auf dem Michaeliskloster, 21335 Lüneburg, Tel. 04131 26-1258 (Herr Sven Bretthauer).

— Nds. MBL Nr. 6/2010 S. 203

Im **Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

### der hauptamtlichen Beisitzerin oder des hauptamtlichen Beisitzers der Vergabekammer Niedersachsen (3. Beschlussabteilung) beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr — Regierungsvertretung Lüneburg —

zu besetzen. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 14 bewertet.

Dienstort ist Lüneburg. Ein späterer Einsatz am Dienstort Hannover ist nicht ausgeschlossen.

Wesentliche Aufgaben des Dienstpostens sind:

- Zustellung der Nachprüfungsanträge und Überwachung des Eingangs der Vergabeakten,
- Prüfung der Vergabeakte und der Schriftsätze,
- Vorbereitung der Vergabeakte für die Akteneinsicht der Antragsteller und Beigeladenen gemäß § 111 GWB,
- Abstimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung gemäß § 112 GWB,
- Erstellung des Sachberichts.

Die Ausschreibung richtet sich an Beamtinnen und Beamte, die die Qualifikation für eine Einstellung im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste besitzen und die Bereitschaft mitbringen, eine Laufbahnqualifizierung nach § 12 Abs. 3 NLVO zu absolvieren.

Die Mitglieder der Vergabekammer werden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Sie entscheiden unabhängig und sind nur dem Gesetz unterworfen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit gründlichen, in der bisherigen beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnissen des Vergabewesens. Hierzu gehören vertiefte Kenntnisse des Vergaberechts, insbesondere des EU-Vergaberechts, sowie Kenntnisse des GWB, der VgV, der VOB, VOL und VOF.

Die Bewerberin/Der Bewerber muss über ausgeprägte analytische Fähigkeiten verfügen, um sich zügig neue, komplexe Sachverhalte aneignen und rechtliche Bewertungen treffen zu können. Im Umgang mit Unternehmen, Rechtsanwälten und öffentlichen Auftraggebern sind sicheres und überzeugendes Auftreten, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen wichtige Voraussetzungen.

Darüber hinaus werden erwartet: Teamfähigkeit, Selbstständigkeit und Eigeninitiative, Entscheidungsfreude, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit sowie soziale Kompetenz.

Der Dienstposten ist wegen der Sitzungstermine und der gesetzlich vorgegebenen Bearbeitungsfristen nur bedingt teilzeitgeeignet.

Das MW strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht. Nach Maßgabe des § 5 NGG werden Frauen bei der Besetzung des Dienstpostens bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besonders berücksichtigt.

Das MW hat sich im Rahmen des audit berufundfamilie® zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie auditieren und zertifizieren lassen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte — mit einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte — **bis zum 28. 2. 2010** an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat Z 1, Friedrichswall 1, 30159 Hannover. Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Henkenberens, Tel. 0511 120-5459, und Frau Fleming, Tel. 0511 120-5468, zur Verfügung.

— Nds. MBL Nr. 6/2010 S. 203

## Neuerscheinungen

Claus, **Lexikon der Eingruppierung** der Angestellten im öffentlichen Dienst. 47. Ergänzungslieferung, Stand: September 2009. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 6/2010 S. 204

—————

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**. 101. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 9. 2009. ›R›S› Sachbuch GmbH, Am Feld 4, 01257 Dresden.

— Nds. MBl. Nr. 6/2010 S. 204

—————

Dassau/Langenbrinck, **TVöD-Textsammlung**, 11. Ergänzungslieferung, Stand: November 2009, 41,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 6/2010 S. 204

—————

Berger/Kiefer/Langenbrinck, **Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst**, Kommentar. 81. Ergänzungslieferung, Stand: November 2009, 81,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 6/2010 S. 204

—————

Blum/Baumgarten/Beckhof/Behrens/Göke/Häusler/Menzel/Smöllich/Wefelmeier-Engel/Fey, **Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen**, Kommentare. 29. Nachlieferung, Stand: Dezember 2009. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

— Nds. MBl. Nr. 6/2010 S. 204

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**, Textausgabe. 82. Aktualisierung, Stand: 1. Dezember 2009, 93,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 6/2010 S. 204

—————

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 34. Aktualisierung, Stand: Januar 2010, Loseblattwerk, Ordner, 95,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 6/2010 S. 204

—————

**ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht**, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 12/2009 enthält u. a. folgende Beiträge:

Behrendt/Gaumann/Liebermann, Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H)

Bauschke, Altersgrenzen im öffentlichen Dienst — Konfliktbereich zwischen nationalen und europäischen Rechtsquellen unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung.

— Nds. MBl. Nr. 6/2010 S. 204

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**



VAKAT

Lieferbar ab April 2010

# Einbanddecke inklusive CD



**Zwanzig  
Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2009:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend  
zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2009  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2009  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**■ schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG